



**Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (89.)
Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)**

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

11. Januar 2016

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 12:45 Uhr bis 14:10 Uhr

Vorsitz: Günter Garbrecht (SPD) (Vorsitzender AGS-Ausschuss)

Protokoll: Simona Roeßgen, Uwe Scheidel

Verhandlungspunkt:

**Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in
Nordrhein-Westfalen** **5**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/9761

Öffentliche Anhörung

**Artikel 1 Inklusionsgrundsatzgesetz Nordrhein-Westfalen
 (IGG NRW)** **6**

§ 1 Ziele **6**

§ 2 Geltungsbereich **17**

§ 3 Menschen mit Behinderungen **24**

§ 4 Frauen und Mädchen, Kinder und Jugendliche, Eltern **25**

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (89.)

11.01.2016

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

Roe

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

§ 5	Allgemeine Grundsätze für die Träger öffentlicher Belange	26
§ 6	Anforderung an die Gesetzgebung	30
§ 7	Zugänglichkeit der Dienste und Einrichtungen für die Allgemeinheit	31
§ 8	Kompetenz- und Koordinierungsstelle	35
§ 9	Beteiligung von Menschen mit Behinderungen	38
§ 10	Inklusionsbeirat	39
§ 11	Monitoringstelle	42
§ 12	Berichterstattung	43
§ 13	Inkrafttreten, Berichtspflicht	44
Artikel 2	Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen	44
§ 1	Ziel des Gesetzes/Geltungsbereich	44
§ 2	Nichtdiskriminierung	44
§ 3	Angemessene Vorkehrungen	45
§ 4	Barrierefreiheit	45
§ 5	Zielvereinbarungen	46
§ 6	Mitwirkung von Verbänden, Verbandsklage	48
§ 7	Barrierefreiheit in den Bereichen Anlagen und Verkehr	49
§ 8	Barrierefreie Kommunikation	52

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (89.)

11.01.2016

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

Roe

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Artikel 3	Änderungen des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XXI) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen	57
§ 2		58
Artikel 4	Änderung des Kinderbildungsgesetzes	59
Artikel 5	Änderung des Schulgesetzes NRW	60
Artikel 6	Änderung des Landeswahlgesetzes	61
Artikel 8	Änderung der Kommunikationshilfenverordnung Nordrhein-Westfalen	66
§ 1		66
§ 2	Umfang des Anspruches	66
§ 3	Kommunikationshilfen	67
§ 4	Art und Weise der Bereitstellung von geeigneten Kommunikationshilfen	68
§ 5	Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder Erstattung	69
§ 6	Folgenabschätzung	69
Artikel 9	Änderung der Verordnung über barrierefreie Dokumente	69
Artikel 10	Aufhebung von Verordnungen	69
Artikel 11	Inkrafttreten	69

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (89.)

11.01.2016

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

Roe

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Vorsitzender Günter Garbrecht: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich begrüße Sie auch im Namen meiner Vorsitzendenkollegin Frau Voßeler ganz herzlich zu unserer heutigen Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie.

Ich wünsche Ihnen das Beste für das Jahr 2016, vor allem Gesundheit und Frieden.

Ich begrüße sehr herzlich die Sachverständigen, die Zuhörerinnen und Zuhörer. Das Medieninteresse gilt heute leider einem anderen Sachverhalt. Sehr herzlich begrüße ich auch die Vertreter der Landesregierung, die Beauftragte der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen, die Schriftdolmetscher und die Gebärdensprachdolmetscher, die wir zu unserer heutigen Anhörung sachgerecht eingeladen haben.

Ich will hier keine lange Vorrede halten. Der Sachverhalt, über den wir heute reden, ist bekannt. Ich will im Hinblick auf die uns übersandten Stellungnahmen meinen herzlichen Dank aussprechen. Die meisten liegen ja seit November vor. Neu hinzugekommen ist lediglich die Stellungnahme des Landesverbandes der Gehörlosen. Sie können davon ausgehen, dass die Damen und Herren Abgeordneten alle Stellungnahmen gelesen haben.

Ich darf Sie darauf hinweisen, dass ich im Verlauf der Sitzung die einzelnen Paragraphen des Gesetzes aufrufen werde, und bitte die Damen und Herren Abgeordneten darum, ihre Frage nur zu dem jeweils aufgerufenen Paragraphen zu stellen. Wir haben genügend Zeit, um am Ende noch offengebliebene allgemeine Fragen zu erörtern.

Die Sachverständigen bitte ich, der Versuchung nicht zu erliegen, im Rahmen einer Antwort noch einmal die gesamte Stellungnahme vorzutragen.

(Es folgen organisatorische Hinweise.)

Ich rufe auf:

Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/9761

Öffentliche Anhörung

Artikel 1 Inklusionsgrundsatzgesetz Nordrhein-Westfalen (IGG NRW)**§ 1 Ziele**

Josef Neumann (SPD): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ihnen noch einmal herzlichen Dank im Namen der SPD-Fraktion für die Übersendung Ihrer zahlreichen Stellungnahmen! Ich habe zwei Fragen an Herrn Aichele vom Deutschen Institut für Menschenrechte und an Herrn Dr. Harry Fuchs zu den Zielen des Gesetzes: ob in den Gesetzentwurf insbesondere die Aspekte, die für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention relevant sind, aufgenommen wurden und ob diese Aspekte ausreichen, um die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen.

Peter Preuß (CDU): Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Zunächst einmal auch seitens der CDU-Fraktion herzlichen Dank für die zahlreichen Stellungnahmen, mit denen wir uns sehr intensiv befasst haben. Das Inklusionsstärkungsgesetz ist ja das Herzstück der pflichtigen Umsetzung der seit 2009 in Deutschland geltenden UN-Behindertenrechtskonvention in Landesrecht. Die umfassende Beteiligung der Betroffenen ist das Kernstück der Konvention.

Nun hat es vonseiten der betroffenen Verbände Rückmeldungen gegeben, die zum Beispiel lauten: Insgesamt zeugt der Umgang mit dem zentralen Thema des Barriereabbaus im Entwurf vom mangelnden Willen der Landesregierung, sich dieser Aufgabe ernsthaft zu stellen. – An anderer Stelle heißt es: Es ist nicht unsere Aufgabe, selbst Barrierefreiheit durchsetzen zu müssen. Es ist vielmehr eine staatliche Aufgabe, eine Aufgabe staatlicher Daseinsfürsorge, die durch das Land und alle Träger öffentlicher Belange verbindlich gewährleistet werden muss.

Vor dem Hintergrund möchte ich zunächst eine Frage an Herrn Dr. Spörke vom Sozialverband Deutschland stellen, der – kurz zusammengefasst – das gesamte Inklusionsstärkungsgesetz für überflüssig hält, weil es bereits ein Behindertengleichstellungsgesetz gibt. – Das hätten wir gerne näher erläutert, auch im Hinblick auf die Konnexität.

Dann habe ich eine Frage an die kommunalen Spitzenverbände: wie dort die Einschätzung ist im Hinblick darauf, dass der Gesetzentwurf viele unbestimmte Rechtsbegriffe beinhaltet, und wie in diesem Zusammenhang die Konnexität gesehen wird.

Susanne Schneider (FDP): Auch im Namen der FDP-Fraktion, sehr geehrte Damen und Herren, herzlichen Dank für Ihre Stellungnahmen, und Ihnen allen das Beste für 2016!

Ich habe eine Frage an die kommunalen Spitzenverbände. Könnten Sie ganz kurz erläutern, welche Auswirkungen Sie insgesamt im Hinblick auf die kommunale Selbstverwaltung erwarten?

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (89.)

11.01.2016

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

Roe

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Vorsitzender Günter Garbrecht: Ob sich diese Frage mit der Überschrift „Ziele“ vereinbaren lässt? Wir üben das noch.

Manuela Grochowiak-Schmieding (GRÜNE): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Im Namen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bedanke ich mich ganz herzlich für Ihre Stellungnahmen und auch die Bereitschaft, uns heute noch mal für Fragen und Problemstellungen zur Verfügung zu stehen.

Das Inklusionsstärkungsgesetz hat ja zum Ziel, die gesellschaftliche Inklusion im Lande NRW voranzubringen. Es ist ja nicht so, dass wir bei null anfangen; aber sicherlich dürfen Fortschritte in Zukunft folgen.

Ganz speziell zu § 1, also den Zielen, möchte ich vom Sozialverband VDK Herrn Zander, vom Sozialverband Deutschland Herrn Spörke und von der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe NRW Frau Schlatholt bitten, kurz auszuführen, ob es nicht auch sinnvoll ist, als Ziel des Gesetzes zum Ausdruck zu bringen, dass das Land Vorbildfunktion haben soll.

Daniel Düngel (PIRATEN): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Auch von der Piratenfraktion erst einmal herzlichen Dank, dass Sie hier sind! Wir möchten uns natürlich auch den guten Wünschen für 2016 anschließen.

Ich habe ein paar Fragen zu § 1, möchte anfangen mit einer Frage an die Blinden- und Sehbehindertenvereine in Nordrhein-Westfalen. Sie führen aus, dass die Absicht des Gesetzgebers, zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in NRW ein Gesetzespaket auf den Weg zu bringen, begrüßt wird. Sie schreiben allerdings, dass Sie vom Regierungsentwurf enttäuscht sind, dass die umfangreichen sachlichen Anmerkungen zum Referentenentwurf so gut wie überhaupt nicht aufgegriffen wurden. – Mich würde interessieren, ob Sie uns da ein bisschen näherbringen könnten, welche dieser Anmerkungen insbesondere in Bezug auf die Ziele eines solchen Gesetzes Sie sich im Gesetzentwurf gewünscht hätten.

Meine zweite Frage richtet sich an die Landesarbeitsgemeinschaft Jungenarbeit Nordrhein-Westfalen. Auch Sie begrüßen ausdrücklich den Gesetzentwurf, sehen aber ebenfalls Defizite. Auch hier die Bitte, uns diese Defizite aus Ihrer Sicht noch etwas zu erläutern.

Frau Prassel vom Landesjugendring, Sie kritisieren den Gesetzentwurf, weil er das Recht auf eine gleichberechtigte Teilhabe im Bereich Freizeit, Erholung und Sport sowie im Bereich bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement nicht beinhaltet. Können auch Sie das bitte in Bezug auf das Ziel konkretisieren?

Abschließend an den Sozialverband Deutschland in Bezug auf die Ziele die Frage, warum Sie nicht nur das neue IGG, sondern auch die Novelle des BGG weiterhin grundsätzlich ablehnen. Vielleicht können Sie dazu noch ausführen.

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (89.)

11.01.2016

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

Roe

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Norbert Post (CDU): Eine Frage zu den allgemeinen Zielen an die Vertreter der Wohlfahrtspflege und auch an Herrn Fuchs: Welche Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention werden in diesem Gesetzentwurf eigentlich konkretisiert und pragmatisiert, das heißt anwendbar gemacht?

Vorsitzender Günter Garbrecht: Wir kommen nun zur ersten Antwortrunde.

Dr. Michael Spörke (Sozialverband Deutschland Nordrhein-Westfalen e. V.) (Stellungnahme 16/3151): Zuerst würde ich gerne antworten auf die Fragen des Abgeordneten Preuß. Sie fragten nach den Gründen für unsere Ablehnung des IGG-Entwurfes in Gänze. Wir sind der Meinung, dass in NRW der Ort im Landesrecht für besondere Bestimmungen zugunsten der Menschen mit Behinderung im schon vorhandenen BGG NRW zu finden ist. Infolgedessen ist aus unserer Sicht ein Auslagern von allgemeinen und grundsätzlichen Regeln zur Herstellung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen in ein gesondertes, neues Werk, nämlich das IGG, nicht schlüssig und käme einem Bedeutungsverlust des BGG gleich, zumal man im vorliegenden Entwurf auch noch vorsieht, bisherige Regelungen, die im BGG NRW waren, in das neue Gesetz auszulagern, was einen Substanzverlust des bestehenden BGG bedeuten würde.

Wir fordern deswegen nicht, ein neues BGG zu schaffen, sondern wir fordern, die Inhalte des neuen Gesetzes BRK-konform in der vorliegenden abgeschwächten Form in dem bestehenden BGG zu verorten. Dies fordern wir nicht zuletzt deswegen, weil das IGG in § 6 selber den Grundsatz vorsieht, keine weiteren Sondergesetze zu erlassen. Das IGG wäre aber genau solch ein weiteres Sondergesetz. Sprich: Die gesamte Argumentation in dem Entwurf erscheint uns rechtssystematisch nicht schlüssig. Deswegen unsere Forderung, das BGG NRW entsprechend BRK-konform zu ergänzen und zu stärken.

Sie sprachen dann das Thema „Konnexität“ an. Aus unserer Sicht gilt sie seit Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates im Jahr 2009 zur BRK ohne Einschränkungen und Ausnahmen für alle Teile des Landes, so auch für die Länder und die Kommunen. Deswegen haben nach unserem Verständnis die Kommunen im Rahmen ihrer Selbstverwaltung natürlich auch die in der BRK enthaltenen Gewährleistungs- und Handlungsverpflichtungen, dies auch ausdrücklich ohne ein weiteres Landesgesetz. Sprich: Die BRK gilt in ihrer Form auch so schon für die Kommunen.

Dies ist auch deswegen so, weil die BRK eine Reihe von Konkretisierungen verfassungsrechtlicher Pflichten vornimmt, die auch schon vorher bestanden haben. Zu nennen ist hier zum Beispiel das Verbot der Benachteiligung nach Art. 5 der BRK, das ja auch schon bisher durch das Grundgesetz abgedeckt war. Sprich: Diese Konkretisierung von schon bestehendem Recht ist keine neue den Vollzug prägende besondere Anforderung.

Hinzu kommt noch, dass das Wie der Erfüllung der Verpflichtungen aus der BRK ganz allein im Zuständigkeitsbereich der Kommunen bleibt. Das heißt, bei der sogenannten

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (89.)

11.01.2016

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

Roe

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

progressiven Realisierung bleibt es den Kommunen im Rahmen ihrer Selbstverwaltung vollkommen selbst überlassen, mit welchen konkreten Maßnahmen, Ressourcen und Zeitplanungen sie die Verpflichtungen der BRK umsetzen.

All das lässt uns zu dem Schluss kommen, dass die landesrechtliche Konnexitätsrelevanz in Bezug auf den vorliegenden Gesetzentwurf zu verneinen wäre. Da das so ist, sehen wir keine zwingende Notwendigkeit, die maßgeblichen staatlichen Gewährleistungs- und Handlungsverpflichtungen aus der BRK nicht BRK-konform zu verankern, und fordern schon deswegen, den Entwurf entsprechen BRK-konform zu verändern.

Zum Thema „Konnexität“ sei auch noch der Hinweis erlaubt, dass wir auch hier zu beachten haben, dass landesgesetzliche Regelungen hinsichtlich ihrer Bestimmtheit nicht hinter Bundesgesetz zurückbleiben dürfen. Da die BRK den Rahmen eines einfachen Bundesgesetzes hat, gilt hier der Grundsatz: Bundesrecht bricht Landesrecht. Das heißt, im Fall eines Widerspruchs zwischen diesem Gesetz und dem einfachen Bundesgesetz BRK behalten die Regelungen der BRK selbstverständlich rechtlichen Vorrang und gelten dann nichtsdestotrotz auch für die Kommunen.

Ich komme als Nächstes zu der Frage der Abgeordneten Grochowiak-Schmieding. Sie hatten nach den Zielen gefragt. Nach unserer Auffassung fehlt in § 1 eine ganz entscheidende Sache: Es wird hier von den allgemeinen Grundsätzen des Gesetzes gesprochen, die zu beachten seien. Jedoch wird selten Bezug genommen auf die sehr konkreten Gewährleistungs- und Handlungsverpflichtungen aus der BRK. Wenn darauf im Gesetzentwurf Bezug genommen wird, dann eher abgeschwächt. Oder sie fehlen, wie gesagt, ganz.

Um die Kongruenz mit der BRK, also dem geltenden Bundesrecht, herzustellen und die allgemeinen und grundsätzlichen Gewährleistungs- und Handlungsverpflichtungen im Land NRW und seinen Kommunen ohne Einschränkungen und Ausnahmen – so, wie es die BRK fordert – festzustellen, wäre der Paragraph entsprechend zu verändern. Außerdem wären die Verpflichtungen aus der BRK daraufhin zu prüfen, ob und inwieweit rechtliche und tatsächliche Handlungs- und Gewährleistungskompetenzen des Landes und der Kommunen gegeben sind.

All das fordert § 1 so nicht, müsste er aber tun.

Zur Frage nach der BGG-Ablehnung: Weil die Regelungen des bisherigen BGG in das neue IGG übernommen werden sollen und das BGG so in seiner Form geschwächt würde, lehnen wir diese Novellierung vom Grundsatz her ab.

Thomas Zander (Sozialverband VdK Nordrhein-Westfalen e. V.) (Stellungnahme 16/3174): Herr Vorsitzender! Ich möchte auf die Frage von Frau Grochowiak-Schmieding antworten, die ja sinngemäß gerichtet war auf den Ausgangspunkt, die Aufgabe der gesellschaftlichen Inklusion fortzuführen, und auch darauf abzielte, wie sinnvoll es ist, hier vielleicht noch eine Vorbildfunktion des Landes zu betonen.

Ich möchte mich in wesentlichen Punkten durchaus der Aussage meines Vorredners Dr. Spörke anschließen, es wie folgt verorten: Die UN-BRK gilt für alle staatlichen Ebenen und Aufgaben. Das muss sichtbar gemacht werden. Daher ist die Umsetzung auf Landesebene wichtig.

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (89.)

11.01.2016

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

Roe

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Bei dieser Umsetzung auf Landesebene liegt eine Vorbildfunktion des Landes in der Natur der Sache. Die Frage ist aber nicht nur, ob das sinnvoll ist, sondern auch, ob das ausreichend ist. Wünschenswert wäre eine gesetzliche Regelung, die eine Bindungswirkung entfaltet, die über die Träger öffentlicher Belange hinausgeht. Wenn das nicht machbar sein sollte, dann wäre es auf jeden Fall sinnvoll, eine Vorbildfunktion nicht nur zu sehen, sondern sie in dem Gesetz auch textlich zu hinterlegen – in der Hoffnung, dass das eine gewisse Strahlkraft auf andere gesellschaftliche Prozesse ausübt, also nicht nur im Bereich der Träger öffentlicher Belange, wie es das Gesetz formuliert, Wirkung entfaltet, sondern auf mittlere und lange Sicht – und das ist erforderlich – auch auf Private.

Dr. Harry Fuchs (Stellungnahme 16/3138): Danke schön für die Fragen, die ich, wenn Sie einverstanden sind, Herr Post und Herr Neumann, miteinander verknüpfen werde, denn das gehört in einen Sachzusammenhang.

Es ging um die Frage, ob der Gesetzentwurf vollständig ist. Dazu muss man sich natürlich noch mal die Zielsetzung ansehen, die der Gesetzentwurf in seiner Begründung beschreibt. Da wird ausdrücklich festgehalten, dass es zunächst nur darum geht, allgemeine Grundsätze für das Land zu regeln. Das heißt, alle fachspezifischen Regelungen, die auch noch folgen können und die zum Teil auch in den Stellungnahmen gefordert werden, sollen später in fachspezifischen Gesetzen verankert werden. Das ist also kein Ende, sondern das ist ein Anfang. Folgerichtig beschränkt sich dieser Gesetzentwurf zunächst einmal auf allgemeine Grundsätze.

Zu der konkreten Frage, was denn eigentlich erfasst ist aus der UN-BRK: Es ist völlig klar, dass es um die Art. 1 bis 8 geht, in Teilen auch um Art. 9 – hinsichtlich der Zugänglichkeit, die wir besser als Barrierefreiheit kennen – und im letzten Teil – es ist ja ein Artikelgesetz – hinsichtlich des Wahlrechts natürlich auch um Art. 29. Das ist aber eigentlich schon die Ausnahme, weil das ist im Zweifel nur deswegen in diesem Gesetzentwurf enthalten ist, damit man für die nächsten Wahlen Grundlagen hat. Das gehört, wenn man dem Kontext folgt, an sich ins Wahlrecht, wenn das denn einmal novelliert wird.

Das ist das, was das Gesetz macht.

Hinsichtlich der Frage, ob wir dieses Gesetz eigentlich brauchen, müssen wir uns die verschiedenen Artikel ansehen.

Zum Art. 1 ist festzuhalten, dass die Frage des Anwendungsbereichs der UN-BRK nicht unumstritten ist. Zweifelsfrei ist, dass die UN-BRK in jenen Bereichen unmittelbar geltendes Recht ist, in denen es um Menschenrechte geht, zum Beispiel das Diskriminierungsverbot. Aber danach wird es schon schwierig.

Der Präsident des Bundessozialgerichts hat in einem Urteil des Ersten Senats, aber auch in einer Veröffentlichung klargestellt, dass im Grunde genommen kein Zweifel bestehen kann, dass die UN-BRK insoweit unmittelbar geltendes Recht ist, als man im nationalen Recht auch bei allen Anstrengungen kein Abweichen definieren und gestalten kann. Aber das sind eben sehr unbestimmte Definitionen. Deswegen ist es nicht

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (89.)

11.01.2016

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

Roe

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

nur sinnvoll, sondern auch notwendig – das ist abgeleitet aus Art. 4, wo ganz klar drinsteht, dass die UN-BRK auf allen Ebenen eines Staates unmittelbar geltendes Recht ist –, im nationalen Recht noch mal klarzumachen, was auf der jeweiligen Ebene geltendes Recht ist oder welches Recht auf welche Weise anzuwenden ist. Die Notwendigkeit, das zu gestalten, ist also zweifelsfrei.

Am Beispiel des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes kann man das sehr gut nachvollziehen. Man muss sich bewusst machen, dass das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz, das hier eben genannt wurde als das Gesetz, dass das im Land überflüssig macht, nur Wirkungen für Bundesbehörden und Bundeskörperschaften entfaltet, also nur für die Ebene der Gebietskörperschaft Bund, nicht für das Land. Deswegen hat das Land ein Landesbehindertengleichstellungsgesetz. Dieses muss jetzt natürlich auch an die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention angepasst werden. Das macht dieser Gesetzentwurf.

Dass die Träger öffentlicher Belange hier im Vordergrund stehen, das liegt in der Natur der Sache. Gleichwohl darf nicht vergessen werden – aber das gehört eher in die Fachgesetzeswelt hinein –, dass gerade der Artikel „Zugänglichkeit“ ausdrücklich verlangt – es reicht nicht, sich nur darum zu bemühen – dass man geeignete Maßnahmen ergreifen muss, dass eben alle Menschen in der Bundesrepublik Deutschland – da kommen dann Fragen wie Bewusstseinsbildung und andere Dinge ins Spiel – von der UN-Behindertenrechtskonvention erfasst werden, natürlich auch die juristischen Personen des Privatrechts. Art. 9 verlangt auch, dass das dann Schritt für Schritt – was die UN-BRK auch ausdrücklich vorsieht – auch auf die juristischen Personen des Privatrechts ausgedehnt wird.

Eine letzte Anmerkung gilt der Konnexität – weil das im Land aus meiner Sicht langsam in eine Konnexitätsphobie entartet; ein Blick ins Gesetz erleichtert auch hier die Rechtsanwendung –: Wer sich das Landesausführungsgesetz zum Konnexitätsrecht ansieht, der findet dort eine ganze Reihe von Bestimmungen, die gleichzeitig Ausnahmen von der Konnexität beschreiben. Ich habe in diesem Gesetzentwurf nichts gefunden, was nicht in diese Ausnahmen hineinfällt. Das heißt, ich sehe nicht, dass die Regelungen in diesem Gesetzentwurf an irgendeiner Stelle konnexitätsrelevant wären.

Verena Göppert (Städtetag NRW) (Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände 16/3211): An mich waren zwei Fragen gerichtet. Zum einen geht es um „Konnexität“ im Zusammenhang mit unbestimmten Rechtsbegriffen. Ich könnte jetzt weit in die Historie zurückgehen und den Landtag noch mal loben für die Änderung der Landesverfassung und die Einführung der Konnexität mit den entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Das war ein gutes Gesetz. Mittlerweile hat sich leider folgende Entwicklung zugetragen: dass bei keinem Gesetz, das die Landesregierung vorlegt, geguckt wird, wie das Konnexitätsprinzip zum Tragen kommt, sondern darauf geachtet wird, wie man einen Konnexitätsfall vermeidet, weil damit entsprechende Kostenfolgen einhergehen.

Da sind wir dann bei den unbestimmten Rechtsbegriffen. Wenn Sie unbestimmte Rechtsbegriffe verwenden und keine Rechtspflichten konstituieren, dann kommen Sie auch nicht zu dem Ergebnis, dass es sich um einen Konnexitätsfall handelt, weil neue

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (89.)

11.01.2016

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

Roe

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Aufgaben übertragen wurden. Wenn Sie den Gesetzentwurf durchsehen, werden Sie an sehr vielen Stellen Begriffe wie „sollen“, „Appell“, „es ist darauf hinzuwirken“ finden. Dann ist es natürlich nicht so einfach, eine Konnexitätsrelevanz herzustellen wie in dem Fall, wenn Aufgaben klar und deutlich übertragen werden.

Wir haben aber auch in diesem Gesetzentwurf – das ist auch in der schriftlichen Stellungnahme dargelegt worden und im November noch mal deutlich zum Ausdruck gebracht worden – durchaus einige Stellen, bei denen wir denken, dass eine ordentliche Kostenfolgeabschätzung notwendig gewesen wäre. Wir nennen das Konnexitätsvermeidungsstrategie. Die zieht sich eigentlich quer durch die Ministerien, was sicher auch auf die schwierige Haushaltslage des Landes zurückzuführen ist.

Sie hatten auch gefragt, wie wir das im Zusammenhang mit der Selbstverwaltung einschätzen. Ich denke, dass jede Regelung, die das Land trifft, die Selbstverwaltungsaufgaben der Kommunen betrifft und einen Regelungscharakter beinhaltet hinsichtlich der kommunalen Selbstverwaltung. Das ist wohl grundsätzlich so festzuhalten.

Zwei Beispiele aus dem Gesetzentwurf: Wenn Sie als Land Regelungen für kommunale Einrichtungen und Dienste treffen, betrifft das natürlich die kommunale Selbstverwaltung. Oder: Beweislastumkehr. Das ist auch ein Punkt, den wir nicht verstehen. Die Kommunen sollen jetzt verpflichtet sein, darzulegen, dass ein bestimmter Tatbestand nicht vorliegt. Der Normalfall ist, dass der Berechtigte, der Betroffene die Nachweispflicht hat, den Beweis zu führen hat.

Dr. Christian Huppert Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen) (Stellungnahme 16/3194): Guten Tag! Vielen Dank, Herr Post, für die Frage. Sie haben gefragt, welche Themenbereiche oder welche Ziele der UN-Konvention im Gesetzentwurf enthalten sind. Ich will anknüpfen sowohl an Frau Göppert als auch an Herrn Fuchs, was den begrenzten Rahmen dieses Gesetzentwurfes angeht.

Es sind eine Reihe von Zielen und Aufgabenstellungen der UN-Konvention positiv angesprochen, zum Beispiel hinsichtlich des Themas „Partizipation Beteiligung, Teilhabe“, das im Gesetzentwurf erkennbar ausformuliert ist. Auch das Thema „Barriereabbau, Zugänglichkeit“ ist erkennbar ausformuliert. Das Thema „angemessene Vorkehrungen“ ist ebenfalls an einigen Stellen ausformuliert. Der Themenbereich, der uns als Wohlfahrtspflege natürlich auch erheblich betrifft, ist das „Wohnen“; dort ist die Zuständigkeit bis auf Weiteres festgelegt bei den Landschaftsverbänden. Damit verbunden ist ein wichtiger Begriff aus der UN-Konvention: „Selbstbestimmung, was den Wohnort angeht“, also die Selbstbestimmung im Verhältnis zu ambulant und stationär.

Was hier nicht ausformuliert ist, ist die Spanne zwischen dem Selbstbestimmungsrecht – wenn man so will – auf professionelle Infrastruktur im stationären und ambulanten Bereich und dem Selbstbestimmungsrecht, in der Herkunftsfamilie länger oder dauerhaft zu leben. Das klammert der Gesetzentwurf aus.

Die von mir genannten vier wesentlichen Kriterien sind ausformuliert; aber da gilt dann das, was Frau Göppert gesagt hat: Dadurch, dass dieser Gesetzentwurf im Wesentlichen nicht mit Geld hinterlegt ist und an vielen Stellen Sollformulierungen enthält und

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (89.)

11.01.2016

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

Roe

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

kaum echte Bindungen gegenüber den Kommunen formuliert – aus unserer Perspektive in negativer Weise nicht formuliert –, wird der Wirkungskreis dieses Gesetzes sich natürlich in Grenzen halten. Aber ich vermute, das ist allen hier im Saal bekannt; da gibt es ja einschlägige Erfahrungen aus anderen Gesetzgebungsverfahren – nach entsprechender Verfassungsfestlegung zur Konnexität.

Dr. Valentin Aichele (Deutsches Institut für Menschenrechte (Stellungnahme 16/3220): Guten Morgen! Herzlichen Dank für die Einladung und die Frage, die lautete, ob die Zielstellung in § 1 die UN-Behindertenrechtskonvention hinreichend aufgreift. Wir sind der Auffassung, dass das der Fall ist. Die Konvention wird ausdrücklich aufgeführt. Es werden die ganz wesentlichen staatlichen Verpflichtungen, die existieren, wortwörtlich aufgeführt: dass Staaten die Menschenrechte fördern, schützen und gewährleisten müssen. Insofern denken wir, dass das ausreichend ist.

Ich will unterstreichen, dass über einen solchen Gesetzentwurf die Geltung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland natürlich in keiner Weise geschmälert werden kann. Sie bleibt unabhängig davon bestehen. Sie besteht ja auch bereits jetzt für alle staatliche Gewalt auch auf Landesebene wie für die Kommunen. Was in diesem Gesetzentwurf nicht hinreichend abgebildet wäre, bleibt also Umsetzungsverpflichtung für das Land Nordrhein-Westfalen wie für die Kommunen. Das ist unbedingt zur Kenntnis zu nehmen.

Klaus Hahn (Blinden- und Sehbehindertenvereine in Nordrhein-Westfalen e. V.) (Stellungnahme 16/3167): Ich möchte meine Antwort in drei Bereiche gliedern.

Erstens. Warum sind wir so entsetzt darüber, dass sich in der Weiterentwicklung des Referentenentwurfs zum jetzt vorliegenden Gesetzentwurf so wenig geändert hat? – Es gibt hier eine unglaubliche Fülle an nachgiebigen Formulierungen: „sollte“, „müsste“, „wenn möglich“ usw., alles, was den Bereich Behinderung betrifft. Im Bereich Gendergerechtigkeit beispielsweise sind die Formulierungen im selben Gesetzentwurf wesentlich verbindlicher.

Ich möchte einfach daran erinnern, dass wir mit diesem Gesetzgebungsverfahren nicht am Anfang einer Bewegung stehen, sondern sehr weit mittendrin, und dass es eine Vorgeschichte gibt. 1998 hat die damalige Sozialministerin Frau Bruns die erste Arbeitsgruppe einberufen, die sich mit der Benachteiligung behinderter Menschen in Umsetzung des Art. 3 Grundgesetz auseinandersetzen sollte. Daraus erwachsen ist das Landesbehindertengleichstellungsgesetz, das seit 2004 in Kraft ist. Wenn dann zu den Themen, die schon im Behindertengleichstellungsgesetz stehen, noch heute von „schrittweiser Umsetzung“ usw. geredet wird, kann ich das einfach nicht mehr verstehen. Denn durch die Behindertenrechtskonvention ist die ganze Verpflichtung des öffentlichen Bereichs ja nicht gelockert, sondern verdichtet und konkretisiert worden. Diese Konkretisierung vermissen wir ganz stark.

Zweitens. Der Bereich der Barrierefreiheit auf dem IT-Sektor ist völlig vernachlässigt worden. Wir haben dazu sehr umfangreiche Ausführungen gemacht sowohl was das Inklusionsstärkungsgesetz angeht als auch was das Behindertengleichstellungsgesetz

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (89.)

11.01.2016

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

Roe

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

angeht. Eine barrierefreie IT ist für die gesellschaftliche Entwicklung und für die Teilhabe behinderter Menschen äußerst erfolgskritisch. Es ist heute vielleicht ein Bonmot, wenn ich sage, dass es zwei Jahre gedauert hat, bis der Aktionsplan der Landesregierung in einer barrierefreien Fassung verfügbar war; der Koalitionsvertrag dieser Landesregierung ist es, glaube ich, bis heute noch nicht. Wenn ich eine Einladung aus diesem Hohen Haus bekomme oder Schriftverkehr aus den Ressorts – mit Ausnahme des MAIS –, dann muss ich einer barrierefreien Fassung immer noch hinterhertelefonieren. Dabei mache ich die Erfahrung, dass meine Gesprächspartner am anderen Ende der Leitung noch gar nicht so richtig wissen, was ich überhaupt will. Dieses Stadium müssen wir dringend überwinden, wenn der IT- Anwendung in der Zukunft in der bürgerschaftlichen Beteiligung und Partizipation der Stellenwert zuwächst, der dafür auch vorgesehen ist und der sich zwangsläufig ergeben wird. Auch in diesem Bereich sehen wir ganz deutlichen Nachbesserungsbedarf: um zu verhindern, dass die einzelnen Ressorts bei speziellen Gesetzgebungsvorhaben ihren eigenen Maßstab für barrierefreie IT anwenden und man immer wieder von vorne als Selbsthilfevertreter in der Rechtfertigungssituation ist: Warum reicht euch das nicht? Warum muss das so sein und nicht anders? – Man fängt immer wieder von vorne an – und wenn Personalwechsel ist, sowieso. Es ist höchste Zeit, dass hier wirklich verbindliche Standards gesetzt werden.

Drittens komme ich zum gesetzgeberisch-handwerklichen Bereich. Ich mache das mal fest am Beispiel der Novellierung der beiden Wahlgesetze. Wir hatten darauf aufmerksam gemacht, dass der Begriff der Stimmzettelschablonen hier nicht richtig ist und zu kurz greift, weil es um Wahlhilfepakete geht. Unsere Verbände haben vor zwei Jahren im Auftrag des Sozialministeriums eine umfangreiche Studie zu dem Thema erstellt, wo das alles haarklein erklärt ist, auch speziell für die Kommunalwahlen. Ich finde es sehr bedauerlich, dass es noch nicht mal dazu gereicht hat, hier diese tatsächlichen Fehler zu berichtigen. In der Begründung ist das zum Teil aufgegriffen, aber nicht im Gesetzestext.

Viel schwieriger ist aber, dass man bei der Änderung des Kommunalwahlgesetzes einige nicht so ganz zutreffende Zitate aus unserer Studie übernommen hat, was die Kosten angeht, das man das erfolgskritische Kriterium einheitlicher Stimmzettelformate, die das Ganze wesentlich verbilligen würden, nicht übernommen hat und dass man auch das Thema „Fristen“ überhaupt nicht angegangen hat. Wenn das irgendwo zu Schwierigkeiten führt, was man sicher nachvollziehen kann, dann wird man sehen, dass es sicher richtig gewesen wäre, sich die Sache noch mal ein bisschen näher anzugucken und dann auch noch mal mit denjenigen, die das in ihren Stellungnahmen aufgeschrieben haben, Kontakt aufzunehmen, damit man überhaupt den Eindruck hat, dass das, was wir umfangreich beschrieben haben, auch tatsächlich ernst genommen, ausgewertet und nach Möglichkeit umgesetzt wird.

Kathrin Prassel (Landesjugendring NRW) (Stellungnahme 16/3169): Vielen Dank, Herr Düngel, für Ihre Frage. Als Vertreter der Kinder und Jugendlichen in den Jugendverbänden in NRW, aber auch aller Kinder und Jugendlichen in NRW haben wir natürlich den Anspruch, dass Gesetzesvorhaben auch auf ihre Folgen für Kinder, Jugendli-

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (89.)

11.01.2016

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

Roe

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

che und junge Erwachsene überprüft werden. Bei dem hier vorliegenden Gesetzentwurf sehen wir leider keine wesentlichen Verbesserungen für Kinder und Jugendliche im Bereich soziale Inklusion, obwohl dieser Gesetzentwurf genau das verspricht. In Art. § 1 – Ziele – wird ja explizit gesagt, dass es darum geht, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten, die in der UN-BRK festgelegt, in diesen Gesetzentwurf zu übertragen. Dazu gehört auch das Recht auf gleichberechtigte Teilhabe in den Bereichen Freizeit, Erholung und Sport. Das ist der Art. 30 in der UN-BRK. Den sehen wir in diesem Gesetzentwurf nicht wirklich wiedergegeben. Wir vermissen konkrete Vorschläge, die diese Bereiche verbessern. Denn unserer Meinung nach fängt die soziale Inklusion im Kindes- und Jugendalter an und nicht erst im Erwachsenenalter bei Behördengängen. Diese Dinge möchte ich nicht schmälern, sie sind wichtig, wir begrüßen auch, dass sie aufgegriffen werden. Allerdings fehlt uns der Bereich, der Kinder und Jugendliche im Privaten betrifft.

Wir stellen immer noch fest, auch wenn es sich schon verändert, dass Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen teilweise noch in gesonderten Systemen organisiert sind. Es reicht nicht, das nur im Schulbereich zu verändern, sondern da muss es auch Veränderungen im außerschulischen Bereich geben. Hier wünschen wir uns einfach verbindliche rechtliche Regelungen, die genau diese Ziele fördern. Ich verweise dabei auch gerne noch mal auf andere Stellungnahmen, die den privaten Bereich aufgreifen, beispielsweise die Stellungnahme der Lebenshilfe NRW, die genau diesen Vorschlag macht.

Zu dem Bereich Ehrenamt möchte ich gerne ein konkretes Beispiel nennen. Wir haben mit dem Landesverband der Gehörlosen in NRW die Erfahrung gemacht – mit denen wollten wir im Bereich Ehrenamt zusammenarbeiten, das haben wir auch getan –, dass es schwierig ist, da die angemessenen Vorkehrungen zu finanzieren und die entsprechenden Strukturen zu haben, beispielsweise wenn man mit Gebärdensprachdolmetschern arbeiten möchte. Hier wünschen und fordern wir, dass sich dies nicht nur auf Erwerbsleben, Schule und Behörden beschränkt, sondern dass auch der Freizeitbereich mit eingeschlossen und Teilhabe auch im Bereich Ehrenamt ermöglicht wird. Das hat auch der Landesverband der Gehörlosen in seiner Stellungnahme angeführt; darauf möchte ich mich gerne beziehen.

Renato Liermann (Landesarbeitsgemeinschaft Jungenarbeit NRW e. V./Fachstelle Jungenarbeit NRW) (Stellungnahme 16/3185): Danke, Herr Düngel, für Ihre Nachfrage. Ich möchte mich auf einen Aspekt konzentrieren, für den ich auch hier sitze: Das ist die Frage der Geschlechtergerechtigkeit. Wir begrüßen erst einmal sehr, dass die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in diesem Gesetzentwurf explizit genannt ist. Wir sehen allerdings auch den Bedarf, den es aus Sicht von Jungen und auch von Männern gibt, der genannt werden sollte, in diesem Gesetzentwurf aber erst einmal nicht vorhanden ist.

Das kann man zum Beispiel begründen durch besondere Anforderungen, die aufgrund der Lern- und Bildungssituation von Jungen besteht, durch zunehmende Lese- und Rechtschreibschwächen, die hier überproportional vertreten sind, oder auch durch ge-

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (89.)

11.01.2016

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

Roe

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

ringere Lesekompetenzen. Wir können das auch festmachen an Fragen zur sexualisierten Gewalt vor allem gegenüber behinderten Jungen, die hier in mehrfacher Hinsicht in ihrer Identitätsentwicklung auf dem Weg zum Mannsein behindert werden. – Das sind Aspekte, von denen wir uns wünschen, dass sie im Gesetz mehr zum Ausdruck kommen.

Wir sehen die Frage der Partizipation in diesem Gesetzentwurf sicherlich angedeutet, auch vor dem Hintergrund der UN-Charta und vieler anderer Gesetzgebungen in Deutschland. Wir wünschen uns trotzdem, dass explizit die Beteiligung junger Menschen – Jungen, Mädchen und auch anderer Geschlechter – in diesem Gesetz deutlich benannt wird, dass vielleicht auch mit eigenen Unterparagrafen deutlicher beschrieben wird, in welchen Gremien sie mitbestimmen können, dass evaluiert wird und dass auch Weiterentwicklungsmöglichkeiten bestehen.

Eine andere Frage, die uns in diesem Gesetzentwurf auch unzureichend erscheint, ist die nach Ressourcen und Erreichbarkeiten von Sonder- oder Regeleinrichtungen in diesem Zusammenhang. Wir wünschen uns, auch diese Frage im Gesetz ausführlicher zu thematisieren. Sicherlich bieten hier neue Medien vielfältige Möglichkeiten des Zugangs auch für Menschen mit Beeinträchtigung und Behinderung im ländlichen Raum. Das betrifft aber auch Jugendliche in abgelegenen Stadtteilen etwa des Ruhrgebiets, in dem ich lebe, wo lange nicht alle Einrichtungen ohne weiteres auch für Jungen und Mädchen sowie Männer und Frauen mit Beeinträchtigungen erreichbar sind.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Unter dem Art. 1 sind außer dem aufgerufenen § 1 nun auch schon andere Paragraphen angesprochen worden. Das wird sich sicher auf die Wortbeiträge zu den folgenden Paragraphen auswirken. – Eine Nachfrage?

Manuela Grochowiak-Schmieding (GRÜNE): Ich hatte vorhin auch eine Frage an die LAG Selbsthilfe, Frau Schlatholt, gestellt. Sie wurde aber noch nicht aufgerufen.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Das hatten wir hier nicht entsprechend vermerkt. Herzlichen Dank für den Hinweis. Wir holen das jetzt nach.

Annette Schlatholt (Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe NRW) (Stellungnahme 16/3212): Vielen Dank, Frau Grochowiak-Schmieding, dass Sie da nachgehakt haben. Ich glaube, Ihre Hauptfrage war, inwieweit das Inklusionsstärkungsgesetz auch eine Vorbildfunktion im Lande hat. – Aus unserer Sicht kann man nur bejahen, dass dort eine große Vorbildfunktion besteht. Insofern sollte dieses Gesetz auch verschiedene Dinge aufgreifen, um Klarstellungen vorzunehmen.

Der Meinung von Herrn Hahn, dass vieles zu locker formuliert ist, mit Sicherheit als Zugeständnis auch an das Konnexitätsprinzip, können wir eigentlich nicht folgen, weil die UN-BRK sich ja auf alle Glieder eines Staatssystems, also eines föderalen Systems, bezieht.

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (89.)

11.01.2016

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

Roe

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Aus unserer Sicht müssten ein paar Eckpunkte festgelegt werden. Das sagen wir deshalb, weil wir gerade im Zusammenhang mit der Herstellung von Barrierefreiheit häufig den Eindruck haben – auch wenn die Träger öffentlicher Belange schon durch das alte Behindertengleichstellungsgesetz verpflichtet sind –, dass, sobald wir die Szene verlassen, wo sich Träger öffentlicher Belange mit Menschen mit Behinderung beschäftigen – schon rein beruflich, fachlich, amtlich –, Schwierigkeiten auftreten. Wir fangen bei Adam und Eva an: Wer hat sich überhaupt hinter die UN-Konvention gestellt? Warum gibt es die? Um wie viele Menschen geht es dabei überhaupt? Ist das nicht ein exotisch kleiner Kreis? Warum müssen wir das machen? Das kostet alles viel! – Wie auch immer! Wir sind immer Bittsteller, obwohl alles in vielen Vorschriften festgehalten ist. Auch innerhalb des Landes hat man, sobald man die fachlich zuständigen Ministerien verlässt, den Eindruck, dass die UN-Konvention immer noch zur Disposition stünde.

Insofern sollte schon eine Klarstellung her, dass das Land die Vorgaben der UN-Konvention vor die Klammer zieht und auch sagt: Das bestimmt unser Handeln. – Dann geht es hinterher natürlich in die Abwägungsprozesse. An denen beteiligen wir uns ja auch sehr gerne und konstruktiv. Wir wissen auch, vieles geht nicht sofort. Vieles ist auch eine Kostenfrage; dann muss man Prioritäten setzen.

Zur Klarstellung gehört auch, dass Wege aufgezeigt werden, wie inklusive Lebensverhältnisse hergestellt werden können. Das kann man vielleicht in Erläuterungen klarstellen.

Wichtig wäre auch, die allgemeinen Verpflichtungen aus Art. 4 noch ausdrücklich zum Gegenstand dieses Gesetzes zu machen. Da sind auch einige Klarstellungen enthalten. Es geht darum, dass wir irgendwo entlastet werden und immer direkt in medias res gehen können, wenn wir helfen sollen, inklusive Planungen mitzugestalten. Insofern besteht da eine große Vorbildfunktion.

§ 2 Geltungsbereich

Ulrich Alda (FDP): Ich habe eine Frage an die Lebenshilfe. Sie beziehen sich ja beim Geltungsbereich, zumindest was Verwaltungsangelegenheiten betrifft, auch auf das Verhältnis zur Staatsanwaltschaft, zur Justiz im Allgemeinen. Daher die Frage: Wie bewerten Sie die Regelungen zum Geltungsbereich im Hinblick auf das Justizwesen, also Gerichte und Staatsanwaltschaften?

Manuela Grochowiak-Schmieding (GRÜNE): Der Geltungsbereich ist ja schon in der bisherigen Diskussion immer wieder angeklungen. Wir sprechen bei der Inklusion von einer Querschnittsaufgabe. Das wird in Gesprächen ja auch allgemein, eigentlich von allen, anerkannt. Wenn es dann an die Umsetzung geht, geht die Eindeutigkeit mitunter etwas verloren, scheint mir. Ich habe explizit an die Vertreterin des Städtetags, Frau Göppert, die auch den Landkreistag und den Städte- und Gemeindebund vertritt, die Frage, inwieweit sich die kommunalen Spitzenverbände den gesetzlichen Vorgaben der UN-BRK im Einzelnen verpflichtet fühlen, aber auch dem Grundgesetz, das ja in

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (89.)

11.01.2016

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

Roe

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Art. 3 ganz klar definiert, dass niemand aufgrund einer Behinderung benachteiligt werden darf. Inwiefern fühlen sich die kommunalen Spitzenverbände verpflichtet, diesem Anspruch gerecht zu werden?

An Herrn Dr. Böttges vom Deutschen Schwerhörigenbund und an Herrn Aichele vom Deutschen Institut für Menschenrechte möchte ich die Frage stellen: Ist es sinnvoll, den Geltungsbereich auf die Träger öffentlicher Belange zu beschränken? Wäre es sinnvoll, an der Stelle das Gesetz allgemeiner zu formulieren? Sehen Sie da juristische Probleme? Diese Fragen möchte ich auch an Herrn Rößler vom Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben stellen.

Ich möchte eine weitere Frage ich an Herrn Rößler stellen – eigentlich auch an Frau Prof. Degener, die aber wohl leider nicht hier ist: In § 2 Abs. 1 gibt es die Einschränkung der Wahrnehmung von Aufgaben auf Maßnahmen der öffentlichen Verwaltung. In Abs. 2 werden dann weitere Träger öffentlicher Belange genannt, unter anderem auch der WDR. Meine Frage: Wie schätzen Sie das ein, trifft diese Einschränkung aus Abs. 1 auch auf Abs. 2 zu, ja oder nein?

Astrid Birkhahn (CDU): Der Schwerhörigenbund dringt darauf, dass die Träger öffentlicher Belange ausgeweitet werden; es ist eine Vielzahl genannt. Meine Frage richtet sich an den Gehörlosen-Sportverband und auch an den Landeselternverband gehörloser und schwerhöriger Kinder und Jugendlicher, möglicherweise auch an Herrn Magiera vom Landesverband der Gehörlosen, ob Sie diese Ausweitung fördern, dass Sie sagen: Wir müssen im Grunde noch mehr Menschen miteinbeziehen, damit dieses Gesetz sich an weitere Träger richten kann. Was fehlt Ihnen da? Wie beurteilen Sie diese Einschätzung? Ich weiß, dass Sie sie nur für jemand anderen übernehmen können; aber ich stelle die Frage trotzdem.

Daniel Düngel (PIRATEN): Meine Frage richtet sich an Herrn Esser von der Lebenshilfe. Ihrer Stellungnahme kann ich entnehmen, dass der Gesetzentwurf hinter Ihren Erwartungen bleibt. Sie kritisieren, dass er in seiner Gesamtheit letzten Endes nur die öffentlichen Träger verpflichtet. Meine Frage ist, ob Sie ausführen können, auf wen Ihrer Ansicht nach das Gesetz noch abzielen sollte.

Christoph Esser (Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e. V.) (Stellungnahme 16/3170): Ich würde gerne als Erste die Frage von Herrn Alda beantworten. Die Frage zielte in erster Linie auf die Verpflichtung der Gerichte und Staatsanwaltschaften, insbesondere der Justiz. Wir hatten in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf seinerzeit gefordert, dass der Geltungsbereich auch Gerichte und Staatsanwaltschaften auszuweiten sei, und hatten uns als Vorbild hierzu den Gesetzentwurf aus Baden-Württemberg angeschaut, der ebenfalls im Stellungnahmeprozess war. In dem Gesetzentwurf, den wir nunmehr diskutieren, ist die Klarstellung in § 2 mittlerweile erfolgt, dass zu den Trägern öffentlicher Belange auch die Gerichte und Staatsanwaltschaften gehören. Insofern sehen wir unsere Forderung jetzt als erfüllt an. Es ist eine Klarstellung erfolgt, dass die Gerichte und Staatsanwaltschaften auch dazugehören.

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (89.)

11.01.2016

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

Roe

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Verena Göppert (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW)

(Stellungnahme 16/3211): Zu der Frage, inwieweit wir uns verpflichtet fühlen: Ich denke, dass sich sowohl die kommunalen Spitzenverbände als auch die Kommunen an Recht und Gesetz halten. Das steht außer Zweifel. Die Frage ist nur: Welche Gesetze, und wie sind die Gesetze ausformuliert? Was die UN-Behindertenrechtskonvention angeht, ist durchaus umstritten, ob sie direkt wirkt oder ob es Umsetzungsschritte bedarf. Wir sind der Auffassung: Es bedarf eines Umsetzungsschrittes durch die Landesgesetzgebung. Wir haben ja auch einen Gesetzentwurf vorliegen. Wir hatten vorher schon die Debatte darüber, dass eine Übertragung neuer Aufgaben eigentlich mit Geld unterfüttert und hinterlegt werden. Wir haben hier aber doch etwas weichere Formulierungen, die eben keine konkreten Ansprüche begründen, weil das entsprechende Kosten zur Folge haben würde.

Aber ich will noch ein paar Sätze generell zur Haltung der Kommunen sagen, was Menschen mit Behinderung angeht. Das ist jetzt ein Ausschnitt, über den wir heute sprechen. Wenn Sie sehen, wie viele Kommunen sich schon vor Langem auf den Weg gemacht haben hin zu einem inklusiven Gemeinwesen, dann finde ich die Frage nicht ganz berechtigt, ob wir uns verpflichtet fühlten, uns an Recht und Gesetz zu halten. Sie finden schon seit Langem sehr viele Inklusionspläne, um sich schrittweise und eben im Rahmen der Möglichkeiten, die die Kommunen haben, einem inklusiven Gemeinwesen zuzuwenden.

Dr. Valentin Aichele (Deutsches Institut für Menschenrechte (Stellungnahme 16/3220):

Es geht um die Frage des Geltungsbereichs. Hier ist sicherlich auch eine politische Entscheidung getroffen worden, den Geltungsbereich so zu definieren. Denkbar wäre sicherlich eine Ausweitung des Geltungsbereichs auf jene, die Trägern öffentlicher Belange gleichgestellt sind: Einrichtungen und Dienste, die Sozialleistungen ausführen, sowie sonstige Arbeitnehmer, die im Auftrag von Trägern öffentlicher Belange tätig werden, Dienstleistungen erbringen oder öffentliche Zuwendungen erhalten. Das wäre eine Ausweitung mit Blick auf die Ziele des Gesetzes und sicher auch vertretbar eine gute Umsetzung der UN-Konvention.

Carl-Wilhelm Rößler (Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben) (Stellungnahme 16/3186):

An mich ging die Frage, ob der WDR im Geltungsbereich ausreichend berücksichtigt ist. Generell sehen wir das Problem erst einmal in der Einschränkung auf die Wahrnehmung von Aufgaben auf Maßnahmen der öffentlichen Verwaltung, weil es natürlich gewisse Anreize gibt, dort auszuweichen. Außerdem ist die Abgrenzung oft doch sehr schwierig. Zum Beispiel sind Träger öffentlicher Belange auch privatrechtlich fiskalisch tätig: Da ist es aus unserer Sicht sehr schwierig, wenn man das formal so einschränkt. Wir können die Entscheidung für diese Einschränkung also nicht teilen, sondern sehen den gesamten Aufgabenbereich.

Dem WDR kommt nach unserer Auffassung eine ganz entscheidende Bedeutung auch im Hinblick auf Art. 8 zu: wegen der Förderung des Bewusstseins für die Belange von Menschen mit Behinderung. Daher muss man sich immer vor Augen halten: Allein die

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (89.)

11.01.2016

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

Roe

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Existenz einer solchen Norm in der Konvention zeigt sehr deutlich, hat einen appellativen Charakter, wie wichtig eine entsprechende Verbesserung der Sichtweise auf Menschen mit Behinderung, ihre Bedürfnisse und Fähigkeiten ist. Deswegen ist aus unserer Sicht eine striktere Einbeziehung des WDR hier dringend erforderlich.

Dr. Norbert Böttges (Deutscher Schwerhörigenbund, Landesverband NRW) (Stellungnahme 16/3137): Vielen Dank für die Frage zum Geltungsbereich, Frau Grochowiak-Schmieding. In der Tat haben wir sehr massiv kritisiert im Grundsatz, dass die Privaten weiterhin außen vor bleiben. Wir empfinden das beim Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes noch wesentlich dramatischer. In unseren Augen ist das BGG des Bundes im Grunde ein Etikettenschwindel, weil es sich anders als zum Beispiel das AGG nur auf die Bundesbehörden bezieht. Das wird oft gar nicht erkannt. Man denkt, das Behindertengleichstellungsgesetz wäre Gott weiß was; aber es gilt eben nur im öffentlichen Bereich.

Ich finde es auch immer etwas amüsant, wenn wir mit großem Aufwand Zielvereinbarungsprozesse bei Institutionen betreiben, die eigentlich sowieso Ziele vereinbaren müssen, zum Beispiel beim Landschaftsverband oder beim WDR. Das ist für die ehrenamtlich arbeitenden Verbände ein sehr großer Aufwand mit einem sehr begrenzten Erfolg.

Grundsätzlich sehe ich kein Hindernis, dass sich das Land bekennt, in allen Bereichen, die der Gesetzgebungskompetenz des Landes unterliegen, eine Gleichstellung der Behinderten – zum Beispiel im BGG – festzulegen. So etwas passiert ausschnittsweise durchaus schon seit Langem. Beispielsweise für die Landesbauordnung – das ist Ihnen im Moment vielleicht noch gar nicht so bewusst – wird eine Novellierung angestrengt. Das Landesbauministerium hat im Grundsatz festgestellt, dass das Landesgesetz seit über 30 Jahren missachtet wird; denn seit über 30 Jahren ist die Barrierefreiheit in der Landesbauordnung festgeschrieben, und zwar auch für den privaten Bau.

Ich könnte mir also vorstellen, dass man den Geltungsbereich des Behindertengleichstellungsgesetzes ausweitet. – Ich habe mich gerade gefragt, ob die Schulen nicht auch Träger öffentlicher Belange sind, zumindest soweit es sich um Regelschulen handelt. Sie stehen nicht im Gesetz.

In Spezialgesetzen werden die Belange der Behinderten konkretisiert, zum Beispiel die Barrierefreiheit in der Landesbauordnung. Aber warum sollte man im Behindertengleichstellungsgesetz oder im Inklusionsstärkungsgesetz diesen Vorbehalt, auch die Vorbildfunktion der Träger öffentlicher Belange nicht etwas mehr in den Hintergrund stellen und den Satz, den Sie in § 5 eingefügt haben – „Die Herstellung inklusiver Lebensverhältnisse ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe“ – wirklich ernst nehmen? Denn damit sind ja die Privaten gemeint. Warum soll man das nicht noch konkreter ausführen und sagen: „Es geht um die Privaten, und soweit das Land Gesetzgebungskompetenz hat, will es das auch beachten: im Schulgesetz, in der Landesbauordnung, im Kulturbereich, wo auch immer“? Frau Prassel hat das angesprochen.

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (89.)

11.01.2016

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

Roe

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Es gibt Modelle, die wesentlich effizienter sind, zum Beispiel bei den Gebärdensprachdolmetschern oder Schriftdolmetschern, die man übernehmen könnte und über die man fruchtbar diskutieren könnte, wenn man diesen Schritt macht und sagt: Wir wollen nicht nur trägerorientiert, sondern betroffenenorientiert barrierefreie Lebensverhältnisse herstellen. Und dafür suchen wir die richtigen Wege.

Folgende Äußerung von Herrn Hahn von den Blinden- und Sehbehindertenvereinen hat mir sehr gefallen: Wir befinden uns ja nicht am Anfang eines Prozesses. – Dieser Prozess hat in meinen Augen spätestens 1994 mit der Änderung des Art. 3 GG angefangen, dauert also schon mehr als 20 Jahre an. Wenn wir es jetzt nicht schaffen, den Weg auch wirklich in die Verpflichtung der Privaten – Kulturanbieter, Sportanbieter – zu gehen, ihnen aber auch organisatorische Möglichkeiten geben, dass sie das finanziell stemmen können – da gibt es sinnvolle Modelle –, dann können wir uns mit Fug und Recht fragen, ob das, was wir hier tun, nicht wiederum nur ein ganz, ganz kleiner Schritt und des Schweißes der Edlen überhaupt wert ist.

Martin Magiera (Landesverband der Gehörlosen Nordrhein-Westfalen e. V.) (Stellungnahme 16/3183 und 16/3300) simultan gedolmetscht durch eine Gebärdensprachdolmetscherin: Ich möchte Sie alle begrüßen! Gerade kam die Frage auf, ob die Regelungen auf den nichtöffentlichen Bereich ausgeweitet werden sollten. Wir sind durchaus dafür. Wir sehen das genauso, wie der Vorredner es bereits gesagt hat. Ich möchte nur einige Beispiele dafür aufführen, wo gehörlose Menschen auf Barrieren stoßen und wo Gebärdensprachdolmetscher eingesetzt werden müssten.

Zum Beispiel beim Anwalt oder beim Notar, also bei Beurkundungsverfahren: Es ist so, dass die Urkunden in der Regel vorgelesen werden. An der Stelle müssen Gebärdensprachdolmetscher eingesetzt werden. Aber gehörlose Menschen haben in dem Fall keinen Anspruch auf Kostenübernahme, müssen die Kosten für den Gebärdensprachdolmetscher selbst tragen. Das heißt, einerseits sagt das Gesetz, es müsse ein Dolmetscher bei der Beurkundung anwesend sein, andererseits werden die Kosten hierfür nicht übernommen. Gerade bei Gebärdensprache in behördlichen Kontexten muss es so sein, dass die Gebärdensprache, da sie als Kommunikationsform und auch als Ansprache anerkannt wird, zum Beispiel zweite Amtssprache für mündliche Kommunikationsverfahren ist. Da stoßen wir bisher auf große Barrieren.

Ein anderer Bereich sind die VHS. Jede größere Stadt hat eine Volkshochschule. Gehörlose Menschen haben keinen Anspruch auf Gebärdensprachdolmetscher bei Kursen, die sie dort besuchen möchten. Das heißt, wenn sie einen Kurs an der VHS belegen möchten und Gebärdensprachdolmetscher brauchen, müssen sie diese selbst finanzieren.

Das sind nur zwei von vielen Beispielen in diesem Zusammenhang. Es gibt viele rechtliche Grauzonen, wo eigentlich öffentliche Handhabe, öffentliches Recht dahintersteht, aber nicht alle das nutzen können.

Liane Boy (Landeselternverband gehörloser und schwerhöriger Kinder und Jugendlicher NRW e. V.) (Stellungnahme 16/3172) simultan gedolmetscht durch eine Gebärdensprachdolmetscherin: Ich würde auch gerne etwas dazu sagen. Ich spreche

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (89.)

11.01.2016

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

Roe

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

hier unter anderem für gehörlose Eltern. Ich habe ein Beispiel. Es gibt ein gehörloses Elternpaar mit einem schwerhörigen Sohn. Der Sohn besucht die allgemeine Schule. Es gibt an den Schulen in der Regel verschiedene Informationsveranstaltungen für Eltern. Hier geht es konkret um eine Infoveranstaltung in Bezug auf die weiterführende Schule. Die Eltern haben in dem Fall einen Antrag auf Übernahme von Kosten für Gebärdensprachdolmetscher gestellt – in der Stadt Köln. Diese Kostenzusage wurde abgelehnt. Es ist also so, dass solche Veranstaltungen nicht mit abgedeckt sind. Das ist eine der Grauzonen.

In der Tat stoßen wir in vielen Bereichen auf solche Barrieren. Das heißt, es muss definitiv ausgeweitet werden. Das betrifft nicht nur den öffentlichen Bereich. Wir leben ja überall. Unser Alltag findet überall statt, in allen Bereichen, eben auch im privaten Bereich. Und es darf nicht sein, dass man an der Stelle auf Barrieren stößt. Auch gehörlose Eltern haben Erziehungs- und Fürsorgepflicht gegenüber ihren Kindern. Es darf nicht sein, dass sie da behindert werden und dass die Kinder aufgrund dessen auf Barrieren stoßen.

Und wenn gehörlose Kinder einen Sportverein für Hörende besuchen wollen, beispielsweise einen Fußballverein, dann haben sie Schwierigkeiten zum Beispiel mit den Signalen, die während des Trainings gegeben werden. Sie brauchen also Kommunikationshilfe oder irgendeine Art Kommunikationsunterstützung. All dies ist eben nicht mit abgedeckt.

In unseren Augen ist es so, dass die Verbesserungen, die damit einhergehen, eher marginal sind, dass viele Nachteile bestehen bleiben. Wir wünschen uns eigentlich eher einen großen Schritt, der viele Verbesserungen für Menschen mit Behinderung nach sich zieht. Ich frage mich, ob es sich lohnt, jetzt wirklich darüber zu diskutieren, weil es eigentlich nur eine kleine Änderung ist, die mit diesem Entwurf vorgenommen werden soll.

Unsere Forderung ist eine vollständige Barrierefreiheit in allen Bereichen und nicht nur in wenigen bestimmten Bereichen. Wir fordern eine vollständige Barrierefreiheit in allen Bereichen des Lebens.

Diana Aleksic (Gehörlosen-Sportverband Nordrhein-Westfalen) simultan gedolmetscht durch eine Gebärdensprachdolmetscherin: Erst einmal vielen Dank für die Einladung! Ich kann mich meinen Vorrednern Herrn Magiera und Frau Boy anschließen. Es ist so, dass die Mitarbeiter im Sportverband in der Regel ehrenamtlich tätig sind. Im Rahmen unserer Tätigkeit besuchen wir Fortbildungen oder andere Veranstaltungen. An der Stelle ist bis jetzt ungeklärt, wer dann die Kosten für Gebärdensprachdolmetscher übernimmt, gerade für das Ehrenamt. Eigentlich ist es so, dass diejenigen, die die Fortbildungen anbieten, wissen müssten, wo sie die Kostenübernahme beantragen können. Es müsste also eigentlich jedem klar sein, dass es eine zentrale Stelle gibt, wirklich eine Anlaufstelle für alle gehörlosen Menschen, wo sie Kostenübernahme beantragen können. Das wäre am besten.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Ist jede Frage, die gestellt worden ist, beantwortet worden? – Das ist der Fall. Dann kommen wir nun zum nächsten Paragraphen.

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (89.)

11.01.2016

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

Roe

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (89.)

11.01.2016

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

Roe

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

§ 3 Menschen mit Behinderungen

Walter Kern (CDU): Ich habe eine Frage an die LAG Jungenarbeit, Herrn Liermann. Sie fordern, die spezielle Perspektive von Jungen mit Behinderung zu beachten. Wo sehen Sie da Ansätze und Hinweise, wie wir den Gesetzentwurf verbessern können?

Meine nächste Frage geht an Frau Ullmann-Biller. Ihnen geht eine allgemeine Aussage zur Förderwürdigkeit von Frauen nicht weit genug – so habe ich das verstanden. Wo sehen Sie da Verbesserungsmöglichkeiten?

Daniel Düngel (PIRATEN): Ich habe eine Frage an die kommunalen Spitzenverbände. Frau Göppert, Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme, dass sich Ihnen nicht erschließe, warum hier abweichend vom Sozialgesetzbuch eine eigene zusätzliche Landesdefinition eingeführt werden soll. Mich würde interessieren, warum Sie das so sehen.

An Herrn Spörke vom Sozialverband bzw. Herrn Boll von der Wohlfahrtspflege geht die Frage, ob Sie die Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände und der Landschaftsverbände hier teilen.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Wir gehen nun in die nächste Antwortrunde.

Rudolf Boll (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW) (Stellungnahme 16/3194): Ich habe den Hintergrund nicht ganz parat. Sie hatten § 3 aufgerufen, Herr Garbrecht; es sind jetzt aber wohl auch schon Fragen zu § 4 gestellt worden.

Zu beiden Paragraphen von unserer Seite: Das Inklusionsstärkungsgesetz enthält ja keine neuen sozialrechtlichen Bestimmungen. Sozialrechtliche Bestimmungen befinden sich in Deutschland zwischen dem SGB I und dem SGB XII. Insofern haben Festlegungen, die hier getroffen werden, nach unserer Auffassung keinen unmittelbaren Durchgriff auf die Anwendung der Regelungen in SGB I bis SGB XII. Man müsste in der Logik dieses Gesetzentwurfs bleiben. Deswegen haben wir zu § 3 eine Änderungsformulierung eingebracht und den Wunsch geäußert, dass man die Eingrenzung auf sechs Monate – Phasenmodell in der Definition, was Behinderung ist – hier weglässt. Damit bleibt man quasi im Auftrag des Inklusionsstärkungsgesetzes, ohne gleichzeitig in SGB I bis SGB XII einzugreifen. – Vielleicht ist das eine Antwort auf Ihre Frage.

Verena Göppert (Städtetag NRW) (Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände 16/3211): Wenn man von einer gesetzlichen Definition für Menschen mit Behinderung – die es ja gibt – abweicht, dann stellt sich immer die Frage: Warum? Sind damit dann weniger Menschen gemeint oder mehr? – So etwas sorgt für Verwirrung. Wir plädieren dafür, an den Definitionen festzuhalten, die im SGB auf Bundesebene beschrieben wurden. Außerdem muss auch nach den Kompetenzen fragen: SGB ist Bundesrecht. Da sind die Definitionen vorgegeben. Da sollte sich – das würden wir für

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (89.)

11.01.2016

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

Roe

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

vernünftig halten – auch der Landesgesetzgeber entsprechend anschließen und keine neuen Definitionen vornehmen; denn das sorgt für Verwirrung.

Dr. Michael Spörke (Sozialverband Deutschland Nordrhein-Westfalen e. V.) (Stellungnahme 16/3151): Wir empfehlen, da hier im Entwurf eine eigene Definition zum Thema „Menschen mit Behinderung“ angeführt wird, sich dann, wenn man das tut und neben dem SGB IX eine Definition formuliert, aber auch strikt an das zu halten, was die BRK in Art. 1 sagt, wo es heißt: „Zu den Menschen mit Behinderung zählen ...“ Das ist eine offene Formulierung. Diese würden wir vorziehen gegenüber dem Entwurf, wo es heißt: „Menschen mit Behinderung ... sind ...“ Das ist eine abschließende Legaldefinition, die wir entsprechend den Vorgaben der BRK plädieren würden zu ändern hin zu der offenen Formulierung.

Renato Liermann (Landesarbeitsgemeinschaft Jungenarbeit NRW e. V./Fachstelle Jungenarbeit NRW) (Stellungnahme 16/3185): Die Definition braucht aus unserer Sicht an dieser Stelle erst einmal nicht geändert zu werden, sollte aber sicherlich verständlich bleiben auch in Bezug auf die anderen Bundes- und Landesgesetze. Was wir uns natürlich wünschen, ist eine Spezifizierung da, wo es zum Beispiel um Geschlechtergerechtigkeit oder Gleichstellung der Geschlechter geht, § 4; darauf hatten wir vorhin schon hingewiesen, wo dann auch Jungen, Männer, andere Geschlechter aufgrund spezifischer Benachteiligung zum Beispiel durch sexualisierte Gewalt ausdrücklich benannt werden sollten.

Erika Ullmann-Biller (Arbeitsgemeinschaft der Hauptschwerbehindertenvertretungen und Schwerbehindertenvertretungen der obersten Landesbehörden NRW) (Stellungnahmen 16/3136 und 16/3147): Uns geht die Formulierung zur Regelung für Frauen mit Behinderung nicht weit genug, und sie entspricht unserer Meinung nach auch nicht den Vorgaben der Konvention. Insbesondere im Beschäftigungsverhältnis werden Frauen mit Behinderung immer noch benachteiligt. Man sieht sie im ersten Ansatz als behinderten Menschen und erst im zweiten Ansatz als Frau. Es gibt in der Landesverwaltung zum Beispiel kaum einen Frauenförderplan, der die Gruppe „Frauen mit Behinderung“ überhaupt berücksichtigt. Auch unsere Forderung, dies aufzunehmen, weil ansonsten die Gruppe der Frauen unvollständig ist, wird nicht berücksichtigt.

Aus unserer Sicht muss zumindest das Landesgleichstellungsgesetz dahin gehend geändert werden, dass auch die Frauen mit Behinderung insbesondere im Arbeitsleben Berücksichtigung finden.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Das war auch schon die Überleitung zu § 4.

§ 4 Frauen und Mädchen, Kinder und Jugendliche, Eltern

Ich gucke in die Reihen der Abgeordneten. Gibt es dazu Fragen?

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (89.)

11.01.2016

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

Roe

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Bernhard Tenhumberg (CDU): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich habe eine Frage an das Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben, Herrn Rößler, zum Thema „Selbstbestimmte Elternschaft behinderter Menschen“. Gut ist nach meiner Meinung, dass der Begriff aufgenommen wurde. Fraglich bleibt aber, ob die vorgeschlagene Formulierung die bestehenden Probleme löst? Bestehen meine Zweifel zu Recht? Und haben Sie einen Vorschlag, wie man diese Vorschrift konkretisieren könnte?

Vorsitzender Günter Garbrecht: Gibt es weitere Fragen zu diesem Paragrafen? – Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Antwort.

Carl-Wilhelm Rößler (Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben Rheinland) (Stellungnahme 16/3186): Es ist aus unserer Sicht dringend überfällig, dass dieses Thema endlich einmal aufgegriffen wird, weil Elternschaft mit Behinderung bisher allein schon bei der Zuordnung der Teilhabeleistungen ein großes Problem war: Ist es Jugendhilfe oder ist es Eingliederungshilfe? Insofern ist es ungeheuer wichtig.

Aus unserer Sicht muss deutlich herausgearbeitet werden, dass die Vorkehrungen getroffen werden müssen, die notwendig sind, damit Eltern mit Behinderung ihre Elternschaft bewusster erleben und umsetzen können. Es muss stärker sein. Es muss auch mit subjektiven Ansprüchen der betroffenen Eltern mit Behinderung hinterlegt sein, damit diese konkret solche Leistungen einfordern können. Das wäre aus unserer Sicht dringend erforderlich, um dem Wunsch nach Elternschaft auch mit Behinderung stärker Vortrieb leisten zu können.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Gibt es weitere Fragen zu § 4? – Nein. Dann kommen wir zum nächsten Paragrafen.

§ 5 Allgemeine Grundsätze für die Träger öffentlicher Belange

Manuela Grochowiak-Schmieding (GRÜNE): Ganz kurz einleitend: Es ist ja immer wieder die Forderung nach mehr Verbindlichkeit in diesem Gesetz aufgetaucht. Ich würde eigentlich schon an dieser Stelle darum bitten wollen, das noch mehr zu präzisieren. Aber ich unterlasse das jetzt ganz bewusst, weil das ja doch immer wieder anklingt – verständlicherweise, möchte ich dazusagen.

Eine ganz konkrete Frage möchte ich nun stellen an Herrn Rößler, Herrn Zander und Frau Schlagholt. Von Ihnen würde ich gerne wissen, ob Sie es als sinnvoll oder hilfreich ansehen würden, wenn die Ziele dieses Gesetzes – kurz: Barrierefreiheit – als Förderkriterium erhoben würden bei der Klärung von Zuwendungen und Leistungen der öffentlichen Hand.

Eine zweite Frage möchte ich Herrn Dr. Spörke stellen. In Abs. 2 des § 5 wird lediglich Art. 3 der UN-BRK benannt. Halten Sie das für ausreichend? Oder ist das auch ergänzungsbedürftig?

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (89.)

11.01.2016

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

Roe

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Matthias Kerkhoff (CDU): Meine erste Frage geht an die Vertreter der Freien Wohlfahrtspflege. Wie interpretieren Sie die Formulierung „sollen“ in Abs. 3? Halten Sie die Formulierung für richtig?

Eine Frage an den Deutschen Schwerhörigenbund: Sie fordern auch hier eine Ausweitung auf alle, die überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden. Was bedeutet das konkret?

Josef Neumann (SPD): Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Fuchs, die im Grunde genommen an das anknüpft, was Herrn Kerkhoff gefragt hat, nämlich die Zusammenarbeit der unterschiedlichsten Träger. Könnten Sie noch mal ausführen, ob aus Ihrer Sicht der hier beschriebene Weg ausreichend ist?

Vorsitzender Günter Garbrecht: Wir kommen nun zu den Antworten.

Carl-Wilhelm Rößler (Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben Rheinland) (Stellungnahme 16/3186): Vielen Dank für die Frage. Aus unserer Sicht ist die Koppung beispielsweise im Bereich Barrierefreiheit an die Gewährung von Zuwendungen ungeheuer wichtig, unverzichtbar, und das aus verschiedenen Gründen. Heutzutage werden sehr viele Aufgaben auch aus dem unmittelbaren öffentlichen Bereich outsourct, also an Externe vergeben, beispielsweise im Bereich der Daseinsvorsorge oder im Sportstättenbereich. Wenn Fördergelder in Anspruch genommen werden, ist es sehr wichtig, dass man seinen Einfluss geltend machen kann, um auf diese Weise eine Wahrung der Ziele des Gesetzes insbesondere im Bereich der Barrierefreiheit zu erreichen, gewissermaßen sogar zu erzwingen. Das wäre ein bisschen durch die Hintertür die Möglichkeit, die faktische Anwendbarkeit des Gesetzes auszuweiten, weil Zuwendungsempfänger durchaus auch Private sein können. Somit könnte man den Zweck der Zuwendung stärker nach außen tragen; denn solche Zuwendungen geschehen ja meist auch in der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben. Man könnte also sicherstellen, dass auch durch Einbeziehung von außen stehenden Zuwendungsempfängern die Wahrung der Ziele gewährleistet bleibt.

Thomas Zander (Sozialverband VdK Nordrhein-Westfalen e. V.) (Stellungnahme 16/3174): Die Frage von Frau Grochowiak-Schmieding ging in die Richtung, ob eigene Förderkriterien hilfreich sein könnten, der gesetzlichen Regelung mehr Verbindlichkeit zu verschaffen. Wir können die Antwort vonseiten unseres Verbandes eigentlich ganz kurz halten und sagen: Unbedingt! Das sollte so sein. – Wir sehen, dass sich durch die Mehrzahl der Stellungnahmen der Betroffenenverbände die Kritik an der weichen Formulierung „soll“, „kann“ wie ein roter Faden zieht – ohne dass ich an dieser Stelle auf die eingangs von verschiedenen Sachverständigen thematisierte Konnexitätsproblematik zurückkommen kann oder vielleicht auch darf. Das wäre eine Möglichkeit, hier wenigstens für die Landesebene Kompensationsmechanismen zu schaffen. Auch da würden wir wieder eine Vorbildfunktion sehen. Das würde auch für eine gewisse Stringenz des Gesetzgebers sprechen.

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (89.)

11.01.2016

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

Roe

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Dr. Michael Spörke (Sozialverband Deutschland Nordrhein-Westfalen e. V.) (Stellungnahme 16/3151): Zur Frage von Frau Grochowiak-Schmieding: Aus unserer Sicht ist die Regelung in Abs. 2 ganz und gar nicht ausreichend, weil die BRK nicht nur die hier genannten Grundsätze umfasst, sondern entscheidend in den Art. 1 bis 9 auch ganz wichtige Handlungs- und Gewährleistungsverpflichtungen benennt, die natürlich auch von den Träger der öffentlichen Belange, aber nicht nur von diesen, einzuhalten sind. Aus unserer Sicht gelten diese Regelungen eben auch für die privaten Träger, und auch nicht nur für die, wo die öffentliche Hand unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, sondern eben auch für die sogenannte normale Privatwirtschaft.

Aufgabe der staatlichen Ebenen wäre es, nicht nur, wie es hier heißt, als Teil der Gesellschaft an der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe mitzuwirken, sondern vielmehr ihren Verpflichtungen umfassend nachzukommen, um damit als Vorreiter in der Gesamtgesellschaft konstruktive Bedingungen zu setzen.

Annette Schlatholt (Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe NRW) (Stellungnahme 16/3212): Die Frage war, inwieweit Barrierefreiheit als Voraussetzung öffentlicher Zuwendungen verankert werden sollte. Das wäre etwas, was wir sehr befürworten würden. Denn wenn man das gesellschaftspolitische Ziel der Inklusion erreichen will, kommt an Barrierefreiheit in den verschiedensten Lebensbereichen nicht vorbei. Dies müsste in Aufträgen an Dritte klargestellt werden – erst recht, wenn Gelder fließen; die dürften eigentlich nicht mehr an dem Ziel vorbeifließen, die Gesellschaft barrierefrei aufzustellen.

Wahrscheinlich müsste man noch unterscheiden zwischen den Dingen, die im Bestand nachzubessern sind, dass da ein hoher Grad an Barrierefreiheit erreicht werden muss, und Neuplanungen, bei denen es an der Barrierefreiheit im Sinne des inklusiven Plans gar nicht vorbeigehen darf.

Ich möchte das auch deshalb sagen, weil es unser Wunsch wäre, die Definition in Art. 2 § 4 des Entwurfs klarzustellen. Sie ist fast identisch – ein bisschen aufgebessert – mit der im alten Behindertengleichstellungsgesetz. Wir sehen uns nämlich häufig folgenden Fragen ausgesetzt: Ja gut, da steht eine Definition. Und was heißt das jetzt für uns? Daraus ist ja gar nichts abzuleiten. Wer soll das jetzt machen? Sind wir damit gemeint? Inwieweit sind wir gemeint? Sind es nicht die anderen? – Da wäre eine Klarstellung also durchaus wichtig.

Rudolf Boll (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW) (Stellungnahme 16/3194): Die Frage bezog sich auf das „sollen“ in Abs. 3. Als Freie Wohlfahrtspflege können wir natürlich ganz oft wahrnehmen, dass die Träger öffentlicher Belange oder einzelne Träger öffentlicher Belange gut miteinander zusammenarbeiten, auch zu Fragen der UN-Konvention. Aber wir stellen leider natürlich auch reihenweise fest, dass die erste Frage für einen Träger der öffentlichen Belange die ist, ob er überhaupt zuständig ist. Und wenn er feststellt, dass er nicht zuständig ist, ist das mit der Zusammenarbeit schon schwierig. Insofern wäre unser Interesse sehr deutlich, dass aus diesem „sollen“ ein „haben“ wird, dass die

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (89.)

11.01.2016

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

rß-jo

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Träger öffentlicher Belange verpflichtet sind an der Stelle schrittweise an der Verwirklichung etc. mitzuwirken, anstatt nur ein Sollen zu formulieren.

Wir sehen das innerhalb der Sozialgesetzbücher: Lange bereits platzierte Dinge wie das trägerübergreifende persönliche Budget, die Zusammenarbeit nach SGB IX auch in anderen Angelegenheiten machen sehr deutlich, dass auch dieses Landesgesetz vielleicht noch mal einen Hinweis geben sollte, was die Zusammenarbeit unter den Trägern der öffentlichen Belange angeht.

Dr. Norbert Böttges (Deutscher Schwerhörigenbund, Landesverband NRW) (Stellungnahme 16/3137): Die Frage war: Wer gehört zu denen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterstützt, gefördert werden und verpflichtet werden müsste, auch barrierefrei zu gewährleisten? Aus unserer Sicht der Hörgeschädigten sind wir bei sehr vielen öffentlichen Veranstaltungen aus akustischen Gründen ausgesperrt. Es ist leider nicht erfolgt, was eigentlich das Baugesetz schon seit 30 Jahren fordert, dass man in allen Räumlichkeiten, die eine Höranlage, also eine Lautsprecheranlage vorsehen, auch eine entsprechende Hörtechnik vorsieht. Was könnte das zum Beispiel sein? Das könnten private Bildungsträger sein. Also, die Volkshochschulen sind in der Regel im kommunalen Eigentum. Es gibt aber auch private Bildungseinrichtungen, die wiederum von den Kommunen gestützt werden. Das können Vereine sein, das können Bürgerzentren sein, die eben oft private Trägervereine haben und dann eben weitgehend von der Kommune finanziert werden. Ich denke, hier überall wäre es für uns sehr wichtig und sicher auch für andere Arten der Behinderung, wenn man die Barrierefreiheit einfordert als verpflichtende Voraussetzung für die öffentliche Förderung.

Dr. Harry Fuchs (Stellungnahme 16/3138): Diese Regelung in Abs. 3 ist, so wie sie da steht, praktisch eine pure Deklamation, aber Sie können auch sagen Placebo. Die Sozialversicherungsträger und Sozialleistungsträger, um die mal als Beispiel zu nennen, haben im Land, aber nicht nur in diesem Land, sondern bundesweit, das mit dem Sozialgesetzbuch IX geschaffene Recht, das sie zur Zusammenarbeit, zu trägerübergreifenden Zusammenarbeit verpflichtet, im gesamten Sozialleistungsrecht praktisch bis heute in weiten Teilen nicht umgesetzt. Das heißt also, eine solche Sollvorschrift bringt gar nichts, gemessen an dem Tatbestand, den wir seit über 15 Jahren haben, dass also Verpflichtungen zur Kooperation, Koordination und zur Konvergenz der Leistungen, die es seit 15 Jahren im Bundesrecht gibt, praktisch nicht umgesetzt sind.

Das Land kann da eine ganze Menge tun; denn das SGB IX sieht in § 12 Abs. 1 erstens eine ganze Menge von Tatbeständen vor, zu denen die Zusammenarbeit gesetzlich verpflichtend vorgesehen ist. Die sind nämlich dort geregelt. Dabei geht es im Prinzip immer um die Überwindung von Schnittstellen im gegliederten Sozialleistungssystem zur Verbesserung der Lebenssituation behinderter Menschen, die ja durchweg immer nicht nur mit einem Träger, sondern mit mehreren zu tun haben.

In Abs. 2 ist dort auf regionaler Ebene die Bildung von Arbeitsgemeinschaften der Träger vorgesehen. Diese Arbeitsgemeinschaften kann der Bund nur als Sollregelung vorsehen, weil es eben nach dem Organisationsrecht des Grundgesetzes Aufgabe der Länder ist, die verfahrens- und organisationsrechtlichen Regelungen zu treffen. Das

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (89.)

11.01.2016

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

rß-jo

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Land kann also jederzeit – und dieser Landesgesetzgeber kann das auch mit dem vorliegenden Gesetzentwurf machen – die im SGB IX vorgesehene Arbeitsgemeinschaft errichten und damit die institutionellen Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit der Träger im Lande schaffen. In meiner Stellungnahme finden Sie dazu entsprechende Vorschläge. Erster Punkt.

Zweiter Punkt: Das bezieht sich nicht nur auf Abs. 3, aber weil das eben hier schon verschiedentlich immer wieder diskutiert worden ist, und Herr Aichele zu Recht darauf hingewiesen hat: Egal wie Sie das Gesetz, bestimmt oder unbestimmt, formulieren – in allen Tatbeständen, die eine Entsprechung zur UN-Behindertenrechtskonvention darstellen, gilt, wenn die Landesformulierung hinter den bestimmten Formulierungen der UN-Behindertenrechtskonferenz zurückbleiben, ohnehin die Definition der UN-Behindertenrechtskonvention. Deswegen würde ich, mal ganz vorsichtig gesagt, meinen: Man muss sich die Frage stellen, wie kompetent ein solcher Entwurf an dieser Stelle ist.

Aus meiner Sicht gibt es keinen rechtlichen, tatsächlichen oder auch fiskalischen Grund, von den klaren Regelungen der UN-Behindertenrechtskonvention abzuweichen und im Landesrecht irgendetwas anderes zu definieren. Das gilt zum Beispiel auch für die Frage, die eben angesprochen ist, bei den Kindern. Da geht Art. 7 UN-Behindertenrechtskonvention nicht nur weiter, sondern er macht auch klare Vorgaben, die dann hier im Landesrecht fehlen. Das Ganze ist einer Konnexitätsdiskussion geschuldet, die an dieser Stelle, wie ich eingangs schon mal ausgeführt habe, völlig danebenliegt.

Der dritte Punkt ist schlichtweg und noch mal der Hinweis auf das, was Herr Aichele zur Erweiterung des Anwendungsbereiches auf die Leistungserbringer der Sozialleistungsträger vorgetragen hat, weil damit ein großer Teil der Forderung nach Ausdehnung auf private Rechtsträger schon erfüllt werden würde. Es macht auch keinen Sinn, die Sozialleistungsträger selbst – hier geht es ja um die landesunmittelbaren Träger – auf die UN-Behindertenrechtskonvention zu verpflichten und die leistungsausführenden, überwiegend privatrechtlich organisierten Träger auszunehmen. Das heißt, die Anbieter wären nicht verpflichtet, aber die Träger selbst. Das macht überhaupt keinen Sinn, das ist nachgerade abwegig.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Herzlichen Dank. Ich frage jetzt noch mal: Sind alle Fragen der Damen und Herren Abgeordneten hinreichend beantwortet worden? – Das ist der Fall. Ich sehe jedenfalls keine Anzeichen dafür und würde dann überleiten auf den § 6 – Anforderung an die Gesetzgebung. Gibt es dazu Fragen? – Der Kollege Düngel als Erster. Bitte schön, Herr Kollege.

§ 6 Anforderung an die Gesetzgebung

Daniel Düngel (PIRATEN): Eine Frage an Frau Göppert von den kommunalen Spitzenverbänden. Sie legen in Ihrer Stellungnahme dar, dass Sie die in § 6 dargestellten

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (89.)

11.01.2016

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

rß-jo

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Veränderungen veränderten Anforderungen an Gesetzgebung keine exklusiven Regelungen für Menschen mit Behinderungen zu treffen für richtig halten. Warum ist das so, bzw. warum sehen Sie das so?

Vorsitzender Günter Garbrecht: Gibt es weiterhin Fragen aus den Reihen der Abgeordneten? – Das ist nicht der Fall. Frau Göppert, bitte schön.

Verena Göppert (Städtetag NRW) (Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände 16/3211): Weil Inklusion bedeutet, dass man keine Sonderregelungen trifft, sondern dass man in den entsprechenden Fachgesetzen Inklusion herstellt. Also Inklusion bedeutet ja nicht, außerhalb des eigentlichen Regelwerkes eine Sonderregelung zu treffen, sondern im Regelwerk selber. Und das halten wir für eine richtige Definition, eine richtige Umsetzung der Inklusion. Wir reden nicht über Integration, sondern über Inklusion.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Herzlichen Dank. – Weitere Fragen sehe ich nicht. Dann rufe ich den § 7 auf: Zugänglichkeit der Dienste und Einrichtungen für die Allgemeinheit. Dazu jetzt Fragen? – Frau Kollegin Maaßen und der Kollege Kern, in der Reihenfolge. Bitte schön, Frau Kollegin.

§ 7 Zugänglichkeit der Dienste und Einrichtungen für die Allgemeinheit

Martina Maaßen (GRÜNE): in § 7 wird unter anderem die Zugänglichkeit der Dienste und Einrichtungen für die Allgemeinheit deutlich gemacht und die Vermeidung von Sondereinrichtungen. Wir würden gerne wissen, wie Sie die konsequente Ausrichtung daraufhin bewerten. Wir hätten dazu gerne eine Stellungnahme von Herrn Rösler vom Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben, von Frau Schlatholt von der LAG Selbsthilfe, von Dr. Spörke. Von Ihnen hätte ich gerne die Einschätzung, wie es in Sondereinrichtungen ist.

Zu § 7 eine weitere Frage: Es wird die verbindliche Einbeziehung der Selbsthilfe und der Verbände hier eingefordert. Welchen Änderungsbedarf sehen Sie denn, dass wir dem gerecht werden? Dazu frage ich auch noch mal die gleichen Ansprechpartner und Experten, die ich eben genannt habe, und die Freie Wohlfahrtspflege vielleicht dazu.

Nicolaus Kern (PIRATEN): Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Spörke. Was veranlasst Sie zu der Befürchtung, dass der § 7 über die Zugänglichkeit der Dienste und Einrichtungen für die Allgemeinheit und – wo immer möglich – die Vermeidung von Sondereinrichtungen zu Qualitätsverlusten führen könnten?

Daniel Düngel (PIRATEN): Meine Frage richtet sich an den Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung. Frau Fenner, Sie fordern, in § 7 den Satz bezüglich des Sondereinrichtungen zu streichen. Da würde mich interessieren, warum.

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (89.)

11.01.2016

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

rß-jo

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Doro Fenner (Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung NRW e. V.) (Stellungnahme 16/3163): Vielen Dank für die Frage. Der Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderungen fordert, im Inklusionsstärkungsgesetz besonders darauf zu achten, dass Sondereinrichtungen für Menschen mit Behinderungen vermieden werden. Das fordert auch die UN-BRK. Und in diesem Zusammenhang lässt sich dazu sagen: Wenn die Regeleinrichtungen, die es für alle Menschen gibt, zugänglich sind, und in allen Belangen auf Zugänglichkeit für alle Menschen geachtet wird, kann man auf die Einrichtungen von Sondereinrichtungen und Diensten verzichten. Das ist letztendlich Ziel einer inklusiven Politik und einer inklusiven Gesellschaft und deswegen hat der Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderungen auf diesen Punkt aufmerksam gemacht.

Carl-Wilhelm Rößler (Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben) (Stellungnahme 16/3186): Ich glaube, man muss diesen § 7 auch sehr stark im Kontext mit Art. 19 UN-BRK sehen. Das ist ja einer der ganz zentralen Normen der UN-BRK, denn da geht es ja ausschließlich überhaupt um die selbstbestimmte Lebensführung und überhaupt um die eigene Entscheidung, wo und mit wem ich leben möchte. Von daher kommt natürlich der barrierefreien oder zugänglichen Lebensstruktur eine ganz zentrale Bedeutung zu.

Aus unserer Sicht muss erst mal dieses Schaffen von Zugänglichkeit deutlich gestärkt werden, das muss als Muss-Vorschrift ausgestaltet werden.

Zur Frage der Sondereinrichtungen und Dienste: Das teilen wir im Prinzip bezüglich der Einrichtungen auch mit dem bvkm, dass also Sondereinrichtungen so schnell wie möglich zurückgefahren werden sollten. Mit den Diensten ist das dann wiederum etwas problematisch, weil natürlich der Prozess der Barrierefreiheit und der vollständigen Nutzbarkeit für Menschen mit Behinderungen nicht über Nacht abgeschlossen sein wird. Man wird bis dahin immer wieder Sonderdienste – ich denke zum Beispiel an so Dinge wie ein Fahrtendienst für behinderte Menschen – noch brauchen, damit sie eben nicht dauerhaft ausgeschlossen sind. Wir haben beispielsweise gerade im Bereich ÖPNV momentan die Diskussion, was Menschen im E-Scooter betrifft. Da ist also noch sehr viel zu tun, bis man dort von Barrierefreiheit und Nutzbarkeit solcher allgemein zugänglichen Dienste sprechen kann. Wenn man jetzt bereits die sogenannten Sonderdienste wie zum Beispiel ein Fahrtendienst streichen würde unter Berufung auf Inklusion, dann hätte das zur Folge, dass eben überhaupt keine Mobilitätssicherung für diese Personen zur Verfügung stünde.

Ein weiteres Problem, was wir sehen, besteht darin, dass eben viele Kostenträger oder Leistungsträger von Teilhabeleistungen – zum Beispiel im Bereich der Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule – schon jetzt verstärkt darauf verweisen, dass es ja Aufgabe der Hochschule sei, für ein barrierefreies Studium zu sorgen, weil seit einigen Jahren aus unserer Erfahrung der Beratung der Zugang zu Eingliederungshilfe, Leistungen zum Besuch der Hochschule doch deutlich schwieriger geworden ist.

Also man kann sicherlich die Abschaffung von Sondereinrichtungen und Diensten gerade in Bezug auf Dienste diskutieren. Man muss aber aufpassen, dass eben da nicht für behinderte Menschen Lücken entstehen, weil man sie im Moment noch braucht.

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (89.)

11.01.2016

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

rß-jo

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Bei Einrichtungen sind wir da deutlich strikter. Also Sondereinrichtungen wie Werkstätten oder auch Förderschulen sehen wir deutlich kritischer, und da muss auch viel mehr getan werden, um hier eben eine Inklusion in den allgemeinen Arbeitsmarkt oder in den Regelschulbetrieb stärker voranzutreiben als bisher.

Annette Schlatholt (Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe NRW) (Stellungnahme 16/3212): Also vieles von dem, was ich sagen würde, ist schon gesagt worden. Maßstab sind die Dienste und Einrichtungen für die Allgemeinheit. Da muss es natürlich Ziel sein, inklusive Möglichkeiten zu schaffen. Aus unserer Sicht müsste man in diesem Absatz aber nicht nur von der Zugänglichkeit sprechen, sondern sich auch im Bereich der Barrierefreiheitsdefinition bewegen, dass auch die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit dazugehört; denn für Menschen mit Behinderungen ist das eine ohne das andere häufig nicht denkbar.

Ziel muss sein, möglichst selbstverständliche Bedingungen in der Gesellschaft zu schaffen, dass es Sonderdienste und Einrichtungen nicht mehr geben müsste. Aber wir bewegen uns noch sehr in der Zeit der Nachbesserung, wo wir viele Dinge im Bestand haben, wo es darum geht, nachzubessern und im Bestand muss man eigentlich Integration fahren, um Menschen mit Behinderungen einzubeziehen. Mit zunehmender besserer inklusiver Planung wird man Sonderdienste und Einrichtungen eher abschaffen können.

Da das Netzwerk von Frauen und Mädchen mit Behinderungen heute, glaube ich, nicht vertreten ist, und das entsprechende Büro in Trägerschaft der LAG Selbsthilfe ist, vielleicht dazu den Beitrag, sich vielleicht immer wieder auch in den Austausch mit dem Netzwerkbüro von Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu begeben, um auch für gendergerechte Planung Konzepte zu entwickeln, wie das gehen kann, weil es viele Bereiche gibt, bei denen sich gerade Frauen und Mädchen mit Behinderungen außen vor fühlen. Man muss Wege finden, bei ihnen auch Vertrauen zu erwecken, um sie in inklusive Angebote einzubeziehen. Da ist sehr viel Nachholbedarf.

Dr. Michael Spörke (Sozialverband Deutschland Nordrhein-Westfalen e. V.) (Stellungnahme 16/3151): Ich werde die Fragen der Frau Abgeordneten Maaßen und des Herrn Abgeordneten Kern gemeinsam beantworten, weil sie in dieselbe Richtung gingen, so wie ich es verstanden hatte. Der SoVD teilt den Grundsatz dieses Artikels, wonach Dienste und Einrichtungen der Allgemeinheit auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein müssen, wo ihre besonderen Belange zu berücksichtigen sind. Allerdings ist allein mit diesem Grundsatz in der Praxis aus unserer Sicht noch nicht viel gewonnen. Was nämlich ganz entscheidend hier im Paragraf fehlt, ist, dass allgemeine Dienste und Einrichtungen dann auch eine Leistungsqualität vorhalten müssen, die mindestens dem entspricht, was die bisherigen Angebote auch geleistet haben. Anderenfalls könnte der Grundsatz, so wie er hier formuliert ist, auch leicht Sparprogramme zulasten von Menschen mit Behinderungen legitimieren, wenn jemand mindestens gleichwertige Leistungsqualität eben nicht einhält.

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (89.)

11.01.2016

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

rß-jo

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Es nützt mir als Betroffener schlichtweg wenig, wenn ich ein Beratungsangebot zwar zugänglich habe, sprich ich hineinkomme, aber die Leistungsqualität eben nicht gleichwertig dem früheren Angebot ist. Ich gebe mal ein Beispiel: Käme man aus irgendwelchen Gründen in zukünftigen Jahren auf die Idee, die bewährten Kompetenzzentren wieder abzuschaffen, weil man sagt, allgemeine Beratungseinrichtungen könnten dies auch leisten, weil sie auch zugänglich seien, dann ist Ihnen allen, so hoffe ich, klar, dass dann eine reine Zugänglichkeit von anderen allgemeinen Beratungsdiensten natürlich nicht reicht, um eine gleichwertige Leistungsqualität für die Klientel der Menschen mit Behinderungen in diesem Fall zu garantieren.

Das heißt, aus unserer Sicht wäre es dringend notwendig, hier in diesem Paragraphen eine Ergänzung einzuführen, die sicherstellt, dass inklusive Einrichtungen und Dienste eine mindestens gleichwertige Leistungsqualität wie entsprechende bisherige Sonderangebote aufweisen müssen.

Rudolf Boll (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW) (Stellungnahme 16/3194): Mit dem letzten Beitrag ist ja schon auf Qualitätsfragen deutlich hingewiesen worden. Ich würde daher darum bitten, bei diesem § 7, der relativ institutionell ausgeprägt ist, also entlang des Wettstreites „Sollen Sondereinrichtungen komplett aufgelöst oder weniger aufgelöst oder aufrechterhalten werden?“ doch stärker vom Assistenzbedarf und vom Unterstützungsbedarf auszugehen bei einer politischen Bewertung dieses Paragraphen – und in der Doppelung: auf der einen Seite die allgemeine Infrastruktur und auf der anderen Seite die spezifische Infrastruktur, die jetzige auch in Teilen tradierte tragierte spezifische Infrastruktur für Menschen mit Behinderungen.

In jedem Fall muss bei einem weitergehenden Transfer über den hinaus, den wir schon in Nordrhein-Westfalen realisiert haben, sichergestellt werden, dass die zukünftige Bedarfsdeckung und die zukünftige Unterstützung nicht unter dem Niveau der jetzigen sind. Das ist eigentlich der entscheidende Maßstab bei der Frage eines Transfers des gesamten Systems. Wenn ich das weite Themenfeld der Beratung mal für einzelne institutionelle Bereiche ableite, muss es natürlich so sein, dass die nichtbehinderungsspezifische, so will ich es mal nennen, Beratungsinfrastruktur zugänglich ist, und zwar zugänglich in dem Sinne, wie Herr Dr. Spörke das ausgeführt hat.

Es wird aber gleichzeitig notwendig sein – das wird auch hier im Saal klar sein –: Wenn es um spezielle Fragen des Schwerbehindertenrechts, um spezielle Fragen des zukünftigen Bundesteilhabegesetzes geht, dann wird man vermutlich auch zukünftig eine Beratungsinfrastruktur benötigen, die genau in diesen Themenbereichen hochspezialisiert ist, weil man nicht davon ausgehen, dass alle anderen Beratungseinrichtungen, die es ansonsten in Nordrhein-Westfalen gibt, das irgendwie auch noch miterledigen. Das heißt, wir werden auch in einer mittleren Frist ein gewisses Maß an besonderer Infrastruktur brauchen, und wir werden gleichzeitig eine weitergehende Öffnung der Regelinfrastruktur benötigen, das heißt ein so intensives Sowohl-als-auch.

Bei der Frage, die mit dem letzten Satz in Abs. 3 angesprochen ist, was die sukzessive Veränderung von bisherigen – wie heißt es hier – besonderen Diensten und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung angeht, ist es natürlich leicht denkbar, dass

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (89.)

11.01.2016

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

rß-jo

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

vergleichsweise tradierte Einrichtungen, die sich ausdrücklich auf den Freizeitaspekt von Menschen mit Behinderung orientieren, also Begegnungszentren, systematisch befördern will als allgemeine Begegnungszentren. Also da die Umformatierung.

Umgekehrt ist es notwendig, dass das, was als Regelinfrastruktur im Bereich Begegnung, im Bereich Freizeit, Ferienfreizeiten etc. vorhanden ist, geöffnet wird, soweit das nicht schon erfolgt ist. Also deswegen würde ich sehr darum bitten, dass wir darauf gucken, was bei dieser Umformatierung passiert. Ist das dann vom Ergebnis her für die behinderten Menschen ein Erfolg? Oder ist nur umformatiert worden – womöglich sogar noch mit negativen Konsequenzen –, und zwar ohne Präferenz in die eine wie in die andere Richtung?

Vorsitzender Günter Garbrecht: Gibt es aus den Reihen der Abgeordneten noch Nachfragen zu dem Bereich? Das ist nicht der Fall. Dann leite ich über zu § 8 – Kompetenz- und Koordinierungsstelle. Gibt es dazu Wortmeldungen? – Herr Kollege Preuß und Herr Kollege Düngel.

§ 8 Kompetenz- und Koordinierungsstelle

Peter Preuß (CDU): Es geht um die Institutionalisierung einer Kompetenz- und Koordinierungsstelle im Ministerium mit den Aufgaben Koordination und Beteiligung Betroffener. Ich habe eine Frage an Frau Ullmann-Biller, ob Sie als Betroffenenvertretung in diesem Prozess jetzt schon eingebunden sind, ob das positiv ist aus Ihrer Sicht.

Die gleiche Frage hätte ich an den BSV, ob Sie mit der Beteiligung der Betroffenen zufrieden sind, und hier insbesondere die Frage, ob Sie vor der Festlegung des Aktionsplans beteiligt waren und nach ihren Bedarfen gefragt worden sind bzw. ob die Bedarfe jetzt in Ihrem Sinne geregelt sind.

Daniel Düngel (PIRATEN): Meine Frage richtet sich an die kommunalen Spitzenverbände, Frau Göppert, und an die beiden Landschaftsverbände und im Anschluss eigentlich auch an Herrn Spörke vom Sozialverband und an Herrn Boll von der Freien Wohlfahrtspflege. An die kommunalen Spitzenverbände und die Landschaftsverbände: Sie führen in Ihrer Stellungnahme aus, dass aus Ihrer kommunalen Sicht darauf zu achten sein wird, dass die neuen Strukturen übersichtlich bzw. auch transparent bleiben. Da würde mich natürlich interessieren, wie Ihre Vorstellungen sind, was Ihnen da vorschwebt?

Von Herrn Spörke und Herrn Boll würde ich gern wissen, inwieweit Sie die Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände bzw. der Landschaftsverbände in dieser Einsicht teilen.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Weitere Fragen? – Dann fangen wir mit der Frage von Herrn Kollegen Preuß an. Frau Ullmann-Biller, Sie sind als Erstes dann dran.

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (89.)

11.01.2016

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

rß-jo

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Erika Ullmann-Biller (Arbeitsgemeinschaft der Hauptschwerbehindertenvertretungen und Schwerbehindertenvertretungen der obersten Landesbehörden NRW) (Stellungnahmen 16/3136 und 16/3147): Zu der Frage von Ihnen: Die AGSV NRW und AGSV Polizei vertreten etwa 18.000 Menschen mit Behinderung in der Beschäftigung in der Landesverwaltung. Wir werden in der Regel in solchen Dingen nicht beteiligt. Insgesamt lässt das Gesetz eigentlich die Kritik zu, dass beschäftigte Menschen mit Behinderung in der Landesverwaltung von diesem Gesetz wenig profitieren oder fast gar nicht profitieren.

Klaus Hahn (Blinden- und Sehbehindertenvereine in Nordrhein-Westfalen e. V.) (Stellungnahme 16/3167): Die Beteiligung der Behindertenselbsthilfe ist bisher, sagen wir mal, im Wesentlichen über den Landesbehindertenbeirat erfolgt. Mit der neuen Struktur haben wir jetzt Inklusionsbeirat und seine Fachbeiräte. Inwieweit das immer ausreichend ist, möchte ich einfach offenlassen. Ich bin mir aber auch nicht sicher, inwieweit diese vorgesehene Kompetenz- und Koordinierungsstelle tatsächlich auch weiterhilft und ob damit nicht ein zusätzliches Gremium geschaffen wird, dessen Kompetenz und vor allen Dingen Durchsetzungskraft uns noch nicht so ganz klar ist. Wir haben auch schon darauf hingewiesen, dass bei der Aufgabenstellung der Bereich der IT völlig fehlt. Und wenn schon, dann, denke ich, müsste das auch mit hinzugenommen werden.

Dr. Michael Spörke (Sozialverband Deutschland Nordrhein-Westfalen e. V.) (Stellungnahme 16/3151): Da ich gebeten wurde, zu den Auffassungen der Landschaftsverbände etwas zu sagen, wäre ich dankbar, wenn diese sich zuerst äußern dürften.

Matthias Münning (Landschaftsverband Westfalen-Lippe) (Stellungnahme 16/3211): Es handelt sich ja um eine gemeinsame Stellungnahme der Landschaftsverbände und der kommunalen Spitzenverbände. Insofern ist das eine abgestimmte Position. Hier steht doch nur – bezogen auf die Frage des Abgeordneten –, dass wir uns dafür aussprechen, dass man diese neue Struktur übersichtlich und transparent hält. Ich finde, das ist zunächst mal ein ganz allgemeines Gebot.

Wenn ich noch einmal an das, was Herr Hahn hier gesagt hat, anschließen darf: Jedenfalls ich in meiner Amtszeit als Landesrat für diesen Zuständigkeitsbereich habe schon erlebt, dass man die Möglichkeiten der Beratung der Politik in den letzten acht Jahren deutlich ausgeweitet hat. Herr Hahn hat das ja schon mal beschrieben. Es gab mal den Landesbehindertenrat. Wir haben aber mittlerweile mit dem Inklusionsbeirat ein sehr umfänglich tagendes Gremium, das mit mehreren Unterfachbeiräten die komplette Tätigkeit der Sozialleistungsträger überwacht und diskutiert und auch schon zu einer ganzen Reihe von Beschlüssen gekommen ist. Ich empfinde das als sehr hilfreich. Das wird dann auch noch mal durch entsprechende Beratungsgremien bei den Landschaftsverbänden ergänzt, etwa auch in den einzelnen Kommunen, ohne dass ich Ihnen da jetzt einen vollständigen Überblick geben könnte. Aber bei den Landschaftsverbänden jedenfalls ist es so, dass wir uns auch noch mal von den Behindertenverbänden beraten lassen, was unseren Tätigkeitsbereich angeht.

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (89.)

11.01.2016

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

rß-jo

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Insgesamt meine ich, dass da schon ein sehr großes System entstanden ist. Jetzt haben wir noch den Fachbeirat; der ist ja in unserer Stellungnahme auch angesprochen. Dieser Fachbeirat soll sich insbesondere um das Thema selbstständiges Wohnen für Menschen mit Behinderung kümmern. Das ist ja eben auch schon mal angesprochen worden. Wir finden nur, dass man die ganze Struktur übersichtlich halten soll, damit der eine von dem anderen weiß, was getan wird, und dass man dann nach Möglichkeit effektiv handelt. Das ist im Interesse der Menschen mit Behinderung gedacht. Diese Forderung ja auch absolut akzeptabel. Wir wollten darauf hinweisen, dass es keinen Sinn macht, hier jetzt noch eine weitere Unterstruktur dieses Focal Points zu organisieren. Der Focal Point muss eingerichtet werden. Das entspricht der UN-BRK. Er sollte seine Tätigkeit darauf ausrichten, das möglichst optimal zu koordinieren.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Der Landschaftsverband Rheinland schließt sich an?

(Zustimmung)

Frau Göppert?

Verena Göppert (Städte- und Gemeindebund NRW Düsseldorf): Wir auch.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Okay, das ist ja wunderbar. – Herr Boll, Sie stehen noch auf der Liste. – Herr Ruppert.

Dr. Christian Huppert (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW) (Stellungnahme 16/3194): Wir unterstützen die Einrichtung einer Kompetenz- und Koordinierungsstelle. Wir sind da durchaus auf der Linie der eben der vorgenannten Rednerinnen und Redner. Wir plädieren für eine übersichtliche Struktur, für eine Struktur, die mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet ist. Übersichtlichkeit mit vielen Ressourcen ist durchaus schlagkräftig, wird auch wahrgenommen und kann durchaus mehr erreichen. Wir schlagen für diese Kompetenz- und Koordinierungsstelle auch vor, den Begriff aus der UN-Behindertenrechtskonvention zu verwenden, damit klarer wird, in welchen Zusammenhängen diese Stelle steht. Diese sollte dann entweder Focal Point oder staatliche Anlaufstelle genannt werden, so wie es in der UN-BRK auch formuliert ist.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Ich kann den § 8 verlassen und rufe den § 9 auf: Beteiligung von Menschen mit Behinderung. – Kollege Post, bitte schön.

Daniel Düngel (PIRATEN): Wenn ich darf, Herr Vorsitzender, da fehlt jetzt noch mal die Stellungnahme von Herrn Spörke.

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (89.)

11.01.2016

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

rß-jo

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Dr. Michael Spörke (Sozialverband Deutschland Nordrhein-Westfalen e. V.) (Stellungnahme 16/3151): Nachdem ich das gehört habe: Wir sind natürlich auch der Meinung, dass der Focal Point im Sinne der BRK eingerichtet werden muss. Insofern stimmen wir dem vorhin Gesagten zu.

Wichtig aus unserer Sicht ist aber unter Berücksichtigung der Erfahrungen im Bund bei der Einrichtung des Focal Points gerade auch, dass die finanzielle und personelle Ausstattung dieser Stellen so passieren muss, dass auch eine sachgerechte Erfüllung der Aufgaben erfolgen kann, weil es sich hier um eine sehr komplexe Aufgabenstellung handelt, die zu erfolgen hat, insbesondere weil diese Stelle auch noch die vergleichende Prüfung von Leistungsspektren und Leistungsqualitäten übernehmen soll. Hier mahnen wir sozusagen an, dass man in der Ausstattung auch entsprechend adäquat reagiert, damit die Aufgabe auch qualitativ erfüllt werden kann.

§ 9 Beteiligung von Menschen mit Behinderungen

Norbert Post (CDU): Wir kommen zum § 9 – Beteiligung von Menschen mit Behinderung. Hier geht die Frage an die Vertreter der Freien Wohlfahrtspflege. Respektive hat sich auch der VDK dazu geäußert und um Konkretisierung dieser Sachverhalte gebeten, nämlich wie Behinderte bzw. Menschen mit Behinderung beteiligt werden. Nach dem Personalvertretungsgesetz, Betriebsverfassungsgesetz ist das ja klarer. Aber hier geht es ja um viel, viel mehr als um die innerbetriebliche Beteiligung, sondern um die grundsätzliche Beteiligung der Menschen. Wie sehen Sie eine Konkretisierung dieser Beteiligungsvorgänge in Richtung Mitwirkung, Mitbestimmung oder Ähnlichem?

Rudolf Boll (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW) (Stellungnahme 16/3194): Zur Beteiligung von Menschen mit Behinderung – § 9. Insbesondere in Abs. 2 steht ja was drin: „...wirken darauf hin ... gleichberechtigt und wirksam teilhaben zu können.“ Da gilt das, was in solchen – wie soll ich sagen – Beteiligungsgeneralsätzen immer gilt: Beteiligung ohne Ressourcen wird in der Regel nicht funktionieren. Das heißt – wenn man das hier in einem großen Bundesland auf der Landesebene sieht –: Wenn Behindertenselbsthilfeverbände sich beteiligen wollen, brauchen sie auch schlichtweg Zeit und Ressourcen und manchmal sogar das Geld für die Fahrtkosten. Letzteres ist ja hier geregelt. Aber vieles andere ist an vielen Stellen nicht geregelt.

Das heißt, wir sind in Nordrhein-Westfalen insgesamt in einem Prozess, diese Beteiligung real werden zu lassen. Man muss sich in der jeweiligen Struktur des Trägers der öffentlichen Belange die Diskussion gefallen lassen, wo Beteiligungsrechte zwar vorhanden sind, aber Beteiligung faktisch leerläuft. Wir hoffen, dass über diese Formulierung zumindest dieser Diskurs stärker auf den Weg gebracht wird.

Das ist im Bereich des öffentlichen Sektors natürlich damit verbunden, dass man örtliche Behindertenbeiräte oder Inklusionsbeiräte, wie man sie auch immer dann nennt, mit hauptamtlichen Geschäftsstellen versieht, dass man den Ehrenamtlern – das sind

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (89.)

11.01.2016

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

rß-jo

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

meistens Ehrenamtler – den entsprechenden Rahmen bieten, um Beteiligung sicherzustellen zu können. Insofern gibt es – zumindest nach unserem bisherigen Stand – keinen Kardinalsweg im Sinne einer einfachen gesetzlichen Regelung, mit der man das Problem lösen könnte, sondern das ist wirklich sektoral in jedem Feld zu beantworten. Das hat dann aber vermutlich auch was mit Konnexität zu tun.

Crsten Ohm (Sozialverband VDK Nordrhein-Westfalen e. V.) (Stellungnahme 16/3174): Wenn Sie erlauben, würde ich gerne die Beantwortung der Frage von Herrn Preuß übernehmen. Wir wurden gefragt, was wir uns an Beteiligungsrechten und an der Ausgestaltung von Beteiligungsrechten wünschen würden. Zunächst einmal würden wir uns wünschen, dass aus der Sollbestimmung eine Mussbestimmung wird. So sieht es auch die UN-Behindertenrechtskonvention vor, und es kann aus unserer Sicht nicht ins Ermessen der jeweiligen Träger der öffentlichen Belange gestellt sein, ob Sie jetzt für ein Vorhaben Menschen mit Behinderung beteiligen oder nicht, sondern laut UN-Behindertenrechtskonvention muss da eine Beteiligung erfolgen – nicht nur auf Landesebene, sondern eben auch auf kommunaler Ebene, bei allen staatlichen Ebenen.

Dann wünschen wir uns eine frühzeitige Einbindung bei Vorhaben. Wir erleben das auf Landesebene immer wieder, kennen das aber auch von der kommunalen Ebene, dass häufig innerhalb von wenigen Wochen zu komplizierten Sachverhalten Stellung genommen werden muss. Das geht – Herr Boll hat eben schon die ehrenamtlichen Strukturen beschrieben – nicht ohne Weiteres auf Zuruf. Dafür braucht man Zeit, dafür braucht man aber auch die Kompetenz und die Ressourcen.

Darüber hinaus – im Zusammenhang mit dem Inklusionsbeirat kommen wir gleich noch dazu – hätten wir uns auch gewünscht, dass zum Beispiel beim Inklusionsstärkungsgesetz nicht nur die Überschriften präsentiert werden, sondern dass einzelne Vorschriften auch im Vorfeld eines solchen formellen Verfahrens genau durchgesprochen werden, dass man an der Stelle schon frühzeitig Einfluss hätte nehmen können.

Abschließend: Auf längere Frist wünschen wir uns auch mehr als ein Mitberatungsrecht, nämlich ein echtes Mitbestimmungsrecht.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Danke schön. – Ich kann, glaube ich, den Bereich abschließen und rufe den § 10 auf. Frau Grochowiak-Schmieding, Sie haben als Erstes das Wort natürlich, dann Herr Kollege Alda.

§ 10 Inklusionsbeirat

Manuela Grochowiak-Schmieding (GRÜNE): Zur Frage des Inklusionsbeirates möchte ich gerne von Frau Schlatholt, von Frau Richter, von Herrn Rößler und Frau Fenner hören, inwieweit sich dieses Gremium in der Vergangenheit bewährt hat bzw. Sie hier Änderungsbedarf insbesondere im Gesetzestext sehen. Wenn ja: Wie soll das aussehen?

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (89.)

11.01.2016

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

rß-jo

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Ulrich Alda (FDP): Wir hätten eigentlich nur eine Frage an den VDK, LAG Selbsthilfe und die Lebenshilfe, und zwar bezüglich der Zusammensetzung und der Stimmengewichtung im Inklusionsbeirat. Wie das beurteilen Sie?

Vorsitzender Günter Garbrecht: Herzlichen Dank. – Frau Middendorf, bitte schön.

Claudia Middendorf (CDU): Ich würde gerne noch mal kurz was Kritisches anmerken. Wir sprechen hier beim § 10 – Inklusionsbeirat – über Aufgaben und wer dort vertreten sein soll. Ich hätte es auch schön gefunden, wenn nicht nur die Landesregierung, sondern auch die einzelnen Fraktionen vertreten wären, weil wir immer von Transparenz und Breite der Basis sprechen.

Jetzt aber meine Fragen an Frau Richter – ich weiß jetzt gerade nicht, ob Frau Grochowiak-Schmieding die Frage auch schon gestellt hat –: In Ihrer Stellungnahme sprechen Sie den Inklusionsbeirat an. Hat er sich nach Ihrer Einschätzung bewährt? Und dann würde ich gerne den VDK noch mal ansprechen. Sie wünschen sich eine Beteiligung der Betroffenen an der Entwicklung der neuen Geschäftsordnung. Warum sollen die Betroffenen gerade dabei sein?

Vorsitzender Günter Garbrecht: Gibt es weitere Wortmeldungen aus dem Kreis der Abgeordneten? Das ist nicht der Fall. Dann fangen wir mit der letzten Frage an. – Herr Zander.

Thomas Zander (Sozialverband VdK Nordrhein-Westfalen e. V.) (Stellungnahme 16/3174): Die Frage, Herr Alda, war ja, ob wir sinngemäß mit der Zusammensetzung des Inklusionsbeirates zufrieden sind. Wir sehen, dass die ungefähre gleichförmige Gewichtung der Verbände – auch solcher, die Leistungserbringer, Auftraggeber sind – der Behindertenverbände und der Anbieter dort einigermaßen gut gelungen ist. Wir haben in den ersten Sitzungen des Inklusionsbeirates und auch bei der Ausbildung der Fachbeiräte die Erfahrung gemacht, dass es noch Wünsche zur Hereinnahme einzelner Institutionen, Gruppen oder Experten gab. Diesen Anforderungen ist ja jeweils, wenn ich mich richtig orientiere, in der Vergangenheit nachgekommen worden. Ohne dass es mir hier anstünde, die Arbeit des Inklusionsbeirates zu bewerten, ist es freilich so, dass es bei der großen Anzahl der Mitglieder und der jeweils auch limitierten Zeitressorts es sehr schwierig ist, dass alle zu Wort kommen. Aber das ist in großen Gremien eben so, und dafür gibt es dann auch die Möglichkeit, sich schriftlich zu melden.

Also wir sind an der Stelle mit der Lebenswirklichkeit, aber auch mit dem, was das Inklusionsstärkungsgesetz hier in der Vorschrift vorsieht, durchaus zufrieden.

Gabriele Richter (Architektenkammer Nordrhein-Westfalen) (Stellungnahme 16/3166): Also ich selber bin in dem Inklusionsbeirat vertreten vonseiten der Architektenkammer, und ich halte ihn für ein sehr wichtiges Gremium, weil er einfach das Verständnis aller Beteiligten füreinander fördert. Bisher war es so – ich fokussiere jetzt etwas –: Die Rollstuhlfahrer wollten ganz flache Bürgersteige, der Blinde braucht ganz hohe Bürgersteige. Da gab es also immer sehr viel Diskussion untereinander, und das

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (89.)

11.01.2016

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

rß-jo

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

wird einfach in dem Inklusionsbeirat in großen Teilen ausgeräumt dadurch, dass man dort direkt Auge in Auge miteinander sitzt und über solche Sachen diskutieren kann.

Herr Münning vom LWL hatte das ja eben auch angesprochen. Es gibt auch dort spezielle Arbeitsgruppen, die sich speziell Themen widmen, die dann wieder in das Gesamtplenium zurückgetragen werden. Insofern sind wir der Meinung, dass es ein wichtiges Gremium ist. Es gibt es jetzt vier Jahre. Seitdem hat es sich bewährt, und insofern glauben wir, dass es ein wichtiges Gremium ist, das so fortgeführt werden sollte.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Herzlichen Dank. Dann ist Herr Rößler noch mal angesprochen worden. – Er ist nicht da. – Frau Schlatholt, bitte schön.

Annette Schlatholt (Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe NRW Münster): Ja, wir als LAG begrüßen natürlich dieses Institut des Inklusionsbeirates, weil es die Vielfalt der Menschen mit Behinderung repräsentiert. Wir haben allerdings das Gefühl, dass dieser Beirat etwas zu groß ist und dadurch schwerfällig wird. Wir würden uns gleichwohl eine größere Gewichtung auch der Menschen mit Behinderung in diesem Beirat wünschen.

Dazu möchte ich ausführen: In vielen Bereichen der politischen Gremien, auch von Beiräten für Menschen mit Behinderung, gibt es Formulierungen wie: Sofern die Belange von Menschen mit Behinderung betroffen sind, sollen gehört werden. – So oder in ähnlicher Fassung gibt es verschiedenste Formulierungen.

Aus unserer Sicht sollte deshalb die Gewichtung des Anteils der Menschen mit Behinderung in diesem Gremium vergrößert werden, weil es letztendlich darum geht, dass die Menschen mit Behinderung selbst sagen, ob sie von einer Maßnahme, von einer Landesregelung betroffen sind. Das sollten nicht die Nichtbehinderten machen. Und erst, wenn die Menschen mit Behinderung gesagt haben ausdrücklich, dass sie von etwas nicht betroffen sind, ist das so okay. Es ist nämlich immer noch üblich, grob zu überlegen: Kann das Menschen mit Behinderung betreffen – ja oder nein? – Wahrscheinlich nicht, weil man sich manche Dinge als Nichtbehinderter auch nicht vorstellen kann, ob es Menschen mit Behinderung betrifft.

Für uns wäre noch die Durchlässigkeit und Transparenz und vielleicht auch der Informations- und Wissensaustausch zwischen den Fachbeiräten und dem Inklusionsbeirat wichtig. Das alles zu bewältigen, ist manchmal etwas schwierig. Dadurch läuft man auch Gefahr, dass sich Widersprüche einschleichen, weil durchaus droht, den Überblick zu verlieren. Da sollten die Kommunikationswege vielleicht noch überarbeitet werden.

Doro Fenner (Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung NRW) (Stellungnahme 16/3163): Ich möchte mich im Weitesten den Vorrednerinnen und Vorrednern anschließen. Auch der Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung begrüßt die Arbeit im Inklusionsbeirat und die Beteiligung, die dem Landesverband damit ermöglicht werden kann.

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (89.)

11.01.2016

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

rß-jo

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Ich möchte noch anfügen, dass die barrierefreie Kommunikation ein Punkt ist, der sich natürlich auch durch alle anderen Bereiche, die dieses Gesetz betrifft, zieht und so auch im Bereich der Arbeit des Inklusionsbeirates. Im Inklusionsbeirat ist es wichtig, dass leicht verständliche Sprache verwendet wird, damit die Leute, die an dem Inklusionsbeirat teilnehmen, zum einen den Wortbeiträgen im Beirat folgen können, und dass die Ergebnisse, die in dem Beirat beraten werden, wiederum an die entsprechenden Gremien und Arbeitszusammenhänge weitergegeben werden können. In diesem Zusammenhang ist die barrierefreie Kommunikation ein wichtiger Aspekt und die leichte Sprache eben einer von vielen Aspekten, die auch beachtet werden sollten.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Herr Rößler zum Inklusionsbeirat.

(Zuruf von Carl-Wilhelm Rößler [Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben])

Es ging eigentlich um die Frage, sind Sie mit dem Inklusionsbeirat zufrieden, ja oder nein? Welche Verbesserungsforderungen haben Sie?

Carl-Wilhelm Rößler (Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben) (Stellungnahme 16/3186): Im Prinzip bin ich schon damit zufrieden. Verbesserung, ja. Das betrifft das, was eben auch gesagt wurde: Kommunikation und leichte Sprache müssten noch verbessert werden, weil das ja eben auch diese Personengruppe betroffen. Ansonsten – soweit ich das eben auch mitbekommen habe – kann ich mich nur meinen Vorrednern anschließen.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Okay. Herzlichen Dank. Ich verlasse dann den § 10 und rufe § 11 auf – Monitoringstelle. Gibt es dazu Wortmeldungen? – Herr Kerkhoff.

§ 11 Monitoringstelle

Matthias Kerkhoff (CDU): Frage an Herrn Spörke: Sie und andere Verbände haben die Änderung in den Entwurf eingebracht, die Kontrolle des Umsetzungsprozesses an eine unabhängige Stelle abzugeben, die Monitoringstelle in Berlin. Eigentlich sollte das doch der Inklusionsbeirat leisten, dem Sie angehören. Haben Sie das Gefühl, dass dort nicht wirklich die Möglichkeit dazu besteht? Welche Vorteile erhoffen Sie sich durch die Einrichtung einer Monitoringstelle?

Vorsitzender Günter Garbrecht: Gibt es weitere Fragen? Nicht der Fall. – Herr Dr. Spörke, bitte schön.

Dr. Michael Spörke (SoVD): In der Tat hatten wir an dem Ursprungsentwurf genau kritisiert, dass darin noch der Inklusionsbeirat vorgesehen war, um die Aufgaben im Sinne des Art. 33 Abs. 2 BRK nach Überprüfung der Maßnahmen zur Umsetzung der BRK im Land zu übernehmen, weil der Inklusionsbeirat als Beirat des Landes natürlich

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (89.)

11.01.2016

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

rß-jo

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

nicht Maßnahmen des Landes unabhängig überprüfen kann. Vielmehr brauchen wir hierfür eine unabhängige Stelle.

Wir hatten seinerzeit bei der ersten Stellungnahme selber vorgeschlagen, damit das Deutsche Institut für Menschenrechte zu beauftragen, und begrüßen deswegen ausdrücklich die jetzt gefundene Regelung in § 11, wo dieses Institut mit den Aufgaben nach Art. 33 Abs. 2 BRK beauftragt werden soll, und hoffen, dass die Beauftragung langfristig geschieht und somit auch garantiert wird, dass das Monitoring nicht nur kurzfristig vollzogen werden kann, sondern auch langfristig, weil es auch so notwendig wäre.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Gibt es weitere Fragen zu § 11? – Das ist nicht der Fall. Zu § 12 – Berichterstattung! – Frau Kollegin Grochowiak-Schmieding und Herr Kollege Düngel, in der Reihenfolge.

§ 12 Berichterstattung

Manuela Grochowiak-Schmieding (GRÜNE): Im Gesetzesentwurf wird ein Berichtszeitraum von fünf Jahren als angemessen gesehen. Meine Frage richtet sich an die LAG Selbsthilfe, die Vertreter der Landschaftsverbände – an wen, können Sie sich aussuchen – und Herrn Zander vom VDK. Halten Sie den Berichtszeitraum für angemessen oder sollte häufiger innerhalb einer Wahlperiode berichtet werden?

Daniel Düngel (PIRATEN): Der Frage möchte ich mich anschließen, allerdings den angesprochenen Personenkreis um Frau Fenner erweitern.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Dann fangen wir mit der letzten Angesprochenen an.

Doro Fenner (Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung NRW e. V.) (Stellungnahme 16/3163): Der Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung erachtet den Zeitraum von fünf Jahren für die Berichterstattung als zu lang. Unser Vorschlag wäre, dass die Landesregierung dem Landtag mindestens alle zwei Jahre berichtet, um den fortschreitenden Entwicklungen und den Veränderungen, die sich in einem Zeitraum von zwei Jahren durchaus ergeben können, auch frühzeitig Rechnung tragen zu können.

Dirk Lewandrowski (Landschaftsverband Rheinland) (Stellungnahme 16/3211): Herr Vorsitzender, also wir halten die fünf Jahre für ausreichend.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Wir haben die Technik jetzt irgendwie überlistet hier. Aber das ist eine gute Gelegenheit: Aufgrund der Gebärdensprache gibt es jetzt eine

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (89.)

11.01.2016

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

rß-jo

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Pause, die ich eigentlich nach Art. 1 machen wollte. So machen wir jetzt bis 12:45 Uhr eine Pause. 12:45 Uhr geht es weiter.

(Unterbrechung)

Meine Damen und Herren, ich darf die Sitzung wiedereröffnen. Der Sachverständige Lewandowski, der zu „§ 12 Berichterstattung“ noch das Wort hätte, ist im Moment noch nicht anwesend. Seinen Beitrag holen wir gleich nach.

Ich rufe auf

§ 13 Inkrafttreten, Berichtspflicht

Gibt es zu diesem Paragraphen Fragen aus den Reihen der Abgeordneten? – Das ist nicht der Fall.

Ich rufe auf

Artikel 2 Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

§ 1 Ziel des Gesetzes/Geltungsbereich

Gibt es dazu Fragen? – Das ist nicht der Fall.

Ich rufe auf

§ 2 Nichtdiskriminierung

– Herr Kollege Preuß!

Peter Preuß (CDU): Hier geht es darum, dass eine Ausnahme von der Diskriminierung formuliert ist, die aus zwingenden Gründen möglich sein soll. Dazu habe ich eine Frage an Frau Ullmann-Biller und Frau Göppert: Lassen sich Sachverhalte denken, die über die grundgesetzliche Regelung des Diskriminierungsverbotes hinaus Sachverhalte vorstellen, die eine Ausnahme vom Diskriminierungsverbot zulassen würden?

Erika Ullmann-Biller (Arbeitsgemeinschaft der Hauptschwerbehindertenvertretungen und Schwerbehindertenvertretungen der obersten Landesbehörden Nordrhein-Westfalen) (Stellungnahmen 16/3136, 16/3147): Ich kenne keinen Sachverhalt, es sei denn, man konstruiert einen. Aus meiner Sicht können wir in ein Gesetz nicht hineinschreiben, dass unter Umständen diskriminiert werden kann, wenn die UN-Behindertenrechtskonvention so etwas auch nicht vorsieht. Aus meiner Sicht ist diese Formulierung rechtswidrig. So würde ich das formulieren.

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (89.)

11.01.2016

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

sl-beh

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Dr. Valentin Aichele (Deutsches Institut für Menschenrechte) (Stellungnahme 16/3220): Das Diskriminierungsverbot – das ist klar – ist nicht verhandelbar, und zwar auch nicht durch ein Gesetz des Landes. Wir sehen hier einen gravierenden Fehler im Gesetzestext, und zwar insbesondere in Abs. 2 S. 2. Dass diese Ausnahmeformulierung aufgenommen worden ist, ist aus menschenrechtlicher Dogmatik oder gefestigter Dogmatik zum Beispiel zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz auf Bundesebene nicht nachvollziehbar und zu vereinbaren. Wir schlagen eine andere Regelung vor, die ich an dieser Stelle für zwingend notwendig halte.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Gibt es zu diesem Bereich weitere Fragen? – Das ist nicht der Fall.

Ich rufe auf

§ 3 Angemessene Vorkehrungen

Gibt es dazu Fragen?

Claudia Middendorf (CDU): Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Spörke vom SoVD: Wie beurteilen Sie die vorgesehene Verankerung angemessener Vorkehrungen im Gesetzentwurf?

Dr. Michael Spörke (Sozialverband Deutschland Nordrhein-Westfalen e. V.) (Stellungnahme 16/3151): Wir begrüßen diese Verankerung ausdrücklich, da sie entsprechend der BRK ein wesentlich neues Instrument an die Hand gibt. Allerdings fehlt in § 3 entscheidend die Verpflichtung der Träger der öffentlichen Belange, alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten. Neben den Vorgaben des Art. 5 Abs. 3 BRK fehlt dieser wichtige Zusatz hier. Ohne die notwendige Klarstellung dieser staatlichen Verpflichtung läge die Verantwortung zur Realisierung dieser angemessenen Vorkehrungen vor allem bei denen im Einzelfall durch die Versagung diskriminierten Betroffenen und ihren Verbände. Die müssten dann jeweils klagen. Das wäre nicht BRK-konform. Auch hier muss die staatliche Verpflichtung Vorrang haben. Sprich: Die Verpflichtung nach Art. 5 Abs. 3 der BRK muss hier einfließen.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Herzlichen Dank. – Ich rufe auf

§ 4 Barrierefreiheit

Ich rufe auf

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (89.)

11.01.2016

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

sl-beh

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

§ 5 Zielvereinbarungen

Frau Kollegin Grochowiak-Schmieding und Herr Burkert!

Manuela Grochowiak-Schmieding (GRÜNE): Meine Frage richtet sich an den SoVD, die LAG Selbsthilfe, also Herrn Spörke, Frau Schlatholt und Herrn Rößler. Aus Ihrer Sicht sind die Zielvereinbarungen ja ein maßgebliches Instrument zum Barriereabbau. Tatsächlich sind sie gescheitert.

Welche Maßnahmen müssten Ihrer Meinung nach ergriffen werden, um Barrierefreiheit in Nordrhein-Westfalen schneller und besser zu erreichen?

Oskar Burkert (CDU): Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Spörke. Sie vertreten mit Ihren Verbänden die größte Anzahl behinderten Menschen in Nordrhein-Westfalen und haben Juristen die Rechtsberatung durchführen lassen.

Halten Sie die Zielvereinbarungen als Veränderungsinstrument für ein geeignetes Mittel? Können Sie sie für Ihre Mitglieder abschließen? Wie viele Zielvereinbarungen hat es in den letzten zehn Jahren gegeben?

Weitere Fragen: Warum sind aus Ihrer Sicht Zielvereinbarungen als maßgebliches Instrument zum Barriereabbau gescheitert? Welche Maßnahmen müssten Ihrer Meinung nach greifen, um den Barriereabbau in Nordrhein-Westfalen zu beschleunigen?

Dr. Michael Spörke (Sozialverband Deutschland Nordrhein-Westfalen e. V.) (Stellungnahme 16/3151): Ich möchte auf beide Fragen gebündelt antworten, weil sie in dieselbe Richtung gehen. Zielvereinbarungen, wie sie jetzt wieder vorgesehen sind, waren schon Bestandteile des bisherigen BG NRW. Auch in diesem Zusammenhang haben wir schon darauf hingewiesen, dass dieses Instrument als alleiniges Instrument zur Schaffung von Barrierefreiheit definitiv nicht ausreichend ist.

Es ist erforderlich, dass alle staatlichen Ebenen ihrer Verantwortung gerecht werden und durch progressive Maßnahmen zur Realisierung von Barrierefreiheit im Land NRW am Barriereabbau entsprechend mitarbeiten.

Die Zielvereinbarungen, wie sie jetzt als einziges Instrument zum Barriereabbau da stehen, bedeuten für die Verbände generell eine außerordentlich große Aufgabe. Würde man die Masse der Zielvereinbarungen realisieren wollen, bedeutete das eine strukturelle Überforderung. Das erkennt man auch ganz klar daran: Schaut man sich das Zielvereinbarungsregister an, stellt man fest, dass wir zwischen dem 1. Januar 2004 und dem 1. Januar 2011 landesweit ganze zehn Zielvereinbarungen zu verzeichnen haben, von denen sich drei auf einzelne bauliche Anlagen bezogen haben.

Für den Zeitraum 2011 bis 2014 ist überhaupt kein Abschluss neuer Zielvereinbarungen zu verzeichnen. Daher stellen wir ganz klar fest: Das Instrument „Zielvereinbarungen“ ist als maßgebliches und alleiniges Instrument zum Barriereabbau ganz klar gescheitert. Es ist wohl eine wichtige Ergänzung, um den Verbänden Gelegenheit zu

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (89.)

11.01.2016

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

sl-beh

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

geben, solche Vereinbarungen abzuschließen – in dem Sinne sind auch die Verbesserungen im hiesigen Paragraphen entsprechen zu begrüßen –, sie ersetzen aber nicht die staatliche Verpflichtung zum Barriereabbau.

Deswegen müsste sich aus unserer Sicht in der vorliegenden Novelle des BG NRW ein entsprechend anderes Verhältnis zwischen staatlicher Verpflichtung einerseits und Zielvereinbarungen andererseits abbilden, statt – wie es im Entwurf jetzt der Fall ist – die Zielvereinbarung als alleiniges Instrument zum Abbau von Barrieren im Land zu nehmen.

Carl-Wilhelm Rößler (Kompetenzzentrum Selbstbestimmtes Leben) (Stellungnahme 16/3186): Die Zielvereinbarung hat im Moment noch lange nicht die praktische Bedeutung, die sie haben könnte und sollte. Ich möchte aber dringend davor warnen, daraus die Schlussfolgerung zu ziehen, dass das Instrument gescheitert sei. Ich verweise auf eine parallele ähnliche Problematik im Bereich des persönlichen Budgets, wo die Zahlen auch weit hinter den Erwartungen zurückbleiben. Trotzdem hat sich das Instrument bewährt. Ich glaube also, dass der quantitative Aspekt nicht ausschlaggebend sein sollte.

Wichtig wäre für mich eine Kommunikation der Beteiligten auf Augenhöhe: Zum einen muss der Zugang zu Zielvereinbarungen für die jeweiligen Behindertenorganisationen und -verbände erleichtert werden. Die Hürden müssen also gesenkt werden. Zum anderen müssten diese Unterstützung erfahren können, um sich beispielsweise die nötige Sachkompetenz einkaufen zu können und mit dem jeweiligen Vertragspartner – zum Beispiel einem Warenhausunternehmen – auf Augenhöhe etwa über die Schaffung von Barrierefreiheit in Warenhäusern diskutieren zu können. An der Stelle sind Selbsthilfegruppen oder ähnliche Strukturen oftmals überfordert. Eine Kommunikation auf Augenhöhe findet nicht statt.

Wichtig für uns ist auch: Es wäre sinnvoll, wenn man für den Fall des Zuwiderhandelns gegen Zielvereinbarungen Sanktionen vorsähe. Denn Sanktionen sind das, was am ehesten weh tut und davon abhält, solche Zielvereinbarungen zu unterlaufen. Grundsätzlich ist – wie gesagt – der besondere Reiz von Zielvereinbarungen, dass man im Konsens einen Dialog quasi erzwingen und eine Konsenslösung leichter finden kann. Das fördert sicherlich die Akzeptanz für eine solche Regelung auf allen Seiten statt einer Durchsetzung über die staatliche Seite. Diese Chance sollte man unbedingt zuerst nutzen.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Ich nehme jetzt die Gelegenheit wahr und erteile Herrn Lewandrowski als Vertreter des Landschaftsverbandes Rheinland das Wort, der eben nicht sprechen konnte, weil die Sitzung unterbrochen worden war.

Dirk Lewandrowski (Landschaftsverband Rheinland) (Stellungnahme 16/3211): Herr Vorsitzender! Wir halten „fünf Jahre“ für angemessen.

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (89.)

11.01.2016

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

sl-beh

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Vorsitzender Günter Garbrecht: Damit ist das dokumentarisch verewigt. – Der Kollege Burkert hatte eine Nachfrage!

Oskar Burkert (CDU): Ich bitte um Entschuldigung. Ich hatte bei meiner Fragestellung Herrn Zander vom VdK vergessen. Es wäre sehr nett, wenn Sie meine Frage auch beantworteten.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Herr Zander zur Frage der Zielvereinbarungen, bitte schön!

Thomas Zander (Sozialverband VdK Nordrhein-Westfalen e. V.) (Stellungnahme 16/3174): Wir haben uns gerade geeinigt, dass Herr Ohm diese Frage beantworten wird.

Carsten Ohm (Sozialverband VdK Nordrhein-Westfalen e. V.) (Stellungnahme 16/3174): Die wichtigsten Sachen haben eben schon Herr Spörke und Herr Rößler angesprochen. Wichtig ist vor allen Dingen, dass noch einmal ganz klargestellt wird, dass alle verpflichtet sind, Barrieren abzubauen, und zwar unabhängig von Verhandlungen, die mit Behindertenverbänden aufgenommen werden. Dass dieses Instrument nicht gut funktioniert, haben Zahlen hinlänglich dokumentiert. Deshalb muss es gestützt werden. Unser Vorschlag wäre, dass man zu Beginn dieser Vorschrift klar darauf hinweist, dass alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden müssen, um Barrieren abzubauen. Die Möglichkeit muss bestehen, dass Verbände dazu befragt und Verhandlungen mit ihnen abgeschlossen werden können. Das alles ersetzt aber keine staatlichen Kontrollen, auch nicht das Erfordernis, für den Fall, dass die öffentlichen Träger dem Abbau von Barrieren nicht Folge leisten, Sanktionen zu verhängen.

Dafür gibt es zum Beispiel Belege in der Bauordnung. Dort können Sanktionen verhängt werden. Weitere Beispiele gibt es in Form der Ausgleichsabgabe für den Arbeitsmarkt, die zu Rate gezogen werden könnte. In Österreich werden Bußgelder für den Fall verhängt, dass Barrieren nicht abgebaut werden. All das könnte und muss sogar in diese Vorschrift eingebaut werden.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Herzlichen Dank. – Ich rufe auf

§ 6 Mitwirkung von Verbänden, Verbandsklage

Gibt es dazu Fragen? – Herr Kollege Kern!

Walter Kern (CDU): Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Huppert: Die Erweiterung des Verbandsklagerechts ist grundsätzlich eine positive Entwicklung. Wie sehen Sie eigentlich die Durchsetzbarkeit für die kleineren Verbände?

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (89.)

11.01.2016

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

sl-beh

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Dr. Christian Huppert (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen (Stellungnahme 16/3194): Ich habe Sie akustisch nicht ganz verstanden: „Die Durchsetzbarkeit für kleinere Verbände“? – Das ist eine der großen Problematiken, die wir sehen. Das Verbandsklagerecht ist durchaus zu begrüßen. Kleinere Verbände haben weniger Ressourcen, um solche Klagen durchzuführen. Deshalb müsste man auch über die Ressourcenfrage sprechen. Wie können die Ressourcen vorgehalten werden, damit schwache Interessen behandelt und durchgeklagt werden können? An der Stelle gibt es durchaus Handlungsbedarf, der hier nicht mitbedacht wurde.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Gibt es weitere Fragen zum § 6? – Das ist nicht der Fall.

Ich rufe auf

§ 7 Barrierefreiheit in den Bereichen Anlagen und Verkehr

Gibt es dazu Fragen? – Frau Kollegin Grochowiak-Schmieding!

Manuela Grochowiak-Schmieding (GRÜNE): Meine Frage richtet sich an Frau Richter von der Architektenkammer, Herrn Aichele vom Deutschen Institut für Menschenrechte und Herrn Rößler vom KSL. Es geht um die Barrierefreiheit in den Bereichen Anlagen und Verkehr. Mich interessiert, wie Sie die Regelungen des Gesetzentwurfs bewerten. Insbesondere in Richtung der Architektenkammer: Reicht Ihnen die Erklärung, wie sie jetzt im Gesetzestext steht, aus? Oder meinen Sie, dass präzisere Angaben und Definitionen nötig sind?

Norbert Post (CDU): Meine Frage geht an den VdK und an Herrn Uhlworm von der Arbeitsgemeinschaft der Hauptschwerbehindertenvertretungen: Wir haben in § 7 einen etwas einschränkenden Halbsatz „... nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften ...“. Könnten Sie uns sagen, ob damit auch die Zielrichtung dieser Gesetzgebung bzw. dieser Aufarbeitung und der Beteiligung erreicht wird?

Erika Ullmann-Biller (Arbeitsgemeinschaft der Hauptschwerbehindertenvertretungen und Schwerbehindertenvertretungen der obersten Landesbehörden Nordrhein-Westfalen) (Stellungnahmen 16/3136, 16/3147): Wer soll jetzt antworten? Herr Uhlworm?

(Zuruf)

– Das ist egal?

Zum Thema Barrierefreiheit im öffentlichen Bereich kann ich nur Folgendes sagen: Wir sind insgesamt etwas enttäuscht von der Formulierung. Im ersten Entwurf war noch

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (89.)

11.01.2016

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

sl-beh

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

die Formulierung „Neu-, Um- und Erweiterungsbauten fallen ebenfalls unter diese Vorschrift und sind entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei zu erstellen.“ – Die wurde mit dem Gesetzentwurf per 31.07. gestrichen. Das hat uns sehr enttäuscht. Die Begründung für den zweiten Absatz war damals: „In Abs. 2 soll die besondere Verantwortung der Träger öffentlicher Belange für die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik in Bezug auf Barrierefreiheit und Zugänglichkeit verdeutlicht werden im öffentlichen Raum.“ – Hierzu sollte außerdem einem Umsetzungsdefizit hinsichtlich der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln entgegengewirkt werden. Das scheint im neuen Entwurf nicht mehr zu gelten. Das hat uns natürlich etwas enttäuscht, weil wir wiederum riesige Schwierigkeiten haben, bei Neu- und Umbauten sowie größeren Bauten Barrierefreiheit umzusetzen. Wir haben schon Gesetzeslagen, an die sich niemand hält. Ich nehme an, dass sich auch an dieses Gesetz niemand halten wird. – Danke!

Carsten Ohm (Sozialverband VdK Nordrhein-Westfalen e. V.) (Stellungnahme 16/3174): Wenn Sie gestatten, antworte ich statt Herrn Zander auf diese Frage. Die Frage ging in die Richtung, ob die Formulierung „nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften“ eine Einschränkung darstellt. Das ist derzeit wohl noch der Fall. Wir hatten in der Stellungnahme geschrieben: Solange die Bauordnung nicht novelliert ist, geht diese Vorschrift noch ins Leere. Mittlerweile liegt ein Entwurf für eine Novellierung der Landesbauordnung vor. Trotzdem würde ich nach wie vor daran festhalten, dass diese Vorschrift nach wie vor ins Leere geht, weil auch der Entwurf der Landesbauordnung zum Beispiel die DIN-Vorschriften, die eben schon angesprochen worden sind, noch nicht für verbindlich erklärt.

Wir halten es im Grunde genommen für richtig, auf die geltenden Rechtsvorschriften zu verweisen. Die sind aber inhaltlich noch nicht so gestaltet, dass wir die Räume barrierefrei gestalten können.

Eine viel größere Einschränkung steckt in Abs. 2. Dort heißt es nämlich, dass die Behindertenverbände zu beteiligen sind, sofern die Träger öffentlicher Belange Pläne zur Sicherstellung oder Herstellung von Barrierefreiheit herstellen. Das sieht also aus, als wäre es den Trägern öffentlicher Belange ins Ermessen gestellt, solche Pläne zu erstellen. Das kann aus unserer Sicht nicht gemeint sein.

Alle müssen Pläne erstellen, um Barrierefreiheit zu bewerkstelligen. Dann sind die Behindertenverbände entsprechend zu beteiligen. Wir sind der Auffassung, diese Einschränkung im jetzigen Gesetzentwurf kann so nicht stehenbleiben.

Gabriele Richter (Architektenkammer Nordrhein-Westfalen) (Stellungnahme 16/3166): Wir bemängeln, dass es in allen Gesetzen – sowohl im Behindertengleichstellungsgesetz als auch im Wohn- und Teilhabegesetz sowie im Entwurf zur neuen Landesbauordnung – keine genaue Definition gibt, was „Barrierefreiheit“ ist. Teilweise ist der Begriff doppelt belegt, und zwar einmal als barrierefrei aber nicht uneingeschränkt rollstuhlgerecht, andererseits barrierefrei, aber uneingeschränkt rollstuhlgerecht. Insofern plädieren wir für eine genaue Definition und die Einführung der DIN

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (89.)

11.01.2016

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

sl-beh

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

18040, in der ganz klar geregelt ist, was Barrierefreiheit in allen Punkten bedeutet. Dann ist es auch relativ einfach, die Dinge abzuarbeiten, zu kontrollieren und auszuführen.

Carl-Wilhelm Rößler (Kompetenzzentrum Selbstbestimmtes Leben) (Stellungnahme 16/3186): Ich kann mich vielen meine Vorrednern nur anschließen. Für uns ist es schon ein Problem, dass der Begriff „Barrierefreiheit“ in den Bereichen Anlagen und Verkehr nicht in sich abschließend geregelt ist, sondern dass dabei nach außen verwiesen wird. Praktisch können damit noch andere Rechtsmaterien reinreden. Diesem Gesetz muss dahingehend eine Signalwirkung zukommen, dass der Zusammenhang dort geregelt wird und andere Gesetze auf diesen Begriff der Barrierefreiheit verweisen.

Es gibt ein weiteres Problem: Die Landesbauordnung ist noch nicht in den sprichwörtlich trockenen Tüchern. Es fehlt an adäquaten anderen Rechtsvorschriften.

Es wurde eben schon einmal gesagt: Es kann nicht sein, dass nur dann, wenn bestimmte Pläne zur Barrierefreiheit erstellt werden, Behindertenverbände einzubeziehen sind, sondern das muss grundsätzlich der Fall sein. Klar ist ja auch nicht, wann eine solche Verpflichtung besteht, Pläne zu erstellen. Dann könnte man ja versuchen, es so zu konstruieren, dass diese Pläne gar nicht erstellt werden müssten. Damit wäre die Mitwirkung oder Einbeziehung von Menschen mit Behinderung nicht mehr sichergestellt.

Dr. Valentin Aichele (Deutsches Institut für Menschenrechte) (Stellungnahme 16/3220): Ergänzend zu dem, was schon gesagt worden ist, ist es vorteilhaft, das Behindertengleichstellungsgesetz ins Zentrum zu rücken und die Verhältnisse zu anderen Gesetzes entsprechend auszurichten. Insofern ist es erforderlich, dass man hier klare Aussagen dazu trifft, welche Verbindlichkeit gerade das Behindertengleichstellungsgesetz in Abwesenheit von Regelungen in anderen Gesetzen hat. Deswegen besteht hier die Chance einer verbindlichen Regelung bei baulichen Anlagen im Bereich der verbindlichen DIN-Normen, die wir haben. Da kann ich nur das unterstützen, was schon gesagt worden ist.

Wir sehen darüber hinaus das Fehlen einer ausdrücklichen Regelung für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, wozu wir eine entsprechende Formulierung in unserer Stellungnahme vorschlagen, um diesen Punkt auszufüllen. Außerdem würde es sich anbieten, im Abs. 2 noch einmal auf das Inklusionsstärkungsgesetz zu verweisen. Mehrfach ist hier die Frage aufgeworfen worden, in welchem Verhältnis das Inklusionsstärkungsgesetz zum Behindertengleichstellungsgesetz steht. Es soll ja keine gegenseitige Schwächung, sondern eine gegenseitige Stärkung erfolgen. Der Bezug zum Beteiligungsverbot nach § 9 des Inklusionsstärkungsgesetzes wäre sicherlich wünschenswert.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Herzlichen Dank! – Weitere Fragen sehe ich nicht. Ich rufe auf

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (89.)

11.01.2016

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

sl-beh

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

§ 8 Barrierefreie Kommunikation

Herr Kollege Alda, Herr Kollege Burkert und Herr Kollege Düngel. Ich mache Sie bei der Gelegenheit darauf aufmerksam, dass die Gebärdensprachdolmetscher bis maximal 14:30 Uhr zur Verfügung stehen. Im Hinblick auf die Fragestellung erscheint eine erhebliche Konzentration notwendig.

Ulrich Alda (FDP): Ich habe eine Frage an die kommunalen Spitzenverbände: Wie bewerten Sie die Regelungen zur barrierefreien Kommunikation im Hinblick auf ihre Kosten und ein mögliches Überschreiten der Wesentlichkeitsgrenze bei der Konnexität?

An den Landesverband der Gehörlosen habe ich eine Frage: Wie bewerten Sie die Einordnung der Verwendung von Gebärdensprache und der Kommunikationshilfen?

Oskar Burkert (CDU): Meine Frage geht an Frau Boy und Herrn Magiera. Ich habe im November an das Innenministerium eine Frage gerichtet: Wie werden in Nordrhein-Westfalen Hilfsleistungen für gehörlose bzw. hörgeschädigte Menschen in Notsituationen sichergestellt? – Die Antwort lautet: Die Notrufabfragestellen sind nach wie vor auch per Fax erreichbar. Entsprechende Faxvordrucke sind in den Internetauftritten von Polizei und Feuerwehr vorhanden.

Der VGKU schreibt mir in einer Stellungnahme – ich zitiere –: Nach unseren Erkenntnissen sind bereits einige Todesfälle eingetroffen, die durch fehlende Nachrufmöglichkeiten hervorgerufen wurden. Außerdem gibt es einige Fälle, bei denen es durch fehlende Notrufmöglichkeiten zur Verschlimmerung der Erkrankung gekommen ist und in einer stationären Pflege endete.

Meine Frage an Sie: Was ist zwingend notwendig, damit eine barrierefreie Kommunikation gewährleistet ist? Dies ist zwingend in den § 8 aufzunehmen?

Daniel Düngel (PIRATEN): Meine Frage richtet sich an Frau Boy. Sie begrüßen in Ihrer Stellungnahme die Änderung als einen Schritt in die richtige Richtung, kritisieren aber die enge Definition des Begriffs schulischer Mitwirkung. Ihrer Ansicht nach hat das zur Folge, dass der Anspruch auf Kommunikationshilfen explizit auf schulische Mitwirkungsgremien an öffentlichen Schulen begrenzt wird. Wie könnte Ihrer Ansicht nach hier eine sinnvolle Lösung aussehen?

Manuela Grochowiak-Schmieding (GRÜNE): Ich möchte von Herrn Esser von der Lebenshilfe wissen, wie Sie die Regelungen zur barrierefreien Kommunikation im Hinblick auf Leichte Sprache bewerten. Die Fragen bezüglich Hörschädigung oder Gehörlosigkeit sind die Fragen schon gestellt worden, sodass ich sie nicht zu wiederholen brauche.

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (89.)

11.01.2016

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

sl-beh

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Claudia Middendorf (CDU): Ich habe eine Frage an Herrn Esser von der Lebenshilfe NRW. Sie fordern – so ähnlich hat es Frau Grochowiak-Schmieding gerade gesagt – an verschiedenen Punkten die gleichen Rechte zur Nutzung Leichter Sprache als Kommunikationsmittel, Kommunikationsmittel für Hör- und Sehbehinderte. Ist hierfür der Aufwand nicht ungleich höher? Wie kann man sich den Weg der Übersetzung in Leichte Sprache praktisch vorstellen?

Meine nächste Frage geht an Frau Boy: „Elterliche Sorge“ umfasst mehr als nur Verwaltungsverfahren und die Ausweitung der Dolmetscher- und Kommunikationshilfen. Das haben Sie gerade schon in Ihrem ersten Wortbeitrag ausgeführt. Sie geben an, dass Eltern selbst bei Verwaltungsverfahren Schwierigkeiten hatten, ihre Rechte vor Ort einzufordern.

Halten die betroffenen Eltern, Kinder und Jugendlichen die neue Regelung für geeignet und ausreichend?

Verena Göppert (Städte- und Gemeindebund NRW) (Stellungnahme 16/3211): Wir hatten ja schon in unserer schriftlichen Stellungnahme dargestellt, dass wir nicht ausschließen können, dass die Wesentlichkeitsschwelle überschritten wird. Schwierig macht es der Umstand, dass es kein Kostenfolgeabschätzungsverfahren gegeben hat, wie das eigentlich nach dem Konnexitätsausführungsgesetz erforderlich wäre. Insofern hat man auch die Parameter nicht, auf denen man aufbauen könnte. Ärgerlich ist für uns auch, dass selbst dann, wenn das Ministerium zu der Einschätzung kommt, dass in einem konkreten Fall die Wesentlichkeitsschwelle nicht überschritten ist, im Konnex AG die Regelung enthalten ist, dass bestimmte Vorhaben eines Ministeriums zusammengezählt werden können und dadurch ein Überschreiten der Schwelle erreicht wird, was wiederum zu einer Ausgleichsverpflichtung führen würde. Wir halten es nicht für ausgeschlossen, aber es mangelt an einem Kostenfolgeabschätzungsverfahren.

Martin Magiera (Landesverband der Gehörlosen Nordrhein-Westfalen) (Stellungnahmen 16/3183, 16/3300) (über Gebärdensprachdolmetscherin): Ich möchte noch einmal meine Sicht darlegen. Das BGG gibt es in Nordrhein-Westfalen auf Landesebene seit mittlerweile zehn Jahren. 2004 wurde es hier beschlossen. Die Verwendung der Gebärdensprache ist in § 8 festgelegt. Das heißt: Gebärdensprachennutzer können die Gebärdensprache verwenden und haben darauf sogar ein Recht. Aber innerhalb der letzten zehn Jahre gab es trotzdem immer noch Schwierigkeiten. Gehörlose stoßen bei der Nutzung dieses Rechts weiterhin auf Barrieren.

Als wir den neuen Gesetzentwurf vorgelegt haben, waren wir wirklich geschockt. Die Formulierung der Anerkennung der Gebärdensprache ist gänzlich herausgenommen worden. In § 8 ist lediglich die Formulierung der barrierefreien Kommunikation aufgeführt. Gebärdensprache als solches wird aber nicht mehr erwähnt.

Wichtig ist es darüber hinaus, dass weiterhin Zugänge zu Behörden sichergestellt werden. Dort muss Barrierefreiheit nach wie vor gewährleistet sein.

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (89.)

11.01.2016

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

sl-beh

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Gerade bei Behördengängen oder Gesprächen beim Amt gibt es weiterhin eine Grauzone. Eben hatte ich bereits erwähnt, dass es zum Beispiel bei notariellen Beurkundungen Schwierigkeiten gibt, wo die Urkunden vorgelesen bzw. verlesen werden und Gebärdensprachdolmetscher hinzugezogen, aber die Kosten hierfür nicht übernommen werden müssen. In dem Fall wäre es hilfreich, Gebärdensprache auch als Recht zu etablieren, als mündliche Amtssprache, damit in solchen Fällen die Grauzone abgeschafft wird. Es gibt also noch viele blinde Flecken, an denen Nachbesserungen erforderlich sind.

Im Gesetzentwurf ist nun die Formulierung „Kommunikationshilfen“ eingesetzt worden. Das finden wir aus unserer Sicht nicht hilfreich. Es müsste vielmehr so sein, dass die Gebärdensprache als eigenständige Sprache/Amtssprache dort auftaucht. Man muss noch einmal differenzieren: Vorher war es so, dass Gebärdensprachdolmetscher und Kommunikationshelfer aufgelistet waren. Die Gebärdensprachdolmetscher sind jetzt gänzlich herausgenommen worden.

Wir sind im Gespräch mit dem Deutschen Gehörlosenbund und werden in Kürze eine neue Stellungnahme verfassen und vorlegen. Uns ist es wichtig, dass man nicht mehr das Wort „Kommunikationshilfe“, sondern „Kommunikationsdienst“ als allgemeinen Begriff verwendet. Das ist relativ neu. Wir haben noch am Donnerstag zusammengesessen und das besprechen können. Heute ist der Termin der Anhörung mit Gebärdensprachdolmetschern. Von daher ist das relativ kurzfristig. Aber wir werden das gemeinsam mit den anderen Verbänden und dem Deutschen Gehörlosenbund im Rahmen einer Stellungnahme verfassen. Also auch wir arbeiten weiterhin am Thema. In Kürze werden wir die neuverfasste Stellungnahme zukommen lassen.

Liane Boy (Landesverband gehörloser und schwerhöriger Kinder und Jugendlicher NRW e. V. (Stellungnahme 16/3172) (über Gebärdensprachdolmetscherin):

Ich würde gerne etwas zur Frage der schulischen Mitwirkung sagen. Eben habe ich bereits erwähnt, dass nicht alle Bereiche abgedeckt sind. Das betrifft nicht nur gehörlose Eltern, sondern auch schwerhörige Eltern. Wenn Eltern beispielsweise Gespräche in der Schule im Rahmen der schulischen Mitwirkung führen wollen, werden lediglich die Kosten für Gebärdensprachdolmetscher oder andere Kommunikationshilfen oder -dienste übernommen. Das ist aber eigentlich nicht klar geregelt, nicht verpflichtend, sondern eigentlich eine freiwillige Leistung. Eltern bekommen häufig den Hinweis, dass sie sich zunächst einmal im Rahmen der Eingliederungshilfe an die zuständigen Behörden wenden müssen, um die Kosten übernommen zu bekommen. Aber in dem Fall findet ja auch eine Überprüfung des Einkommens statt. Ich finde es nicht richtig und sehr widersprüchlich zu sagen: Zuerst überprüft man die Einkommenssituation. Dann kann es nämlich möglicherweise dazu kommen, dass gehörlose oder schwerhörige Eltern die anfallenden Kosten selber übernehmen müssen.

Wir fordern ebenfalls einen umfassenden barrierefreien Zugang zum schulischen Bereich.

Der Elternverband fordert für die schulische Mitwirkung und andere schulische Veranstaltungen, die die Eltern der Schüler betreffen, eine klare Regelung auch im Hinblick

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (89.)

11.01.2016

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

sl-beh

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

auf die Kostenübernahme. Ich bin als gehörloses Vorstandsmitglied tätig, möchte aber auch im Rahmen der schulischen Mitwirkung als Mutter mitarbeiten. Das ist mir nicht möglich, weil die Kommunikationssituation insofern nicht geklärt ist, als Kosten für Dolmetscher oder Kommunikationshilfen in anderer Art und Weise nicht finanziert werden und ich gezwungen wäre, die Kosten selber zu übernehmen. Das darf so nicht sein. Wir wünschen uns, dass der Gesetzentwurf in der Hinsicht noch einmal geprüft und überarbeitet wird. Dort ist eine Lücke, die tatsächlich noch geschlossen werden muss.

Die Dame bei der Stadt Köln, die dafür zuständig war, befürchtet, dass der Bereich nach dem Inklusionsstärkungsgesetz absolut nicht gedeckt ist. Wir möchten darauf hinwirken, dass dieser Zusammenhang erneut überprüft wird. Es muss rechtliche Sicherheit und eine Verpflichtung geben. Es darf nicht sein, dass eine Soll- oder Kann-Formulierung eingebunden wird, sondern es muss so sein, dass Eltern darauf vertrauen und sich darauf verlassen können, dass die Kosten hierfür übernommen werden.

Christoph Esser (Lebenshilfe NRW e. V.) (Stellungnahme 16/3170): Ich möchte Ihre beiden Fragen zum Thema „Leichte Sprache“ gerne zunächst einmal kurz allgemein beantworten und dann zu Ihrer Frage hinsichtlich des Aufwandes bezüglich der Übersetzungen kurz etwas ausführen. Für alle die, die es nicht genau wissen: „Leichte Sprache“ ist ein feststehender Begriff, der sich etabliert hat. Es gibt ein sogenanntes Netzwerk für Leichte Sprache. Dort sind mehrere Behindertenverbände vertreten. Es sind spezielle Regeln aufgestellt worden, die für Leichte Sprache gelten, damit auch Menschen mit geistiger Behinderung und kognitiven Einschränkungen verstehen, was in Bescheiden oder ganz allgemein formuliert wird.

Das Zertifikat der Leichten Sprache wird nur dann verliehen, wenn ein Mensch mit einer kognitiven Einschränkung, einer Lern- oder geistigen Behinderung über dieses Dokument drübergeschaut hat und festgestellt hat, dass er das Dokument bzw. den Text verstehen kann. Wir haben eine zentrale Forderung, die so bis jetzt noch nicht im Gesetzestext steht. An der entsprechenden Stelle heißt es im Abs. 2: Leicht verständliche Sprache! – Uns ist an der Stelle der Hinweis ganz wichtig, dass das etwas anderes als die Leichte Sprache selbst ist. Ich hatte es eben schon gesagt: Für Leichte Sprache gibt es ein Netzwerk, das verbindliche Regeln aufgestellt hat, nach denen sich das richtet. Von daher ist es uns ein großes Anliegen, den Unterschied deutlich zu machen: Leicht verständliche Sprache kann sicherlich auch von einigen Menschen mit einer geistigen Behinderung oder einer Lernbehinderung verstanden werden; aber darüber hinaus bedarf es der Anwendung der Leichten Sprache.

Das Regelwerk, das dafür gilt und unter anderem kurze Sätze und ganz viele Regeln aufstellt, findet sich auch auf den Internetseiten des Netzwerks. Außerdem gibt es dazu eine Broschüre. Soweit es um den Aufwand der Übersetzung für Texte in Leichte Sprache geht, so gibt es gerade in Nordrhein-Westfalen einige Büros, die Übersetzungen in Leichte Sprache anbieten. Aus meiner praktischen Erfahrung ist das relativ problemlos möglich. Zum finanziellen Aufwand kann ich nichts sagen. Aktuell ist es

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (89.)

11.01.2016

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

sl-beh

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

wohl so, dass es Wartezeiten gibt. Ich weiß aber, dass beispielsweise die beiden Landschaftsverbände ihre beiden Internetauftritten und viele Dokumente in Leichter Sprache verfasst haben. Das ist jetzt schon relativ unkompliziert möglich.

Oskar Burkert (CDU): Meine Frage, die ich Frau Boy und Herrn Magiera gestellt habe, ist noch nicht beantwortet worden.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Herr Abgeordneter, ich kann Sachverständige nicht zwingen, alle Fragen zu beantworten, Herr Kollege. Wenn Ihre Frage nicht aufgenommen wird, müssen Sie mit diesem Missstand leben.

Oskar Burkert (CDU): Vielleicht ist es so nicht angekommen. Deshalb meine Nachfrage!

Vorsitzender Günter Garbrecht: Vielleicht möchten Sie ja jetzt darauf antworten?

Liane Boy (Landesverband gehörloser und schwerhöriger Kinder und Jugendlicher NRW e. V. (Stellungnahme 16/3172) (über Gebärdensprachdolmetscherin): Könnten Sie Ihre Frage bitte wiederholen!

Oskar Burkert (CDU): Es geht um die Notrufmöglichkeiten für Gehörlose. Muss das zwingend aufgenommen werden, damit barrierefreie Kommunikation gewährleistet ist?

Martin Magiera (Landesverband der Gehörlosen Nordrhein-Westfalen) (Stellungnahmen 16/3183, 16/3300) (über Gebärdensprachdolmetscherin): Barrierefreie Kommunikation muss auf jeden Fall aufgenommen sein. Das hängt auch mit den technischen Möglichkeiten zusammen. Heutzutage gibt es ja die Möglichkeit, Handys zu nutzen. Dabei kann man solche Dinge entsprechend vorhalten. Wenn man unterwegs ist, was macht man dann ohne Fax? Wenn man zu Hause ist und es brennt, dann kann man vielleicht theoretisch das Fax benutzen. Aber wenn gerade meine Wohnung abbrennt, muss ich zusehen, dass ich mich in Sicherheit bringe. Dann wäre es völliger Quatsch, ein Fax zu bedienen, um einen Notruf abzusetzen. Das heißt: Man muss eine Lösung haben, die man unterwegs und mobil nutzen kann, und zwar auf Dauer, eine Möglichkeit über Handy oder was auch immer.

Im Moment wird das aber noch nicht umgesetzt. Da benötigen wir auch in der Kommunikation definitiv Unterstützung.

Eigentlich aber brauchte man eine technische Lösung, bei der man nur einen Knopf drücken müsste, sodass man auch in einer Situation, in der einem schlecht wird, man umfällt, sich sonst nicht mehr bewegen kann, die Möglichkeit hat, einen Knopf zu drücken, sodass der Notruf aktiviert wird.

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (89.)

11.01.2016

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

sl-beh

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Liane Boy (Landesverband gehörloser und schwerhöriger Kinder und Jugendlicher NRW e. V. (Stellungnahme 16/3172) (über Gebärdensprachdolmetscherin):

Was die technische Entwicklung angeht, gibt es zum Beispiel die Möglichkeit, in ein Handy hineinzugebärden. So etwas wäre eine sinnvolle Möglichkeit für einen Notruf. Wie es in anderen Ländern Europas aussieht, weiß ich nicht genau. Vielleicht kann man sich dort Vorbilder anschauen und die übernehmen. Ich glaube, dass andere Länder in Europa technisch deutlich weiter sind auf dem Sektor der Unterstützung von Gehörlosen. Deutschland ist hingegen weit zurück. Von daher macht es Sinn, auch einmal dort hinzuschauen.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Sind jetzt alle Fragen der Abgeordneten beantwortet? – Das ist offensichtlich der Fall. Ich rufe den nächsten Paragrafen auf: Gibt es Fragen zu § 9? – Das ist offensichtlich nicht der Fall.

Ich rufe auf § 10! § 11! § 12! § 13! § 14! – Damit sind wir mit Art. 2 des Gesetzentwurfs durch. Ich rufe auf:

Artikel 3 Änderungen des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XXI) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen

Daniel Düngel (PIRATEN): Ich habe eine Frage an Frau Göppert von den kommunalen Spitzenverbänden und die beiden Landschaftsverbände. Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme, dass die vorgesehenen Änderungen des Ausführungsgesetzes mit dem Ziel der gesetzlichen Verstetigung der Zuständigkeit der Landschaftsverbände im Grundsatz begrüßt werden. Warum sehen Sie das so? Können Sie das anhand von Beispielen noch einmal ausführen bzw. erläutern?

Vorsitzender Günter Garbrecht: Eine kurze Stellungnahme! Herr Münning, sie fangen an!

Matthias Münning (Landschaftsverband Westfalen-Lippe) (Stellungnahme 16/3211): Warum sehen wir das so? – Wir meinen, dass im Jahre 2003 eine ganz wichtige Rechtsänderung stattgefunden hat, dass man die beiden Hilfearten, nämlich stationäre Einrichtung und ambulant betreutes Wohnen, in die Zuständigkeit eines Verwaltungsträgers gegeben hat. Für Westfalen war das der Landschaftsverband Westfalen-Lippe und für das Rheinland der Landschaftsverband Rheinland. Erst durch die Zusammenführung der Zuständigkeiten für beide Hilfearten konnte es ermöglicht werden, das ambulant betreute Wohnen in Nordrhein-Westfalen flächendeckend auszubauen.

Das lässt sich anhand von Zahlen relativ klar belegen. Vergleichen Sie einmal die Zahl der ambulanten Hilfen, die 2003 gewährt wurden, und die Zahl, die in der letzten Be-

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (89.)

11.01.2016

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

sl-beh

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

richtsperiode gewährt worden ist. Sie erkennen, dass sich eine ganz deutliche Anhebung und Vergleichbarkeit der Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen ergeben hat. Heute bekommen Sie eben in jedem Kreis und in jeder kreisfreien Stadt eine ambulante Hilfe. Wenn Sie ambulant betreut leben können, können Sie mit dieser Hilfe tatsächlich die stationäre Aufnahme in eine Einrichtung vermeiden. Das ist ein ganz wesentlicher Fortschritt zur Verwirklichung der UN-Behindertenrechtskonvention, nämlich des Rechts, nach Möglichkeit in der eigenen Wohnung leben zu können. Das halten wir für einen ganz zentralen Punkt, den man eigentlich gar nicht hoch genug bewerten kann.

Verena Göppert (Städte- und Gemeindebund NRW) (Stellungnahme 16/3211): Wir haben mit der Rechtsverordnung, die immer wieder verlängert worden ist, sehr lange geprobt. Die Folgen und positiven Auswirkungen hat Herr Münning gerade geschildert. Wir sind auch dafür, dass man die unterschiedlichen Schnittstellen bereinigt und für die Pflegefamilien eine einheitliche Zuständigkeit festlegt. Der Kollege vom Landkreistag ist dazu einer ein bisschen anderen Auffassung. Aber wird vom Städtetag halten das für richtig, weil wir in der Erprobungsphase mit der Rechtsverordnung positive Erfahrungen gemacht haben. Wir denken, dass wir sie in Gesetzesform gießen können, und zwar unbefristet.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Das ist im AGS auch mehrfach beredet worden. Anhörungen haben immer den Charakter, ein bisschen Bildungsveranstaltung zu sein. – Ich rufe

§ 2

auf. – Herr Kollege Preuß!

Peter Preuß (CDU): Ich habe eine Frage an Herrn Rößler: Die Bezirksregierungen bleiben ja mittlere Fachaufsicht. Dafür wurden 2010 zehn neue Planstellen geschaffen, obwohl nun die Zuständigkeiten vom örtlichen zum überörtlichen Träger wandern. Meine Frage an Sie: Wie erleben Sie die Rolle der Bezirksregierung bei den Problemen Ihrer Klienten mit den örtlichen Trägern der Sozialhilfe? Sind Sie der Auffassung, dass mit der Fachaufsicht die Qualität der Beratungen und der Entscheidungen der örtlichen Behörden im Sinne der Betroffenen verbessert wird?

Carl-Wilhelm Rößler (Kompetenzzentrum Selbstbestimmtes Leben) (Stellungnahme 16/3186): Wir haben bisher noch nicht erlebt, dass Klientinnen und Klienten aus unserer Beratung heraus die Bezirksregierung als Fachaufsicht angerufen hätten. Bisher läuft es oft darauf hinaus, dass die Ratsuchenden ein Widerspruchsverfahren durchführen. Anschließend wird dann der Weg zum Gericht beschrieben. Mir ist bisher

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (89.)

11.01.2016

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

sl-beh

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

noch kein Fall untergekommen, wo die Bezirksregierung in der Beziehung eingeschaltet worden wäre.

Norbert Post (CDU): Ich habe eine Frage bezogen auf den Wechsel ins SGB XII. Für die Ab-65-Jährigen wird die ambulante Pflege natürlich von den örtlichen Trägern übernommen. Ich spreche vor allen Dingen die Wohlfahrtsverbände an: Welche Regelungen wünschen Sie sich im Hinblick auf die Hilfen aus einer Hand? Welche Formulierung wäre an dieser Stelle im Gesetz hilfreich?

Rudolf Boll (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen – Stellungnahme 16/3194): Es gibt an einigen Stellen im Gesetzentwurf gewisse Nachjustierungen, die wir mittragen. Wir sind an einigen Stellen mit unseren Forderungen noch etwas weitergehend. Das sind aber immer nur Schnittstellenfragen an einigen wenigen Stellen. Unsere weitergehende Vorstellung ist: Beim erstmaligen Eintritt in die Eingliederungshilfe soll auch bei älteren Menschen so verfahren werden. Ausschlaggebend sind dafür sozusagen rein pragmatische Gründe: Unsere Erfahrung über die vielen Jahre der Erprobung zeigt, dass der Sachverstand zum Thema „Arbeit“ und zum Thema „Wohnen“ – darum geht es an dieser Stelle ja substantiell – bei den Landschaftsverbänden deutlich vertreten sind. Unsere Erfahrung zeigt, dass wir in den 53/54 Gebietskörperschaften aufgrund der Veränderung der Zuständigkeit für das ambulant betreute Wohnen seit Mitte der 2000-er Jahre nur noch so minimal Ausschlüsse haben, dass wir es für sinnvoll halten, dass das auch die Landschaftsverbände machen.

Der gleichen Logik folgt § 2 a. Das Thema „Herkunftsfamilien“ hatte ich schon ganz am Anfang benannt. Wir haben hier sozusagen nur dann die Zuständigkeit aus einer Hand, wenn die Menschen aus der Herkunftsfamilie ausziehen. Das betrifft einen kurzen Übergangszeitraum, der auch an der Stelle gesichert ist. Unserer Einschätzung nach wäre es sinnvoll, dass die Landschaftsverbände oder der Kostenträger, der ansonsten für alle anderen Fragen zuständig ist, auf den Plan tritt. Das sind in Nordrhein-Westfalen die überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die auch an der Stelle für die Unterstützung behinderter Menschen in Herkunftsfamilien zuständig wären. Das sind zwei Nachjustierungsbedarfe, die wir an der Stelle deutlich machen.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Ich frage die Abgeordneten, ob es zu diesem Artikel insgesamt weitere Nachfragen gibt. – Damit schließe ich diesen Artikel ab und rufe auf:

Artikel 4 Änderung des Kinderbildungsgesetzes

Gibt es dazu eine Frage? – Kollege Kern!

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (89.)

11.01.2016

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

sl-beh

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Walter Kern (CDU): Ich habe eine Frage an Frau Göppert von den kommunalen Spitzenverbänden und Herrn Zander vom VdK. Der Anspruch auf Kommunikationshilfen ist ja vorrangig ein Bereitstellungsanspruch und erst dann ein Kostenerstattungsanspruch. Wie hoch sind eigentlich die finanziellen, sachlichen und personellen Bedarfe, mit denen wir rechnen müssten, wenn man dem entspräche?

Verena Göppert (Städte- und Gemeindebund NRW) (Stellungnahme 16/3211): Ich hatte Ihren letzten Halbsatz nicht verstanden! Es geht um die Kosten bei den Kommunikationshilfen in den Kindertagesstätten?

Walter Kern (CDU): Wie hoch schätzen Sie die Bedarfe an finanziellen, personellen und sachlichen Ressourcen ein aus Ihrer Erfahrung?

Vorsitzender Günter Garbrecht: Schöne Frage!

Verena Göppert (Städte- und Gemeindebund NRW) (Stellungnahme 16/3211): Detaillierte Zahlen können wir nicht nennen, weil eine neue Regelung kommt. Wir rechnen damit, dass es mehr als bislang wird. Aber detailliertes Zahlenmaterial haben wir dazu auch nicht zur Verfügung.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Das ist im Ausschuss schon mehrfach besprochen worden. Herr Kern wollte noch einmal Ihre Auffassung hören.

Verena Göppert (Städte- und Gemeindebund NRW) (Stellungnahme 16/3211): Die habe ich ja jetzt geäußert.

Thomas Zander (Sozialverband VdK Nordrhein-Westfalen e. V.) (Stellungnahme 16/3174): Wir können die Kosten auch nicht einschätzen oder quantifizieren. Wir schätzen den Nutzen aber positiv und hoch ein. Von daher ist die Kostenermittlung Aufgabe anderer.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Gibt es zu „Artikel 4 Kinderbindungsgesetz“ weitere Fragen? – Das ist nicht der Fall. Ich rufe auf

Artikel 5 Änderung des Schulgesetzes NRW

Gibt es hierzu Fragen? – Das ist nicht der Fall.

Ich rufe auf

Artikel 6 Änderung des Landeswahlgesetzes

Herr Kollege Scheffler, bitte! Sie sind jetzt dran.

Michael Scheffler (SPD): Das Thema „Wahlschablonen“ ist angesprochen. Ich möchte zum einen eine Frage an Frau Göppert von den kommunalen Spitzenverbänden richten: Nach den Kommunalwahlen wird ja landauf landab immer wieder beklagt, dass die Wahlbeteiligung so gering ist. Meinen Sie nicht, dass es dringend notwendig ist, dass man auch im Landeswahlgesetz Voraussetzungen schafft, um alle Personengruppen, die heute vielleicht nicht wählen gehen, dazu zu motivieren, wählen zu gehen, um die Wahlbeteiligung zum Beispiel von blinden und sehbehinderten Menschen entsprechend anzuheben und Möglichkeiten zu schaffen, dass sie selbstständig an den Kommunalwahlen teilnehmen können?

In verschiedenen Stellungnahmen ist angesprochen worden, dass wir Wahlrechtsausschlüsse – zum Beispiel von Menschen, die unter Betreuung stehen – haben. In der Stellungnahme der Freien Wohlfahrtspflege, der Lebenshilfe und auch von Herr Dr. Fuchs gibt es entsprechende Hinweise, dass in diesem Zusammenhang Gesetze geändert werden müssten, um der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung zu tragen.

Ich möchte Herrn Dr. Fuchs eine Frage stellen, der dieses Thema angesprochen hat: Sehen Sie für den Landesgesetzgeber hier rechtspolitische Spielräume, die Landeswahlgesetze heute schon zu ändern, selbst wenn es auf Bundesebene – zum Beispiel im Betreuungsgesetz – noch keine Veränderungen gegeben hat?

Manuela Grochowiak-Schmieding (GRÜNE): Der Kollege Scheffler hat meine Frage dankenswerterweise vorweggenommen, was den Wahlrechtsausschuss angeht. Ich möchte den Kreis der Befragten erweitern, und zwar um Herrn Dr. Spörke, Herrn Esser, Herrn Aichele und Herr Rößler!

Susanne Schneider (FDP): Ich habe eine Frage an den Blinden- und Sehbehindertenverein. Was ist neben den Stimmzettelschablonen erforderlich, damit blinde und sehbehinderte Menschen an einer Wahl teilnehmen können? Wie sollten die gesetzlichen Regelungen dazu ausgestaltet sein? Da wir Art. 6 und 7 in einem behandeln, habe ich noch eine Frage an die kommunalen Spitzenverbände: Wie bewerten Sie die Änderungen des Kommunalwahlgesetzes im Hinblick auf die praktische Umsetzung und die Kosten? Welche Alternativen zur Wahlteilnahme für blinde und sehbehinderte Menschen kämen aus Ihrer Sicht in Betracht?

Matthias Kerkhoff (CDU): Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Spörke. Sie unterstützen das Wahlrecht für Menschen unter Totalbetreuung. Ist es sinnvoller, auf die Vorlage des Gutachtens auf Bundesebene zu warten, bevor man über die Aufhebung des

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (89.)

11.01.2016

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

sl-beh

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Wahlrechtsausschlusses entscheidet? Eben ist schon über die Wahlschablonen gesprochen worden. Ist es aus Ihrer Sicht ausreichend oder sind noch andere Dinge erforderlich, um zu einer tatsächlichen Barrierefreiheit zu kommen?

Dr. Michael Spörke (Sozialverband Deutschland Nordrhein-Westfalen e. V.) (Stellungnahme 16/3151): Zur Frage des Abgeordneten Kerkhoff! Ein Warten auf das Gutachten auf Bundesebene ist aus unserer Sicht ganz klar nicht notwendig. Aus unserer Sicht ist das Land auch jetzt schon in der Lage und aufgrund der notwendigen Umsetzung der BRK dazu angehalten, den der BRK entgegenstehenden Wahlrechtsausschluss im Kommunal- und Landeswahlrecht aufzuheben. Für diesen Ausschluss gibt es aus unserer Sicht schlichtweg keine nachvollziehbaren Gründe. Die Gründe, die bisher aufgeführt worden sind, sind historisch tradierte Vorurteile, die überholt sind und dem heutigen Menschenrechtsverständnis schlichtweg nicht mehr entsprechen und die auch nicht plausibel sind.

So ist aus unserer Sicht beispielsweise die Einsichtsfähigkeit bisher generell keine Voraussetzung, um Wahlrecht zu haben oder nicht, weil das Wahlrecht natürlich auch das Recht umfasst, nicht wählen zu gehen, protestzuwählen oder demokratisch unvernünftig zu wählen. Insofern sehen wir nicht ein, warum das ein Argument für einen Wahlrechtsausschluss sein sollte. Ebenso lassen die zu vermutenden geringen Fallzahlen des betroffenen Kreises überhaupt nicht die Vermutung zu, dass mit einem Wahlrecht für diesen Personenkreis die demokratischen Institutionen in NRW in ihrer Funktionsfähigkeit gefährdet würden, wenn das Wahlrecht so ausgesprochen würde.

Im Gegenzug ist jedoch der Ausschluss vom Wahlrecht ein sehr massiver Eingriff in grundlegende demokratische Mitwirkungsrechte, die eben nicht mit der BRK vereinbar sind. Deswegen plädieren wir ganz eindeutig dafür, ungeachtet des Gutachtens für die Bundesebene für NRW den Wahlrechtsausschluss im Kommunal- und Landeswahlrecht aufzuheben, und zwar auch schon deswegen, weil wir in der Vergangenheit bereits unterschiedliche Wahlrechtsregelungen – zum Beispiel in Bezug auf das Wahlalter auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene – hatten. Es ist nicht einsehbar, warum man an diesem Punkt auf die Würdigung auf Bundesebene warten möchte, weil für das Kommunal- und das Landeswahlrecht der Gesetzgeber in NRW zuständig ist und angehalten, jetzt und sofort tätig zu werden.

Zur zweiten Frage, dem Thema „Wahlschablonen“! Die hier vorgesehene Regelung begrüßen wir außerordentlich. Sie ist eine Verbesserung gegenüber dem bisherigen Zustand. Natürlich sind die Wahlschablonen nur ein Teil. Der andere Teil ist selbstverständlich, dass beim Thema Wahlen generell die Barrierefreiheit von Wahllokalen forciert werden muss. Hier sind die Kommunen gefragt, nachzuarbeiten und wirklich flächendeckend dafür zu sorgen, dass Wahllokale barrierefrei sind.

Christoph Esser (Lebenshilfe NRW e. V.) (Stellungnahme 16/3170): Mein Vorredner, Herr Spörke, hat es im Prinzip schon ausführlich beschrieben: Der Ausschluss von Menschen mit Behinderungen, die in allen Rechtsfragen unter Betreuung stehen,

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (89.)

11.01.2016

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

sl-beh

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

steht im Widerspruch zu Art. 38 des Grundgesetzes und im Übrigen auch im Widerspruch zur UN-Behindertenrechtskonvention.

Ich würde mir vom Landesgesetzgeber den Mut wünschen, vorweg – unabhängig vom Bundesgesetzgeber – aufzunehmen, dass der Wahlrechtsausschluss keinen Bestand mehr hat.

Dr. Valentin Aichele (Deutsches Institut für Menschenrechte) (Stellungnahme 16/3220): Ich antworte auf die Frage, die den Wahlrechtsausschluss betrifft. Die Sicht des Deutschen Instituts für Menschenrechte ist die, dass ein Wahlrechtsausschluss in Bezug auf die Personengruppe „Menschen mit Betreuung in allen Angelegenheiten“ konventionswidrig ist. Sie verstößt gegen das Diskriminierungsverbot. Ergänzend zu den Argumenten, die schon gebracht worden sind, darf ich daran erinnern, dass der UN-Fachausschuss, der Deutschland im letzten Jahr auf die Vereinbarkeit mit den Regelungen hin geprüft hat, noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass die Ausschlüsse, die in Deutschland bestehen, so nicht aufrechterhalten werden dürfen. Das gilt natürlich für das Landesrecht wie für das Kommunalrecht.

Außerdem will ich darauf hinweisen, dass ein Bundesland bereits ein Gesetzgebungsverfahren zur Wahlrechtsänderung in diesem Sinne eingeleitet hat. Dieses Verfahren ist aber noch nicht zum Abschluss gekommen. Die Stellungnahmen sind eingefordert worden. Es gibt in Schleswig-Holstein den politischen Willen, entsprechend tätig zu werden.

Carl-Wilhelm Rößler (Kompetenzzentrum Selbstbestimmtes Leben) (Stellungnahme 16/3186): Im Zusammenhang mit dem Betreuungsrecht muss man immer auch bedenken, dass das Betreuungsrecht durch die UN-Konvention in seiner Existenzberechtigung durchaus angezweifelt wird. „Betreuung“ bedeutet ja eigentlich, dass eine stellvertretende Übernahme stattfindet. Etwas umgangssprachlich formuliert: Ich mach das für dich, weil du das nicht selber kannst! – Demgegenüber geht die UN-Konvention eher davon aus, dass Menschen mit Behinderung durch entsprechende Vorkehrungen und Unterstützungsleistungen darin befähigt werden sollen, alle Dinge des Lebens selbstbestimmt vorzunehmen.

Wir von der Lebenshilfe NRW haben bei uns in der Beratung immer wieder Menschen, die sehr schwer körperbehindert sind, die sich aufgrund der Belastung sowie aufgrund von Problemen mit diversen Leistungs- und Kostenträgern einfach überfordert fühlen und deswegen den Weg in die Betreuung suchen. Die sagen: Ich habe nicht die Kraft dazu; es ist mir emotional oder physisch einfach zu belastend, mich damit herumzuschlagen. Ich möchte einen Betreuer haben, der mir das abnimmt. – Es kommt in der Folge dazu, dass sich manche Leute selber sehr umfassend unter Betreuung stellen. Das würde in der Praxis bedeuten, dass sie ihr Wahlrecht abgeben müssten. Schon alleine deswegen ist das aus unserer Sicht in keiner Weise hinnehmbar.

Die Frage, ob jemand unter Betreuung steht – egal in welchen Bereichen –, sagt doch nichts über seine Einsichtsfähigkeit aus und darf deswegen aus unserer Sicht nicht als Kriterium herangezogen werden, jemanden von der Wahl auszuschließen. Denn – wie

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (89.)

11.01.2016

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

sl-beh

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

eben schon gesagt wurde –: Auch bei einer Wahl gibt es das Recht auf eine unvernünftige Entscheidung!

Klaus Hahn (Blinden- und Sehbehindertenvereine in Nordrhein-Westfalen e. V.)

(Stellungnahme 16/3167): Es ist, glaube ich, eine Begriffsklärung wichtig: Die „Wahlschablone“ ist ein Stück Pappe mit ausgestanzten Löchern, die von eins bis ultimo durchnummeriert sind. Dort lege ich den Stimmzettel hinein. Das Ganze ist so hergestellt, dass die Kreise auf dem Stimmzettel, wo ich mein Kreuzchen mache, genau unter die ausgestanzten Löcher passen, sodass ich – wenn ich mein Kreuzchen mache – exakt feststellen kann, im wievielten Loch es ist.

Ich muss darüber hinaus wissen, welches Loch die von mir gewählte/gewünschte Partei hat, an welcher Stelle sie auf dem Stimmzettel steht. Diese Information erfahre ich nicht durch die Wahlschablone, sondern dazu brauche ich ergänzend die zweite Komponente, nämlich eine CD, auf die der komplette Stimmzettelttext aufgesprochen worden ist. Je nach dem, um welche Wahlen es sich handelt, reicht unter Umständen für ganz NRW eine CD. Bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen funktioniert das. Dieses System ist seit mehr als zehn Jahren eingespielt und klappt bestens. Der Wähler legt die CD in sein Abspielgerät rein und tippt solange durch, bis er bei seinem Wahlkreis angelangt ist. Das kann er sich dann in aller Ruhe anhören.

Die Produktion dieser CD erfordert sehr viel Sorgfalt. Das kann auch nicht maschinell/durch automatische Sprache geschehen, weil sehr viele Eigennamen dabei sind, die korrekt und sauber ausgesprochen werden müssen, darüber hinaus Parteinaamen und Abkürzungen.

Wie gesagt: Das läuft völlig unproblematisch. Wenn im Gesetz aber nur die Wahlschablonen stehen, weiß ich sofort, dass der nächste Kostenträger kommt, weil er die Wahlschablonen bezahlen muss, aber nicht die CD. Das gehört einfach zusammen. Eine Komponente alleine bringt nichts.

Ich sprach vorhin davon, dass die Wahlschablone passend zum Layout des Stimmzettels produziert werden muss. Denkt man an die Handhabbarkeit und Kostenersparnis, ist es sehr sinnvoll, im ganzen Land einheitliche Stimmzettelformate zu verwenden,

(Zuruf: Außer in Köln! – Vereinzelt Heiterkeit)

damit ich nicht für jeden Wahlkreis eine eigene Pappe brauche. Bei den Landtags-, Bundestags- und Europawahlen ist das längst eingespielt und funktioniert. Die kommunalen Wahlbüros sind an der Stelle ausgesprochen kooperativ. Das ist aufgrund von Verständnis und Einsicht schon vor vielen Jahren so gelaufen. Neu und noch nicht eingeübt ist das bei Kommunalwahlen. Der eine Wahlleiter möchte den Stimmzettel im Format DIN A 4 haben, der andere DIN A 5 quer und der nächste wiederum DIN A 5 hoch und wiederum jemand etwas zwischen DIN A 4 und DIN A 5, was gerade so auskommt. Das muss also noch ein bisschen geübt werden. Ich kann mir vorstellen, dass das bis zu den nächsten Kommunalwahlen ebenfalls funktionieren wird. Dann wird man sehen, welche Kosten tatsächlich dabei herumkommen, wobei ich ganz klar sagen muss: Ich verstehe diese Kostendebatte nur äußerst eingeschränkt. „Wahlrecht“

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (89.)

11.01.2016

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

sl-beh

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

ist ein urdemokratisches Grundrecht. Versuchen Sie sich einmal in die Situation eines Menschen zu versetzen, der sein Wahlrecht zwar ausüben will, daran aber gehindert ist, selbstständig und geheim vorzugehen, weil die Wahlunterlagen eben nicht barrierefrei sind.

Seitdem ich wahlberechtigt bin, habe ich als Bürger keine einzige Wahl ausgelassen. Aber mir läuft heute noch ein Schauer den Rücken runter, wenn ich daran denke, dass ich 2002 – seinerzeit war ich schon über 50 Jahre alt – das erste Mal bei einer Bundestagswahl mein Kreuzchen selber an der Stelle setzen konnte, wo es hingehört. Das ist ein Wert, den man in dieser ganzen Diskussion für sich gewichten sollte.

Verena Göppert (Städte- und Gemeindebund NRW) (Stellungnahme 16/3211): Sie haben sicherlich Recht damit, dass man selbstverständlich den blinden und sehbeeinträchtigten Menschen die eigenständige Wahl ermöglichen muss oder sollte. Aber es muss uns wiederum auch erlaubt sein, auf die Schwierigkeiten hinzuweisen, die in den Kommunen entstehen können. Das gilt insbesondere für die kleineren Gemeinden, aus denen uns Anmerkungen erreichen, die auch in unserer Stellungnahme auftauchen. Das sollte man schon berücksichtigen. Auf Ebene der kommunalen Spitzenverbände kann man in unseren Gremien ja noch einmal dafür werben, gerade wenn es um die Einheitlichkeit der Formate geht. Das können wir tun.

Zu den Kosten! Wenn man vorschreibt, welche Formate verwendet werden sollen, können damit natürlich Mehrkosten einhergehen. Es werden darüber hinaus weitere Punkte erwähnt, die unter Umständen Mehrkosten verursachen. Bei einer Anhörung muss es erlaubt sein, auf solche Punkte hinzuweisen, auch wenn es sicherlich unbestritten ist, dass man den sehbehinderten Menschen die Teilhabe ermöglichen muss.

Dipl.-Verwaltungswirt Dr. Harry Fuchs (Stellungnahme 16/3138): Zur Frage des Betreuungs- und des Wahlrechts ist schon alles gesagt worden. Trotzdem will ich es noch einmal auf den Punkt bringen: Das Betreuungsrecht schränkt das Wahlrecht nicht ein, sondern das ist das Wahlgesetz. Die beiden Dinge haben gar nichts miteinander zu tun. Herr Rößler hat deutlich darauf hingewiesen, dass durch das Betreuungsgesetz nur geregelt wird, wer die Rechte ausübt, und das auch nur in den Fällen, wo die Ausübung des Wahlrechts einem Betreuer übertragen wäre. Einen solchen Fall habe ich noch nicht erlebt, um es klar zu sagen. Den gibt es in der Praxis eigentlich gar nicht. Es gibt ihn höchstens dann, wenn jemand umfassend und vollständig unter Betreuung steht.

Das heißt also: Man muss nicht die Entwicklung des Betreuungsrechts in Berlin abwarten, wobei ja hoch umstritten sein wird, welche Bedeutung das vor dem Hintergrund der UN-BRK das überhaupt noch haben kann. Das ist angesprochen worden. Das Land ist handlungsfähig und sollte deshalb handeln. Denn es geht um eine klare Diskriminierung, die ihren Ursprung in Zeiten hat, die wir alle nicht mehr gerne im Kopf haben.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Ich rufe auf

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (89.)

11.01.2016

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

sl-beh

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Artikel 8 Änderung der Kommunikationshilfenverordnung Nordrhein-Westfalen

Das untergliedern wir in die einzelnen Paragraphen, sodass ich zunächst § 1 aufrufe. Gibt es dazu Wortmeldungen?

§ 1

Dann rufe ich auf

§ 2 Umfang des Anspruches

auf. – Herr Kollege Post!

Norbert Post (CDU): Ich habe eine Frage an die kommunalen Spitzenverbände sowie die Schwerhörigen- bzw. Gehörlosenvertreter: Bisher geht die Landesregierung von einem durchschnittlichen Bedarf von etwa drei Stunden Kommunikationshilfen oder Dolmetscher pro Kind und Jahr aus.

Wie sehen Sie den realen oder realistischen Bedarf im Durchschnitt? Man kann ja nur von Durchschnitten, aber und nicht den Einzelfällen sprechen. Oder geht das wirklich nur bezogen auf den Einzelfall zu messen?

Würden Sie „drei Stunden“ bezogen auf die Rolle der Eltern und ihrer Kinder angemessen halten?

Verena Göppert (Städte- und Gemeindebund NRW) (Stellungnahme 16/3211): Es ist schwer eine allgemeinverbindliche Antwort auf die Frage zu geben, ob drei Stunden angemessen sind oder nicht. Gerade dann, wenn es um Durchschnittszahlen geht, gibt es Kitas, die mehr brauchen, wie es auch Kitas gibt, die weniger Stunden brauchen. Deshalb sind Durchschnittszahlen nicht immer sehr aussagekräftig.

Vielleicht werden wir im Rahmen der Evaluierung oder im Bericht mehr erfahren. Mit Durchschnittszahlen zu arbeiten ist – wie gesagt – etwas schwierig. Von drei Stunden wird es Abweichungen nach unten oder oben geben. Dessen bin ich mir ziemlich sicher.

Liane Boy (Landesverband gehörloser und schwerhöriger Kinder und Jugendlicher NRW e. V. (Stellungnahme 16/3172) (über Gebärdensprachdolmetscherin): Ich denke, es ist schon gefährlich oder riskant, einen gewissen Bedarf in Zahlen zu benennen. Es gibt nämlich vielleicht Eltern, die einen erhöhten Bedarf haben, genauso wie es Eltern gibt, die einen geringeren Bedarf haben. Das ist bei hörenden Eltern genau der gleiche Fall. Auch dort sind die Bedarfe durchaus sehr unterschiedlich.

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (89.)

11.01.2016

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

sl-beh

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Ich denke schon, dass es Sinn macht, dass Kommunikationsdienste, Schriftdolmetscher oder Gebärdensprachdolmetscher auf jeden Fall eingesetzt werden sollten. Zumindest dort sollte man festlegen, dass das bei einem Einsatz, der länger als eine Stunde dauert, in einer Doppelbesetzung erfolgt. Es muss bedacht werden, dass das natürlich höhere Kosten mit sich bringt. Wir sollten aber keine Stundengrenzen festlegen. Das wäre ungerecht und würde den verschiedenen Bedarfen nicht gerecht.

Uns ist wichtig, dass das Recht etabliert und festgeschrieben ist, dass gehörlose Eltern und gehörlose Menschen ein Recht auf Gebärdensprachdolmetscher oder einen geeigneten Kommunikationsdienst haben. Das soll zwar festgeschrieben werden; es aber in Zahlen zu benennen, ist ungünstig. Darüber hinaus müsste der Passus eingebracht werden, dass ab einer Einsatzdauer von mehr als einer Stunde der Einsatz in Doppelbesetzung erfolgen muss.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Ich rufe

§ 3 Kommunikationshilfen

auf. Gibt es dazu Fragen?

Manuela Grochowiak-Schmieding (GRÜNE): Ich habe eine kurze Frage. Das Thema ist auch sehr wichtig. Die Leichte Sprache ist vorhin schon angesprochen worden. Auch im Rahmen dieses Artikels müssen wir noch einmal kurz darüber sprechen:

Wie stellen Sie sich vor, die Umsetzung und vor allen Dingen vordergründig in welchen Bereichen umgehend in die Hand zu nehmen? Es geht um die Umsetzung der Leichten Sprache in den „alltäglichen Gebrauch“, in die Praxis. Ich möchte Herrn Spörke, Herrn Rößler und natürlich Herrn Esser bitten, auf diese Frage zu antworten.

Carl-Wilhelm Rößler (Kompetenzzentrum Selbstbestimmtes Leben) (Stellungnahme 16/3186): Wir haben es eben schon bemerkt, bezüglich der Leichten Sprache muss man zunächst klarstellen, was genau das ist, weil immer noch unterschiedliche Handhabungen im Land vertreten sind. Wie gesagt: Der Maßstab der offiziellen Leichten Sprache muss mit der Abnahme durch oder die Federführung von Menschen mit entsprechender Betroffenheit erfolgen.

Vielfach lassen sich Dinge auch im Vorfeld regeln, etwa durch Informationsschriften im Verwaltungsbereich, die schon übersetzt werden können. Wichtig ist auch, ein Problembewusstsein zu schaffen, dass sich die einzelnen Akteure dieser Thematik stärker öffnen und sicherlich auch dahin kommen müssen, ein paar Schulungen durchzuführen, damit man sich mehr um das Thema bemüht und ein Bewusstsein dafür hat, dass das ein wichtiges und sinnvolles Instrument ist.

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (89.)

11.01.2016

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (76.)

sl-beh

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Christoph Esser (Lebenshilfe NRW e. V.) (Stellungnahme 16/3170): Ich hatte eben klarstellend gesagt, was unter „Leichter Sprache“ zu verstehen ist und dass es dafür bestimmte Regelungen gibt. Was den Geltungsbereich anbelangt, ist in § 1 des Gesetzes festgelegt, wofür diese Kommunikationshilfeverordnung im Einzelnen gilt: für alle natürlichen Personen, die zur Warnung eigener Rechte als Beteiligte an einem Verwaltungsverfahren oder zur Wahrnehmung von Rechten und Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge tätig sind. – Insofern ist der Anwendungsbereich relativ konkretisiert.

Uns als Lebensmithilfe fehlt an der Stelle etwa eine Gleichsetzung, die Belange von Menschen betreffen, die unter gesetzlicher Betreuung stehen. Das haben wir auch in unserer Stellungnahme ausgeführt. Dass die gesetzlichen Betreuer mit einer Behinderung durchaus einer Kommunikation in Leichter Sprache bedürfen können, kommt im Gesetz gar nicht hervor. Bei der elterlichen Sorge wird es explizit genannt und auf den entsprechenden Paragraphen im Bürgerlichen Gesetzbuch Bezug genommen. Wir würden uns an der Stelle eine Ausweitung auf die gesetzlichen Betreuer wünschen, dass für sie eine Anwendung der Leichten Sprachen festgeschrieben ist.

Dr. Michael Spörke (Sozialverband Deutschland Nordrhein-Westfalen e. V.) (Stellungnahme 16/3151): Ich möchte kurz ergänzen. Ein Argument gegen die Einführung Leichter Sprache lautet, dass deren Umsetzung so schwierig sei und es zu wenig Stellen gebe, wo man sich das Knowhow holen könnte. Dem ist mittlerweile einfach nicht mehr so. Es gibt in NRW mittlerweile ein gutes Netz an Übersetzungsbüros. Es gibt Schulungsmöglichkeiten, die man sich auch als In-house-Schulungen in die Verwaltungen hineinholen kann, um sich dort von Betroffenen mit Assistenten fundiert schulen zu lassen. Es gibt außerdem ein Wörterbuch der Leichten Sprache, das für jeden eine Basis für die Kommunikation bietet. Von daher gibt es schon ein gutes Netzwerk für die Praxis.

Ein letzter Satz: Gerade für Verwaltungsangelegenheiten ist es nicht mehr notwendig, dass jede Kommune für sich selber Übersetzungsarbeit leistet. Die Begrifflichkeiten wiederholen sich in vielen Dingen. Wenn Übersetzungsarbeit einmal geleistet worden ist, hat man die Übersetzung und kann damit arbeiten. Von daher gilt das Argument hier aus unserer Sicht ausdrücklich nicht, dass es nicht praktisch handhabbar wäre, sondern „Leichte Sprache“ ist aus unserer Sicht eine normale Kommunikation wie andere Kommunikationsformen auch. Der betroffene Personenkreis hat aufgrund der BRK das entsprechende Recht auf Anwendung dieser Kommunikation – gerade in der Zusammenarbeit mit Verwaltungseinheiten.

Vorsitzender Günter Garbrecht: Ich rufe

§ 4 Art und Weise der Bereitstellung von geeigneten Kommunikationshilfen

auf. Gibt es dazu Fragen? – Dann rufe ich

§ 5 Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder Erstattung

auf. Gibt es dazu Fragen? – Das ist nicht der Fall.

Ich rufe

§ 6 Folgenabschätzung

auf. Damit sind wir am Ende dieses Artikels und ich rufe

Artikel 9 Änderung der Verordnung über barrierefreie Dokumente

auf. Gibt es dazu Fragen?

Ich rufe auf

Artikel 10 Aufhebung von Verordnungen

Gibt es dazu Fragen? – Meint jemand, dass irgendeine Verordnung nicht ordnungsgemäß übertragen worden ist? – Ich meine die Sachverständigen! Auch Ministerialbürokratie kann – wenn auch selten – Fehler machen. Das soll schon einmal vorkommen. – Keine Fragen? – Dann rufe ich

Artikel 11 Inkrafttreten

auf. – Auch dazu gibt es offensichtlich keine Wortmeldungen.

Meine Damen und Herren, ich darf feststellen, dass wir am Ende der Anhörung angelangt sind. Wir haben sie in der anvisierten Zeit bewerkstelligt. Dafür danke ich allen: den Abgeordneten, den Gebärdensprach- und Schriftdolmetschern, den weiteren Sachverständigen. Ich wünsche Ihnen einen guten weiteren Tag.

gez. Günter Garbrecht
Vorsitzender

07.03.2016/09.03.2016

350

